

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Sitzung: **Donnerstag, 16.03.2017, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
9. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
10. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 31.01.2017
11. Mitteilungen (Personal)
 - 11.1. Leistungsorientierte Bezahlung an Beamtinnen und Beamte 17-04128
 12. Anträge (Personal) 17-04046
 13. Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr
 14. Berufung einer Ortsbrandmeisterin, von drei Ortsbrandmeistern und eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis 17-03886
15. Anfragen (Personal)
 - 15.1. Einführung des neuen ePasses zum 1. März 2017 17-04133
 16. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
 17. Mitteilungen (Finanzen)
 - 17.1. 17-04101 Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (SBBG) - Jahresabschluss 2016 Mehrbedarf in Höhe von 772.521,69 €
 - 17.2. 17-04062 Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019
 18. Anträge (Finanzen)
 19. Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren 17-03606
 20. Braunschweig Stadtmarketing GmbH 17-03977
 21. Braunschweig Stadtmarketing GmbH 17-03978
 22. Braunschweig Stadtmarketing GmbH 17-03891
 23. Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH 17-03919
 24. Betrauung 17-03981
 25. Beteiligung an der neu aufgestellten Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) 17-03920
 26. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 € 17-03921
 27. Annahme eines Erbbaurechts zur Ermöglichung des Neubaus der Kindertagesstätte Schwedenheim Hugo-Luther-Straße 60 17-03908

28. 17-04161 I. Vermietung der als Flüchtlingsunterkünfte konzipierten Standorte Biberweg und Mendelssohnstraße an das Studentenwerk OstNiedersachsen II. Abschluss von Verwalterverträgen für die Standorte Hondelage und Lamme mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
29. Anfragen (Finanzen)
- 29.1. Überfliegen des Betriebs in Thune am Mittellandkanal im Geltungsbereich des Bebauungsplans "TH 22" 17-03805
- 29.2. Umsetzung des Ratsbeschlusses "Verzicht auf Atomstrom in BS" 17-04132
- Anfrage der Fraktion BIBS
- 29.3. Wasserwelt: Besucherzahlen 17-04044
- Anfrage der Fraktion P²

Braunschweig, den 10. März 2017

Betreff:**Leistungsorientierte Bezahlung an Beamtinnen und Beamte****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

08.03.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.03.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Hierdurch wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 unter anderem die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (NLPZVO) an Beamtinnen und Beamte abgelöst.

Die Stadt Braunschweig hat die Leistungsorientierte Bezahlung (LoB) für die Beamtinnen und Beamten im Jahr 2009 eingeführt und seitdem fortwährend betont, dass eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten angestrebt wird. Dieses war bislang insbesondere dadurch nicht möglich, dass der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die eine Prämie erhalten konnten, durch die Regelungen der NLPZVO begrenzt war. So konnte für das Jahr 2015 nur rund 24 % der Beamtinnen und Beamten eine Prämie gezahlt werden, während es diese prozentuale Festlegung bei Beschäftigten nicht gibt.

Durch die gesetzliche Neuregelung ist diese Beschränkung entfallen und nunmehr die Gleichbehandlung im Wesentlichen möglich. Der Abschluss einer entsprechenden „Dienstvereinbarung über die Zahlung von leistungsorientierten Entgelten an Beamtinnen und Beamte“ (DV-LoB Beamte) befindet sich in der Vorbereitung.

Für die LoB der Beamtinnen und Beamten ergab sich nach den bis Ende 2016 geltenden Regelungen ein Bedarf in Höhe von 260.000 €. In Erwartung einer gesetzlichen Neuregelung zu den Grundsätzen für die Zahlung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte noch im Lauf des Jahres 2016 hat die Stadt Braunschweig die Vorkehrungen für die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltssmittel in Höhe von rund 971.100 € für die Auszahlung im Jahr 2017 bereits getroffen und damit einen Mehrbedarf in Höhe von rund 711.100 € vorgesehen.

Da die Gesetzesänderung jedoch erst zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, ist damit ein auf das Jahr 2016 rückwirkender Abschluss einer DV-LoB Beamte nicht möglich. Eine Anfrage beim Land Niedersachsen hinsichtlich der Möglichkeit, die neuen Regelungen - angesichts der andauernden Ungleichbehandlung und der bei der Stadt Braunschweig bereits getroffenen Vorkehrungen - bereits auf die im Jahr 2016 gezeigten Leistungen anzuwenden und Leistungsprämien auf dieser Grundlage im Jahr 2017 auszahnen zu können, wurde abschlägig beschieden.

Die Stadt Braunschweig kann daher keine Auszahlung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2016 auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen vornehmen, sondern muss die bis Ende 2016 gültigen Bestimmungen zugrunde legen. Damit wird von den im Haushalt 2017 vorgesehenen Mitteln ein Betrag in Höhe von rund 711.100 € nicht in Anspruch genommen werden.

Für die von Beamtinnen und Beamten im Jahr 2017 gezeigten Leistungen ist beabsichtigt, im Jahr 2018 Leistungsprämien auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden, mit der Personalvertretung abzuschließenden DV-LoB Beamte zu zahlen.

Ruppert

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und
Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

07.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	13.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:**1. Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Feuerwehr Braunschweig**

A. Das unter www.braunschweig.de/feuerwehrbedarfsplan veröffentlichte „Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Braunschweig“ sowie die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Stadtkommandos der FF werden als zentrale Arbeitsgrundlagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

B. Die im Gutachten genannten vier Empfehlungen zur Steigerung des Schutzzielerreichungsgrades dienen als konzeptioneller Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung.

C. Die unter www.braunschweig.de/feuerwehrbedarfsplan veröffentlichten „Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37“ werden zur Kenntnis genommen.

2. Weiteres Verfahren zur Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes

A. Die Umsetzung der Gutachterempfehlungen soll nach Konkretisierung der Vorschläge durch die Verwaltung schrittweise im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel erfolgen.

B. Die Verwaltung wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 erste Vorschläge zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen unterbreiten, die geeignet sind, den Schutzzielerreichungsgrad zu verbessern.

C. Die ergriffenen Maßnahmen sollen dabei regelmäßig auf ihre Wirksamkeit evaluiert und der Schutzzielerreichungsgrad regelmäßig ausgewertet werden. In 5 Jahren soll der Feuerwehrbedarfsplan erneut fortgeschrieben werden, um die erforderlichen Maßnahmen ggf. anzupassen.

3. Gutachten über die Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr

Das Gutachten zur Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung berichtet im 2. Halbjahr 2017 über die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen. Die Realisierung notwendiger Maßnahmen im Organisations- und Personalbereich erfolgt im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel.

Sachverhalt:**1 Ausgangssituation**

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Leistungsfähigkeit wird üblicherweise im Rahmen der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans überprüft und nachgewiesen.

Die Stadt Braunschweig hat am 15. Juli 2015 die forplan GmbH, die vergleichbare Feuerwehrbedarfspläne u.a. für die Städte Hamburg, Lübeck und Halle (Saale) erstellt hat, beauftragt, den derzeit geltenden Feuerwehrbedarfsplan, der im Jahr 2008 erstellt wurde, zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Das Gutachten liegt nunmehr vor und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird die taktische Aufstellung der Feuerwehr Braunschweig (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) betrachtet. Der zweite Teil ist das Ergebnis einer Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37. Eine Zusammenfassung ist als Anlage 1 beigefügt.

2 Gutachten zur Aktualisierung und Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Feuerwehr Braunschweig**2.1 Erhebung Ist-Zustand****2.1.1 Auswertung Einsatzdaten / Schutzzielerreichung**

Für die Erhebung des Ist-Zustandes fand eine umfangreiche Analyse der Einsätze in den Jahren 2010 bis 2014 statt. Dazu wurden die Daten von rund 4.500 Einsätzen ausgewertet, die für das Schutzziel relevant sind. Bei diesen Einsätzen handelt es sich um Brände und Hilfeleistungen, zu denen mindestens ein Löschzug der Feuerwehr alarmiert wurde.

Referenz für die Bewertung des Ist-Zustandes ist das AGBF Schutzziel, das die Leistungsanforderungen an Feuerwehren in städtischen Bereichen beschreibt. Die AGBF ist die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und eine sich selbst tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (DST). Das AGBF-Schutzziel fordert, dass in 90 % aller kritischen Brände (Wohnungsbrand im Obergeschoß eines Mehrfamilienhauses) die Feuerwehr innerhalb von 9:30 min nach Notrufeingang mit 10 Einsatzkräften (Schutzzielstufe 1) und innerhalb von 14:30 min mit weiteren 6 Einsatzkräften (Schutzzielstufe 2) vor Ort ist. Das AGBF-Schutzziel wird von der Rechtsprechung als Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr zugrunde gelegt und gilt als anerkannte Regel der Technik.

Die Auswertung der Einsatzdaten hat ergeben, dass die Feuerwehr Braunschweig (Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr) im Zeitraum von 2010 bis 2014 die Schutzzielstufe 1 in 64,8 % und die Schutzzielstufe 2 in 84,0 % der entsprechenden Einsätze erreicht hat. Die bundesweit als Maßstab geltenden Vorgaben der AGBF werden somit noch nicht vollständig erreicht. Davon sind insbesondere die Stadtrandlagen im Norden und im Nordosten (u.a. Wenden, Bienrode, Hondelage), aber auch im Westen (u. a. Timmerlah, Teile der Weststadt) betroffen.

2.1.2 Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

Parallel zu der Auswertung der Einsatzdaten wurden alle Ortsfeuerwehren begangen und Gespräche mit den Ortsbrandmeistern geführt, um die Situation in den Ortsfeuerwehren aufzunehmen. Weitere Gespräche gab es mit dem Stadtkommando und den Führungskräften der Spezialeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr (ABC-Zug und Fachzug Information und Kommunikation).

Sämtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr wurden mittels Fragebogen bezüglich ihrer Verfügbarkeit befragt (Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse), die Rücklaufquote betrug über 90 %. Mit dieser Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse wurden die Qualifikationen, der Wohn- und Arbeitsort, das Arbeitszeitmodell und die Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz der Einsatzkräfte abgefragt, um die Verfügbarkeit im Einsatzfall bewerten zu können. Diese Daten wurden mit den Eintragungen in die Einsatzberichte abgeglichen und plausibilisiert. Für jede Ortsfeuerwehr hat der Gutachter die Personalsituation hinsichtlich Quantität, Qualifikationen und zeitlicher Verfügbarkeit ausgewertet.

Die Auswertung der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse sowie die Auswertung der Einsatzberichte der Ortsfeuerwehren haben ergeben, dass tagsüber alle 30 Ortsfeuerwehren Probleme mit einer schnellen Verfügbarkeit des Einsatzpersonals haben. In den Abendstunden und am Wochenende ist die Personalverfügbarkeit deutlich besser. Insgesamt sieht der Gutachter die personelle Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren insbesondere abends und an Wochenenden auf einem guten Niveau.

2.1.3 Risikobewertung

Im Weiteren wurde eine Risikobewertung durchgeführt. Dazu wurde das Stadtgebiet in Planquadrate mit jeweils 1 km Kantenlänge eingeteilt und für jedes Quadrat das Risiko anhand von Einsatzanzahl, Einsatzdauer und Einsatzumfang im Zeitraum von 2010 bis 2014 bewertet. Das höchste Risiko besteht in den städtisch geprägten Bereichen (u.a. Innenstadt, Ringgebiete, Weststadt, Heidberg, Gewerbegebiet Hansestraße). In den Randbereichen des Stadtgebietes ist das Risiko deutlich niedriger.

2.2 Gutachterbewertung Ist-Zustand

Der Gutachter sieht aufgrund des noch nicht vollständig erreichten AGBF-Schutzzielerreichungsgrades Handlungsbedarf.

Die Ortsfeuerwehren leisten in den Stadtteilen einen wichtigen und unverzichtbaren Anteil zur Erreichung des Schutzzieles, können allerdings tagsüber nicht schnell genug mit ausreichend Personal ausrücken. In den Ballungsräumen (u.a. Ringgebiete, Weststadt) gibt es keine Ortsfeuerwehr.

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei größeren Schadenslagen (z.B. größere Brände), Unwettereinsätzen (z.B. nach Stürmen und Starkregen), Spezialaufgaben (z.B. ABC-Zug, Hytrans-Wasserförderung, Führungsunterstützung mit dem ELW 2), Bombenräumungen, Katastrophenschutz zwingend erforderlich, da nur über die ehrenamtlichen Einsatzkräfte die notwenige Personalmenge bzw. Spezialisten zur Verfügung stehen.

Der Gutachter hält die Ortsfeuerwehren in dem Gesamtsystem der Gefahrenabwehr für unentbehrlich.

2.3 Gutachterempfehlungen zur nachhaltigen Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades

Der Gutachter spricht sich dafür aus, die Freiwillige Feuerwehr in ihrer derzeitigen Struktur (Anzahl der Ortsfeuerwehren, Stärke und Ausstattung) zu erhalten und in Teilbereichen weiter zu stärken.

Eine signifikante Steigerung der Schutzzielerreichung der Stufe 1 ist jedoch nach Meinung des Gutachters im Wesentlichen nur durch Personalverstärkungen und durch zusätzliche Standorte der Berufsfeuerwehr möglich. Bei der Ermittlung des notwendigen Personalaufwuchses wurden die verfügbaren Ressourcen der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt.

Der Gutachter empfiehlt ein Stufenkonzept zur Steigerung des Schutzzielerreichungsgrads:

1	Ausweitung und Dynamisierung der Verkehrsbeeinflussung (Ampeln)	+ 2 - 3 %
2	Besetzung der Löschfahrzeuge der BF mit 6 Einsatzkräften	+ 8 %
3	Neubau einer Feuerwache im Südwesten	+ 7 %
4	Neubau einer Feuerwache im Norden	+ 11 %

Stufe 1 – Dynamische Verkehrsbeeinflussung (Ampeln)

Momentan besteht eine statische Feuerwehrstraßenschaltung in den Nahbereichen der Südstraße und der Hauptwache. Die größte Ausdehnung ist von der Hauptwache ausgehend in östlicher Richtung entlang der B1/B4. Bei der Einsatzauswertung wurde festgestellt, dass die Einsatzfahrzeuge dadurch in östliche Fahrtrichtung ca. 40 Sekunden schneller waren. Würde die Beeinflussung der Ampelanlagen ausgeweitet und auf ein dynamisches System umgestellt, sodass sich diese Maßnahme auch in andere Fahrtrichtungen (z.B. Richtung Norden und Südwesten) auswirkt, könnten erwartungsgemäß mehr Einsätze fristgerecht erreicht werden. Die Simulation zeigt, dass ein durchschnittlicher Zeitgewinn von 40 Sekunden dazu führt, dass rund 2 – 3 % der hilfsfristrelevanten Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden könnten. Der tatsächliche Erreichungsgrad würde sich dadurch dementsprechend verbessern.

Stufe 2 – Besetzung der Löschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr mit sechs Einsatzkräften

Standardmäßig rücken die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) der Berufsfeuerwehr momentan mit einer Personalstärke von 5 Einsatzkräften aus. Dies reicht in Kombination mit dem Einsatzleitwagen (2 Einsatzkräfte) und der Drehleiter (2 Einsatzkräfte) nicht aus, um innerhalb der Schutzzielstufe 1 die notwendige Funktionsstärke (10 Einsatzkräfte) einzuhalten.

Im ersten Schritt sollten Unterbesetzungen der HLF durch ungeplante Personalbedarfe (u.a. Verstärkung Flughafenbrandschutz, Fahrschultätigkeit) soweit wie möglich reduziert werden. Mit Blick auf das AGBF-Schutzziel empfiehlt der Gutachter die Stärke der HLF von 5 auf 6 Einsatzkräfte (entspricht Staffelstärke) anzuheben. Nach Umsetzung dieser Maßnahme würde zur Erreichung der Funktionsstärke in der Hilfsfrist 1 neben Einsatzleitwagen und Drehleiter nur noch ein HLF benötigt. Paralleleinsätze würden die Einhaltung der Schutzziele in Zukunft nicht mehr beeinflussen.

Stufe 3 – Neubau einer Feuerwache im Südwesten

Um die Erreichbarkeit der Stadtrandlagen im Westen und Südwesten zu verbessern, wurde eine Verschiebung der Südwanche in westliche Richtung geprüft. Dadurch würden sich allerdings zusätzliche Abdeckungsdefizite im Südosten ergeben. Somit sollte der vorhandene Südwanche-Standort beibehalten werden. Der Löschzug der Feuerwache Süd sollte jedoch aufgeteilt werden. 10 Einsatzkräfte mit Einsatzleitwagen, HLF und Drehleiter werden an einen neuen Standort im Bereich Westerbergstraße verlegt. 6 Einsatzkräfte und ein HLF verbleiben am jetzigen Standort.

Diese Aufteilung ist möglich, da zusammen mit den zuständigen Ortsfeuerwehren die 10 Einsatzkräfte für das AGBF-Schutzziel realisiert werden können. Dafür sind leistungsfähige Ortsfeuerwehren zwingend notwendig. Andernfalls müsste die Wachstärke auf 10 Einsatzkräfte (der Berufsfeuerwehr) erhöht werden, um das AGBF-Schutzziel sicher zu erreichen.

Ein zusätzlicher Standort an der Westerbergstraße würde dazu führen, dass ca. 7 % der Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr erreicht werden könnten. Die Weststadt wäre damit innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Die Abdeckung in den südöstlichen Stadtgebieten bliebe durch den Erhalt der derzeitigen Südwanche erhalten. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist kein weiteres Personal notwendig.

Stufe 4 – Neubau einer Feuerwache im Norden

Ein zweiter großer Bereich, in dem die Erreichbarkeit verbessert werden sollte, befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 2. Auch hier kann nur ein zusätzlicher Standort dazu führen, dass die Eintreffzeiten der Berufsfeuerwehr bedeutend verringert und die Hilfsfrist zukünftig eingehalten wird. Ein Wachstandort nördlich der A 2 würde dazu führen, dass große Teile des Nordens innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden könnten. Ein denkbarer Standort wäre im Bereich Hermann-Blenk-Straße, sodass eine möglichst große Fläche der Stadtteile sowie die Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden. Durch den gemeinsamen Einsatz der Berufsfeuerwehren und der zuständigen Ortsfeuerwehren reicht die Stationierung von sechs Einsatzkräften der BF mit einem HLF aus.

Die nach AGBF-Schutzziel geforderten 10 Einsatzkräfte werden gemeinsam durch die zuständige Ortsfeuerwehr und die Berufsfeuerwehr realisiert. Dafür sind leistungsfähige Ortsfeuerwehren zwingend notwendig. Andernfalls müsste die Wachstärke auf 10 Einsatzkräfte (der Berufsfeuerwehr) erhöht werden, um das AGBF-Schutzziel sicher zu erreichen.

Ein zusätzlicher Standort an der Hermann-Blenk-Straße würde dazu führen, dass rund 11 % der Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr erreicht werden könnten.

2.4 Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr hat nach der Vorstellung des Gutachtens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme inkl. des Anhangs ist im Internet unter www.braunschweig.de/feuerwehrbedarfsplan veröffentlicht.

Das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr hat die Stellungnahmen zusammengefasst und gewichtet. Die Zusammenfassung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Das Stadtkommando nennt in seiner Stellungnahme 6 Punkte, die aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr vordringlich zu bearbeiten sind:

1. Ausbau und Stärkung der bestehenden Alarmverbünde in jeweils beide Richtung unter Erweiterung der Alarmierungsstichworte
2. Bildung von mehr Alarmverbünden unter den vorher genannten Voraussetzungen
3. Ausbau und konsequente Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung unter Hinzuziehung von Alarmfolgefunktionen (z.B. bei RD-Unterstützung, VU1, F1, BMA)
4. Basis der Berechnung von Qualifikationen und Anwesenheit von Feuerwehrkameraden sollte in allen Berechnungen im Gutachten auf dem gleichen Datenstand beruhen.
5. Probeeinführung „Voralarm“ ab F2 und VU3
6. Breitere Ausbildung von Führungskräften und Spezialfunktionen

Des Weiteren unterstützt das Stadtkommando die Stellungnahme der Ortsfeuerwehr Broitzem abweichend vom Gutachten in der Broitzem ein höherwertiges Löschfahrzeug zu stationieren (LF 10 statt TSF-W).

In einem ersten Abstimmungsgespräch zwischen der Führungsspitze der Freiwillige Feuerwehr und der Verwaltung wurde zu den vorgenannten Punkten grundsätzliche Einigung erzielt. Diese Punkte sollen bei der Umsetzung des Feuerwehrbedarfplans Berücksichtigung finden (siehe Beschluss).

In der Anlage der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr sind viele weitere Anregungen / Anmerkungen / Hinweise der einzelnen Ortsfeuerwehren in unterschiedlicher Qualität aufgeführt. Hierzu sind Gespräche mit den Einreichern und mit dem Stadtkommando geplant.

In der Zusammenfassung der Stellungnahmen schlägt das Stadtkommando vor, ein Referat innerhalb des Fachbereiches 37 einzurichten, in dem die Zusammenarbeit koordiniert wird. Dieser Hinweis wird im Rahmen der Umsetzung des Organisationsgutachtens für den FB 37 mit betrachtet werden. Ausdrückliches Ziel der Verwaltung ist es, unabhängig der Organisationstruktur eine enge Abstimmung zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Verwaltung – wie bisher auch schon – zu erreichen.

2.5 Einschätzung der Verwaltung

Die Empfehlungen des Gutachters decken sich in weiten Teilen mit der Auffassung der Verwaltung. Insbesondere die Wichtigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als elementare Stütze der Gefahrenabwehr wird von der Verwaltung ebenso gesehen.

Aufbauend auf den Empfehlungen wird die Verwaltung Vorschläge zur Umsetzung entwickeln, um den Schutzzielerreichungsgrad zu verbessern. Es wird deutlich, dass eine durchgreifende Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades nur mit mehr Personal möglich sein wird. Diese zusätzlichen Feuerwehrbeamten müssen durch die Stadt selbst ausgebildet werden, da auf dem Arbeitsmarkt kaum ausgebildete Feuerwehrbeamte verfügbar sind. Die Ausbildung der zusätzlichen Mitarbeiter kann nur durch eine Erhöhung der jährlich startenden 24-monatigen Laufbahnausbildungslehrgänge erfolgen. So wird die Personalaufstockung ein mehrjähriger Prozess sein.

Die vom Gutachter empfohlenen optimalen Standorte für die zusätzlichen Wachen müssen zunächst auf ihre Realisierbarkeit geprüft werden. Dabei gilt es u.a. Eigentumsverhältnisse,

Verkaufsbereitschaft, Baurecht zu klären. So kann auch die Realisierung der Neubauten erst mittelfristig erfolgen, nachdem die Standortfrage endgültig geklärt ist.

Die Umsetzung des Stufenkonzeptes erfordert gründliche Planungen, mit denen jetzt begonnen werden soll. Die Umsetzung wird wie bereits dargelegt mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Eine mögliche Abfolge der Teilprojekte ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten ersten Planung.

Schon jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung mit erheblichen Kosten verbunden sein wird, die genaue Höhe lässt sich zu dem aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Die Verwaltung wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Ratsgremien berichten und Empfehlungen zur Umsetzung vorstellen, dann werden auch erste Aussagen bezüglich der zu erwartenden Kosten möglich sein. Die Realisierung der vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen soll in den nächsten Jahren schrittweise im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel erfolgen.

Die ergriffenen Maßnahmen sollen dabei regelmäßig auf ihre Wirksamkeit evaluiert und der Schutzzielerreichungsgrad regelmäßig ausgewertet werden. In 5 Jahren soll der Feuerwehrbedarfsplan erneut fortgeschrieben werden, um die erforderlichen Maßnahmen ggf. anzupassen.

3 Gutachten über die Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr

3.1 Empfehlungen des Gutachters

Losgelöst von dem Feuerwehrbedarfsplan hat der Gutachter den Auftrag erhalten, die organisatorische Struktur und die personelle Ausstattung des Fachbereiches 37 zu bewerten.

Die Benehmensherstellung zur Auftragsvergabe mit dem örtlichen Personalrat Feuerwehr ist erfolgt.

Die derzeitige Struktur des FB 37, bestehend aus drei Abteilungen, weist nach Auffassung des Gutachters aufgrund der heterogen zusammengesetzten Aufgabenbereiche Defizite auf. Die Wahrnehmung der Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch die Abteilungsleiter ist aufgrund der Vielfalt der unterstellten Verantwortungs- und Überwachungsbereiche deutlich erschwert. Für die Abteilungsstruktur wird deshalb eine Neugliederung für notwendig gehalten. Der Gutachter empfiehlt eine breitere Aufbauorganisation mit insgesamt fünf Abteilungen, die thematisch zusammenhängende Aufgabenbereiche bündeln und Schnittstellen minimieren.

Ein Teil der Mitarbeiter im Sonderdienst (Alarmdienst- und Sachgebietstätigkeit, überwiegend Führungskräfte) ist nach Auffassung des Gutachters zu stark belastet. Dies trifft insbesondere auf Mitarbeiter zu, die eine Leitungsfunktion für den operativen Dienst (z.B. Wachabteilungsleiter und Lagedienstführer) und parallel dazu eine Sachgebietsaufgabe (z.B. im vorbeugenden Brandschutz) wahrnehmen. Um alle notwendigen Aufgaben im Alarmdienst und in der Sachgebietstätigkeit vollumfänglich abzudecken, ist es notwendig, die Leitungsaufgaben an einigen Stellen von Sachgebietsaufgaben zu trennen und auf mehrere Mitarbeiter aufzuteilen. Hierdurch entsteht ein Stellenmehrbedarf in den Laufbahngruppen (LG) 1 und 2.

In einigen Sachgebieten sowie in den Werkstätten wurde festgestellt, dass die zur Verfügung stehende Arbeitsleistung durch Mitarbeiter im Schichtdienst derzeit nicht vollständig ausreicht, um die anstehenden Arbeiten zu erledigen. Aufgaben werden notgedrungen in die Bereitschaftszeiten verschoben oder gehen zu Lasten von Aus- und Fortbildung sowie des Dienst-sports. So werden die gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2 und aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Ausbildungsumfänge derzeit nicht erreicht.

Die Betrachtung der Werkstatttätigkeiten hat ergeben, dass die umfangreiche Einbindung von Personal der Wachabteilungen problematisch ist, da diese Mitarbeiter oft nicht planbar zur Verfügung stehen. Zudem werden die Aus- und Fortbildung sowie der Dienstsport durch den hohen Arbeitsaufwand in einigen Werkstätten unzulässig eingeschränkt. Der Gutachter empfiehlt daher die externe Vergabe von feuerwehrfremden Tätigkeiten (z.B. Grünflächenpflege und Reinigung der Wachgebäude am Wochenende).

Alle weiteren Werkstattbereiche, wie Gerätewerkstatt, Schlosserei und Magazin, Kfz-Werkstatt, Feuerwehrservicezentrum (Atemschutz-, Schlauch- und Messgerätewerkstatt), sind für einen aus-fallsicheren Betrieb der Feuerwehr Braunschweig zwingend in Eigenregie weiterzuführen. Um den Werkstattbetrieb stabil zu gewährleisten, sollten zusätzliche Stellen für technische Beschäftigte im Tagdienst eingerichtet werden.

Der Gutachter hält es ferner für erforderlich, den Bereich der laufenden Aus- und Fortbildung auszubauen und zu intensivieren. Der Gutachter sieht für jede Einsatzkraft einen Fortbildungsbedarf aufgrund rechtlicher Vorgaben von 150 Stunden / Mitarbeiter und Jahr als notwendig an. Dieser Ausbildungsaufwand ist erforderlich, damit die Einsatzkräfte ihr Fachwissen in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Gefahrgut und Rettungsdienst auf einem aktuellen Stand halten.

Für diese zusätzlichen Ausbildungstätigkeiten werden zusätzliche Mitarbeiter in der LG 1 benötigt. Weitere Stellenbedarfe in der LG 1 ergeben sich aus Arbeitsumfängen in den Sachgebieten, die nicht mehr ausschließlich aus dem Alarmdienst geleistet werden können (u.a. Gruppenführer Flughafenwache).

In der Summe ergibt sich aus der Organisationsuntersuchung ein Stellenmehrbedarf:

Feuerwehrtechnische Führungskräfte (LG 2):	10	Stellen
Feuerwehrtechnische Beamte (LG 1):	13	Stellen
Verwaltungsbeamte /-angestellte:	2,5	Stellen
Technische Beschäftigte:	6	Stellen
Insgesamt:	31,5	Stellen

3.2 Erste Einschätzung der Verwaltung

Die Feststellungen des Gutachters decken sich, soweit es den Ausbau der Führungsstruktur angeht, mit den Einschätzungen der Verwaltung. Bisher noch nicht im Blick der Verwaltung waren die Effizienzsteigerungen in den Werkstätten und der Ausbildung.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Organisationsänderungen wirken sich nur indirekt auf den Schutzzielerreichungsgrad aus, tragen aber insgesamt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Braunschweig (u.a. Erhöhung des Ausbildungsstands der Einsatzkräfte) bei.

Die Gutachterempfehlungen zu den Organisationsänderungen sollen zunächst verwaltungsintern eingehend geprüft werden. Im Anschluss wird die Verwaltung in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Ratsgremien berichten und Empfehlungen zur Umsetzung vorstellen.

Die Umsetzung der Empfehlungen kann auf Grund des Personalbedarfs und der notwendigen Ausbildung ebenfalls nur mittelfristig im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel erfolgen.

4 Vergleich mit anderen Städten

Der Gutachter hat die Kennzahlen der Feuerwehr Braunschweig (vor und nach der theoretischen Umsetzung aller Maßnahmen) mit den aktuellen Ist-Kennzahlen (aus den Jahren 2014 - 2016) von 35 anderen Feuerwehren (u.a. Hannover, Magdeburg, Halle (Saale), Gelsenkirchen, Bielefeld) verglichen. Dabei zeigt sich, dass die Feuerwehr Braunschweig aktuell zu zentralisiert (großer Versorgungsbereich pro Feuerwache mit vielen Beamten pro Standort) aufgestellt ist. Das Personal pro 1.000 Einwohner entspricht in etwa dem Mittelwert der Vergleichsstädte.

Nach Umsetzung der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen (Feuerwehrbedarfsplan und Organisationsuntersuchung) und der damit verbundenen Dezentralisierung der Feuerwachen und der deutlichen Steigerung des Schutzzielerreichungsgrades würden die Wachstruktur und der Personalzuschnitt pro Standort in etwa dem Durchschnitt der Vergleichsstädte entsprechen, das Personal pro 1.000 Einwohner aber über dem aktuellen Durchschnitt liegen. Bei dem Wert „feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW“ ist jedoch zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Städte die 48 h/Wo umgesetzt haben und teilweise die Beamten dort noch 54 bis 56 h/Wo arbeiten. Immer mehr Feuerwehren setzen allerdings die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr um und reduzieren die Arbeitszeit auf 48 h/Wo, so dass der Durchschnittswert in den nächsten Jahren deutlich steigen wird.

4.1 Grundstruktur (Versorgungsbereichsgröße):

Braunschweig (Ist 2016)	96 qkm Versorgungsbereich je Wache
Braunschweig (nach Umsetzung)	48 qkm Versorgungsbereich je Wache

Median Städte <250.000 EW	60 qkm Versorgungsbereich je Wache
Median Städte >250.000 EW	40 qkm Versorgungsbereich je Wache

4.2 Personalstruktur (Verhältnis feuerwehrtechnische Beamte zu Standorten, ohne Leitstelle):

Braunschweig (Ist 2016)	138 feuerwehrtechnische Beamte je Standort
Braunschweig (nach Umsetzung)	90 feuerwehrtechnische Beamte je Standort

Median Städte <250.000 EW	105 feuerwehrtechnische Beamte je Standort
Median Städte >250.000 EW	100 feuerwehrtechnische Beamte je Standort

4.3 Personalstruktur (feuerwehrtechnische Beamte je 1.000 EW):

Braunschweig (Ist 2016)	1,09 feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW
Braunschweig (nach Umsetzung)	1,42 feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW

Berufsfeuerwehren (Mittelwert) 1,20 feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW

4.4 Personalstruktur (feuerwehrtechnische Beamte zu Gesamtmitarbeiterzahl im FB):

Braunschweig (Ist 2016) 0,8 % hD (LG 2.2)
 9 % gD (LG 2.1)
 79,8 % mD (LG 1.2)

Braunschweig (nach Umsetzung) 1,3 % hD (LG 2.2)
 11 % gD (LG 2.1)
 76 % mD (LG 1.2)

Berufsfeuerwehren (Mittelwert) 1,3 % hD (LG 2.2)
 12 % gD (LG 2.1)
 77 % mD (LG 1.2)

Rest jeweils sonstige Beschäftigte

Ruppert

Anlage/n:

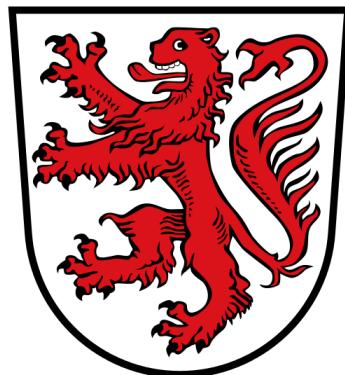
Anlage 1: Zusammenfassung des Feuerwehrbedarfsplans und der Organisationsuntersuchung

Anlage 2: zusammenfassende Stellungnahme des Stadtkommandos

Anlage 3: Umsetzungskonzept

Zusammenfassung

des Gutachtens zur Fortschreibung des
Feuerwehrbedarfsplans und den Ergebnissen der
Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37
der Stadt Braunschweig



Braunschweig, den 25. Januar 2017

Auftraggeber: Stadt Braunschweig

Projekt: Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig – B500

Datenstand: April 2016

Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler

Projektbearbeitung: David Bormann
Alexander Knie
Andreas Pokorny
Carsten Kreitz

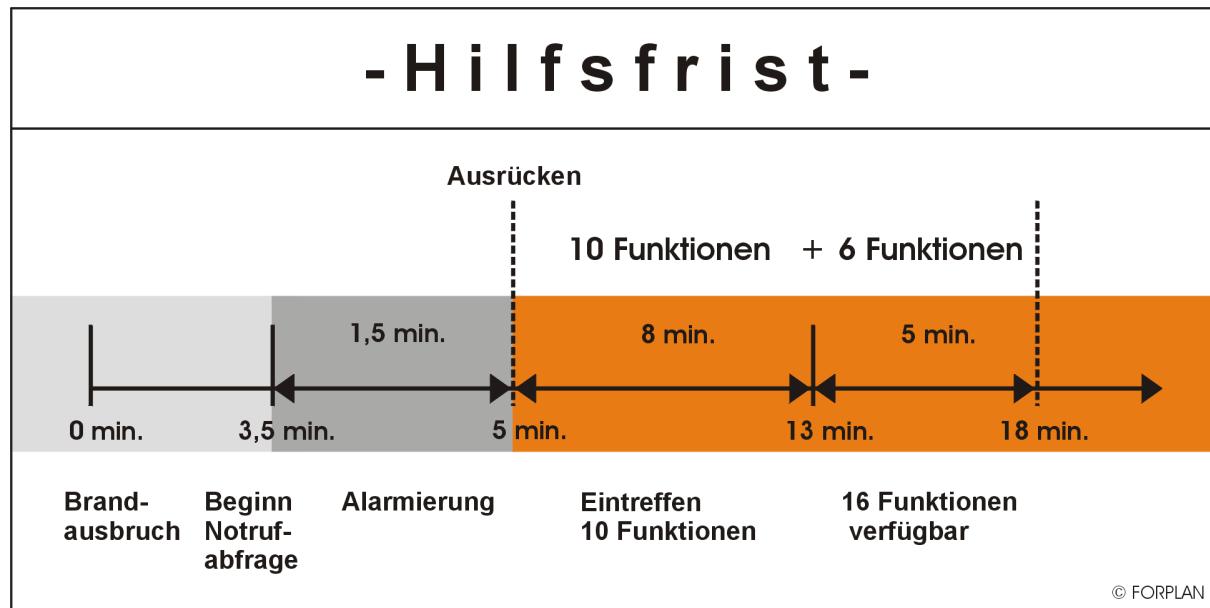
Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen,
Brand- und Katastrophenschutz mbH.
Kennedyallee 11
D-53175 Bonn
Telefon (0228) 91 93 90
Telefax (0228) 91 93 924
Internet www.forplan.com
E-Mail info@forplan.com

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH. unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.

1 Feuerwehrbedarfsplan

Die notwendigen Qualitätskriterien für die Feuerwehr Braunschweig, definiert durch „Hilfsfrist“ (Eintreffzeit), „Funktionsstärke“ und „Einsatzmittel“, gelten für Städte mit Berufsfeuerwehren in Deutschland auf Basis der durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) in 2015 letztmalig bestätigten „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“.

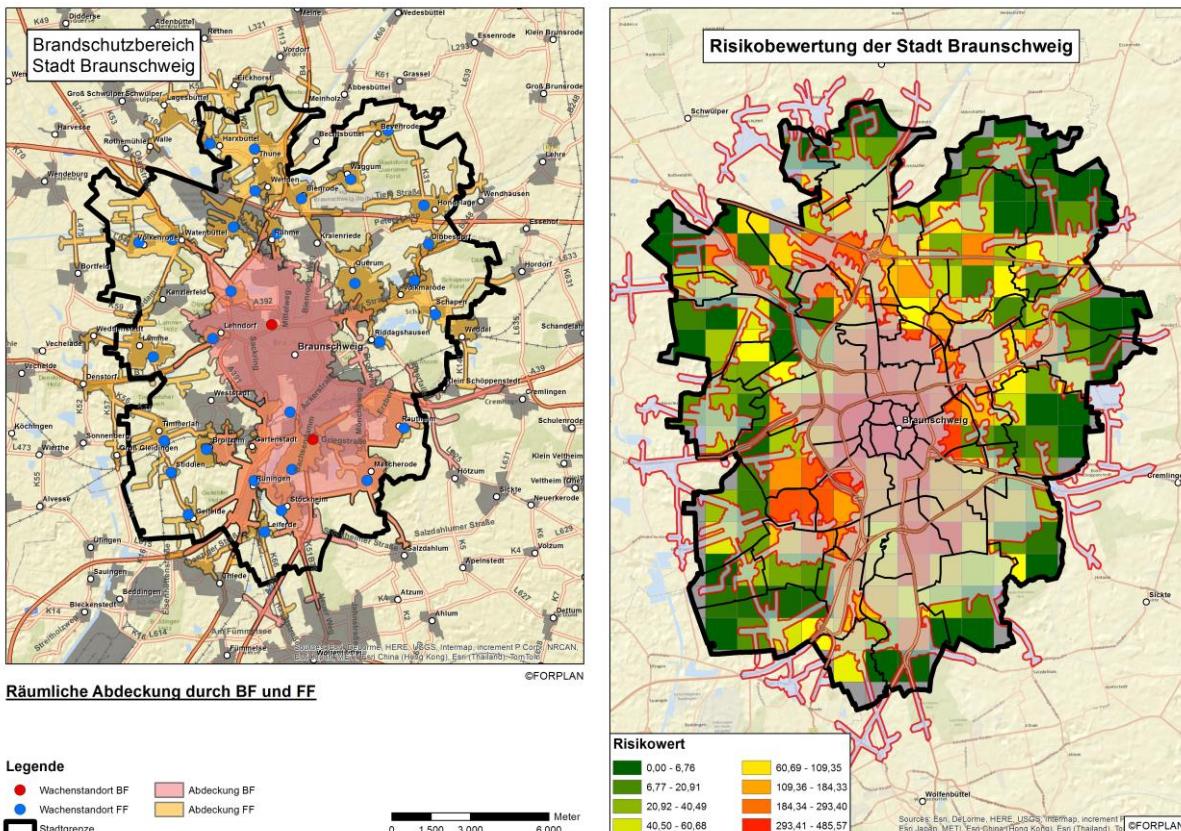


In der Schutzzielstufe 1 (10 Einsatzfunktionen in einer Hilfsfrist von 9,5 Minuten) wurden diese Qualitätskriterien in den vergangenen Jahren nur bei **65 % der schutzzielrelevanten Einsatzfälle** erreicht. Die Schutzzielstufe 2 (6 weitere Einsatzkräfte nach weiteren 5 Minuten, insgesamt 16 Einsatzfunktionen nach 14,5 Minuten) wurde in **84 % der Fälle** eingehalten. Der erforderliche Erreichungsgrad (gemäß AGBF-Bund) beträgt **90 %**.

Der erforderliche Erreichungsgrad wurde somit deutlich unterschritten, sodass sich dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit ergibt.

Die Einhaltung der Qualitätskriterien in den einzelnen Stadtteilen zeigt deutliche Unterschiede und hängt unmittelbar von der schnellen Erreichbarkeit der Stadtgebiete durch die Berufsfeuerwehr und der personellen Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr ab. Von den derzeitigen Wachen der Berufsfeuerwehr können Bereiche im Norden, Nordosten und Westen nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Die zuständigen Ortsfeuerwehren sind besonders werktags tagsüber nicht in der Lage dies volumnäßig zu kompensieren. Außerdem kommt es durch verschiedene Faktoren zu temporären Unterbesetzungen bei der Berufsfeuerwehr, sodass trotz rechtzeitigem Eintreffens die Funktionsstärke nicht vollständig erreicht wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen durch Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr in der Hilfsfrist erreichte Stadtgebiete (links) und die Risikoeinstufung der nicht abgedeckten Bereiche (Rasterdarstellung rechts).



Die Qualitätskriterien wurden auf Basis des festgestellten Risikos und unter Beachtung der Charakteristik der einzelnen Stadtgebiete neu festgelegt.

großstädtische Bereiche:

Schutzzielstufe 1	10 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	9,5 Min.
Schutzzielstufe 2	16 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	14,5 Min. (+6 Fkt.)

städtische Randbereiche:

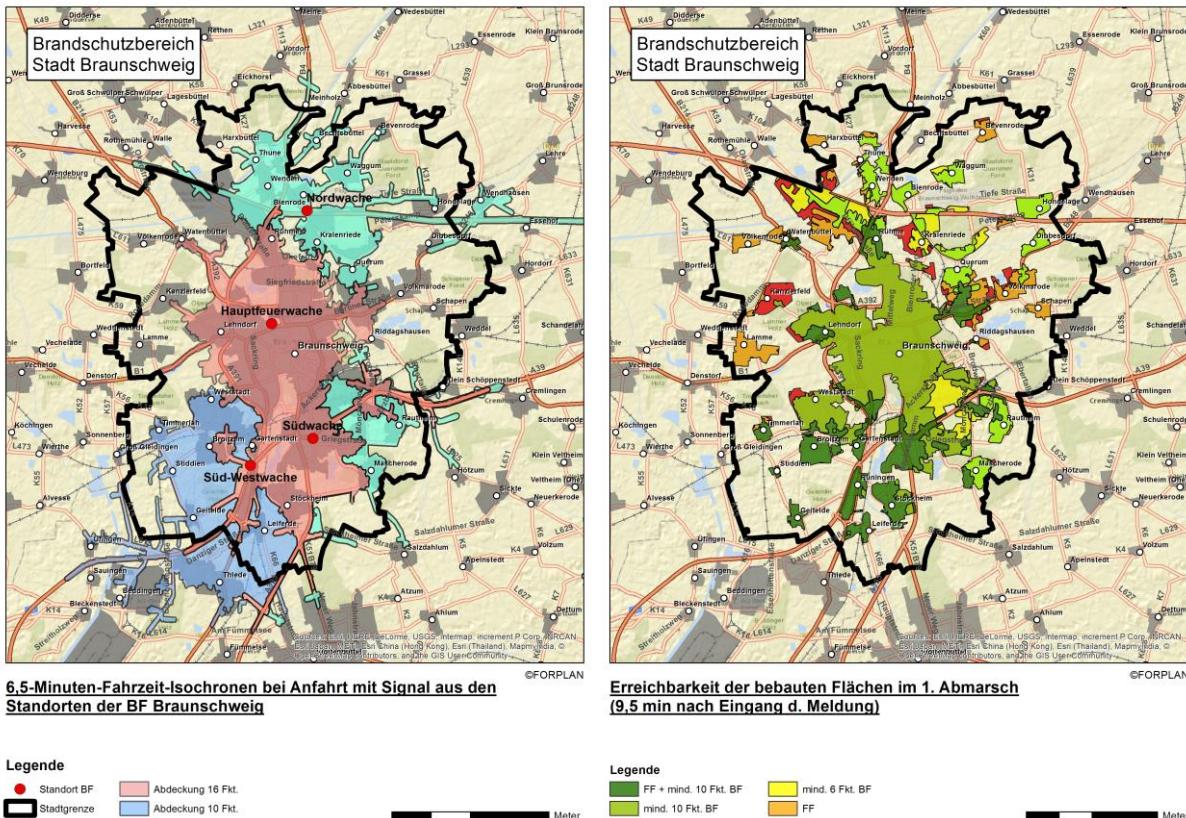
Schutzzielstufe 1	6 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	9,5 Min.
Schutzzielstufe 2	16 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	14,5 Min. (+10 Fkt.)

In den städtischen Randbereichen sind die 6 Einsatzfunktionen kurzfristig durch Kräfte der zuständigen Ortsfeuerwehr und nachrückende Kräfte der Berufsfeuerwehr zu ergänzen. Um diese Qualitätskriterien zukünftig in 90 % der Einsatzfälle einhalten zu können, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

(1) dynamische Verkehrszeichenbeeinflussung	+2-3 %
(2) <u>Reduzierung von Unterbesetzungen</u>	+8 %
(3) Neubau einer Feuerwache im Südwesten	+7 %
(4) Neubau einer Feuerwache im Norden	+11 %

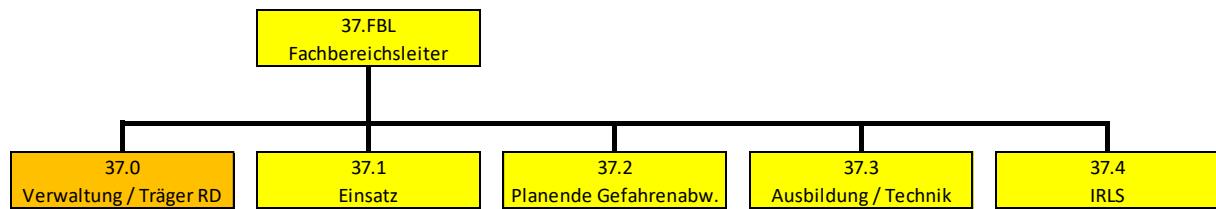
Ein Personalmehrbedarf ist lediglich mit den Schritten (2) und (4) verbunden. Im Schritt (3) erfolgt eine Dislozierung der vorhandenen Einsatzfunktionen ohne Personalsteigerung. Hilfsfristüberschreitungen kommen durch diese Maßnahmen zukünftig deutlich seltener vor, da die Berufsfeuerwehr planbar ein deutlich größeres Gebiet abdeckt (vgl. blaue und türkise Bereiche in nachfolgender linken Abbildung), bzw. werden auf ein vertretbares Maß von weniger als 1 Minute reduziert. Die Einbindung

der FF ist allerdings auch weiterhin im Randbereich und im Zeitverlauf (Schutzzielstufe 2 und später) unerlässlich.



2 Organisationsuntersuchung

Die bestehende Struktur des Fachbereichs, bestehend aus drei Abteilungen, wurde untersucht und weist auf Grund der heterogen zusammengesetzten Aufgabenbereiche deutlich Defizite auf. Die Wahrnehmung aller Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch die Abteilungsleiter ist auf Grund der Vielfalt der unterstellten Verantwortungs- und Überwachungsbereiche deutlich erschwert. Für die **Abteilungsstruktur** wurde somit eine Neugliederung erarbeitet. Die Aufgabengebiete wurden neu zusammengestellt und daraus eine Abteilungsstruktur mit zukünftig fünf Abteilungen entwickelt. Damit ist die Aufgabenstruktur innerhalb der Abteilungen deutlich homogener.



In der Feingliederung der einzelnen Abteilungen wurden folgende grundlegende Anpassungen vollzogen:

- (1) Die Abteilung „Verwaltung/Träger RD“ beinhaltet alle fachbereichsinternen Verwaltungsaufgaben, einschließlich Organisation und Finanzen, sowie die Aufgaben der Stadt Braunschweig als Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Innerhalb der Abteilung „Einsatz“ sind alle operativen Dienste der Berufsfeuerwehr und notwendige Unterstützungsaufgaben für die Freiwillige Feuerwehr zusammengefasst.
- (3) Innerhalb der „Planenden Gefahrenabwehr“ wurden „Vorbeugender Brandschutz“, „Einsatzvorbereitung“ und „Bevölkerungsschutz“ aus drei Abteilungen in eine Abteilung gebündelt, um Schnittstellenprobleme zu reduzieren.
- (4) Die Abteilung Ausbildung/Technik beinhaltet eine zentral organisierte Aus- und Fortbildung für angehende Feuerwehrbeamte und bestehende Mitarbeiter in Feuerwehr und Rettungsdienst. Außerdem ist hier die Technik mit Beschaffungswesen und Werkstätten enthalten. Der Zusammenschluss dieser beiden Aufgabengebiete ist ein vertretbarer Kompromiss, da beide Bereiche keine eigenständige Abteilung bilden können.
- (5) Auf Grund der interkommunalen Zuständigkeit für die benachbarten Landkreise Peine und Wolfenbüttel ist die Leitstelle, einschließlich aller für den Betrieb notwendigen Mitarbeiter, in einer gesonderten Abteilung zusammengeführt.

In einigen Bereichen der Sachgebiete sowie den Werkstätten wurde festgestellt, dass die zur Verfügung stehende Arbeitsleistung durch Mitarbeiter im Schichtdienst nicht ausreicht, um die Arbeitskapazität zu bewältigen. Aufgaben werden notgedrungen in die Bereitschaftszeiten verschoben oder gehen zu Lasten von Aus- und Fortbildung sowie Dienstsport. Die innerhalb einer Dienstschicht zur Verfügung stehende Arbeitszeit stellt sich bei Berufsfeuerwehren üblicherweise wie folgt dar:

Arbeitsdienst je 24 Stunden-Schicht	8,0	Std.
Dienstübergabe / -übernahme	- 0,5	Std.
Einsatztätigkeit	-1,0	Std.
Aus- und Fortbildung	- 2,0	Std.
Dienstsport	- 1,5	Std.
verbleibende Arbeitszeit	3,0	Std.

Dagegen steht eine notwendige Fortbildungszeit von **mindestens 150 Std.**, je nach Funktion, **teilweise bis zu 300 Std. je Mitarbeiter**. Der Anteil der Aus- und Fortbildung müsste demnach noch deutlicher angehoben werden, sodass die Arbeitszeit für Sachgebiets- und Werkstattarbeit innerhalb der Alarmdienste vollständig entfällt. Um dem zu entgehen und den oben dargestellten Rest an verplanbarer Arbeitszeit zu erhalten, wurde das Konzept der **Nordwache als „Ausbildungswache“** erarbeitet. Die Mitarbeiter werden temporär abgeordnet und erhalten einen Großteil der vorgeschriebenen Fortbildungsbestandteile dort in intensiver Form. Gleichzeitig werden Hilfsfristen und Grundschutz im nördlichen Stadtgebiet verbessert.

Auch bei **Mitarbeitern im Sonderdienst (Alarm- und Verwaltungsdienstanteile)** wurde teilweise Arbeitsüberlastung festgestellt. Dies traf vordergründig auf Mitarbeiter zu, die eine Leitungsfunktion für den operativen Dienst (z.B. Wachabteilungs-

leiter) und parallel eine Sachgebietsaufgabe (z.B. im vorbeugenden Brandschutz) wahrnehmen. Um alle notwendigen Aufgaben im Alarmdienst und Verwaltungsdienst vollumfänglich abzudecken, war es notwendig, die Leitungsaufgaben an einigen Stellen von Sachgebietsaufgaben zu trennen und auf mehrere Mitarbeiter aufzuteilen. Hierdurch entsteht ein **Stellenmehrbedarf in der Laufbahnguppe 2**.

Die Betrachtung der **Werkstatttätigkeiten** hat ergeben, dass die umfangreiche Einbindung von Personal der Wachabteilungen nicht weitergeführt werden kann, da diese Mitarbeiter oft nicht planbar zur Verfügung stehen und Aus- und Fortbildung sowie Dienstsport durch den hohen Arbeitsaufwand in einigen Werkstätten unzulässig eingeschränkt wird. Zunächst kann allerdings durch folgende externen Vergaben entlastet werden:

- Grünflächenpflege,
- bauliche Unterhaltungen und umfangreiche Renovierungsmaßnahmen,
- Feuerlöscherwartung,
- Teile der Gebäudereinigung (u.a. die Reinigung der Wachgebäude an den Wochenenden).

Alle weiteren Werkstattbereiche, wie Gerätewerkstatt, Schlosserei und Magazin, Kfz-Werkstatt, Feuerwehrservicezentrum, Bekleidungskammer und Elektro-/Funkwerkstatt sind nicht oder unwirtschaftlich extern realisierbar bzw. für einen ausfallsicheren Betrieb der Feuerwehr Braunschweig zwingend in Eigenregie weiterzuführen (u.a. fehlende Serviceverfügbarkeit externer Anbieter).

Zukünftig wird auch weiterhin Personal der Wachabteilungen im Alarmdienst zu Werkstatttätigkeiten herangezogen. Dadurch soll allerdings vorrangig die durchgehende Verfügbarkeit der Werkstatt sowie eine Spitzenbedarfsabdeckung sichergestellt werden. Um den Werkstattbetrieb stabil zu gewährleisten, werden **somit zusätzliche Stellen als technische Beschäftigte im Tagdienst** benötigt. Diese können auch von eingeschränkt dienstfähigen Beamten (z.B. nicht alarmdienstfähig) besetzt werden.

Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Stellenplan 2017 folgender Stellenmehrbedarf:

Feuerwehrbedarfsplan:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| (1) Reduzierung von Unterbesetzungen | +22 fwt. Beamte im Alarmdienst |
| (2) Besetzung der Nordwache | +32 fwt. Beamte im Alarmdienst |

Organisationsuntersuchung:

- | | |
|--------------------------|--|
| (3) Laufbahnguppe 1.2 | +10 fwt. Beamte im Alarmdienst
zur Kompensation von fehlenden
Alarmdienstanteilen durch zusätzliche
Sonderdienststellen |
| (4) Laufbahnguppe 1.2 | +3 fwt. Beamte Ausbilderpool Fw. |
| (5) Laufbahnguppe 2.1 | +9 fwt. Beamte im Sonderdienst |
| (6) Laufbahnguppe 2.2 | +1 fwt. Beamter im Sonderdienst |
| (7) techn. Dienst | +6 technische Beschäftigte |
| (8) Laufbahnguppe 2 | +2 Verwaltungsbeamte |
| (9) Verwaltungsassistenz | +0,5 VZÄ Verwaltungsangestellte |



An
 Herrn Stadtrat Ruppert
über Fachbereich 37

Der Stadtbrandmeister

Name: Wolfgang Schulz
 Abschnittsbrandmeister
 Grenzweg 8
 38104 Braunschweig
 Telefon: 0531 / 36 13 42
 Mobil: 0171 / 26 31 369
 E-Mail: stbm@feuerwehr-braunschweig.de
 Internet: www.freiwillige-feuerwehr-braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
 Mein Zeichen
 155-2017

Tag
 22. Febr. 2017

Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Braunschweig und Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig; Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr zu den Ergebnissen nach der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse vom 01. Februar 2017 in Volkmarode

Sehr geehrter Herr Stadtrat Ruppert,

in der Anlage überreicht das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig die einzelnen Stellungnahmen der Ortsfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig zum Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Braunschweig, sowie eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig.

Die Ortsfeuerwehren in der Stadt Braunschweig haben sich in den 3 Bereichen am 06.02.2017, 07.02.2017 und 10.02.2017 ausführlich und intensiv mit dem o. g. Gutachten der Fa. FORPLAN befasst. Die Sitzung des Stadtkommandos folgte am 16.02.2017. Im Nachgang zu diesem zusammenfassenden Schreiben sind die Stellungnahmen, wie folgt sortiert, beigefügt:

Kapitel 1:
 ABC-Zug

Kapitel 2
 Bereich West

Stellungnahmen der OF Lehndorf, Ölper, Lamme, Völkenrode, Watenbüttel, Rühme, Thune, Harxbüttel (nur Seite1), das Protokoll der Bereichssitzung vom 07.02.2017, sowie eine Stellungnahme des stellv. StadtBM Loos.

Kapitel 3

Bereich Ost

Protokoll der Bereichssitzung vom 10.02.2017

Kapitel 4

Süd

Stellungnahmen der OF Rüningen, Broitzem, Stöckheim und Mascherode, sowie das Protokoll der Bereichssitzung vom 06.02.2017.

Zusammenfassend ist vom Stadtkommando in seiner Sitzung am 16.02.2017 festgestellt wurden, dass es folgende **6** wichtige bereichsübergreifenden Punkte im weiteren Fortgang zum Gutachten zu bearbeiten gilt, die eine Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades möglich machen:

- Ausbau und Stärkung der bestehenden Alarmverbünde in jeweils beiden Richtungen unter Erweiterung der Alarmierungsstichworte,
- Bildung von mehr Alarmverbünden unter den vorher genannten Voraussetzungen,
- Ausbau und konsequente Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung unter Hinzuziehung von Alarmfolgefunktionen (z. B. bei RD-Unterstützung, VU1, F1, BMA)
- Basis der Berechnung von Qualifikationen und Anwesenheit von Feuerwehrkameraden sollte in allen Berechnungen im Gutachten auf dem gleichen Datenstand beruhen
- Probereinführung „Voralarm“ ab F 2 und VU3
- breitere Ausbildung von Führungskräften und Spezialfunktionen (u.a. AGT)

Zum Ausbau und der konsequenten Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung bei weiteren Stichworten (VU1, BMA, RD-Unterstützung, F1) und Einsatzgebieten (z. B. OF Rüningen und Broitzem für die Weststadt, OF Lamme und OF Watenbüttel für den Stadtteil Kanzlerfeld) sei ange- merkt, dass dieses auch in Testphasen erprobt werden kann und sollte, da bekanntermaßen eine Umsetzung aller personellen und baulichen Maßnahmen des Gutachtens schon jetzt einen Zeitraum von über 10 Jahren beansprucht. Insbesondere sollten sich die Tests auf die sogenannten „sonstigen Zeiten“ (von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr) beziehen. Dieses erhöht in der Summe mit Sicherheit die Anzahl der Funktionen am jeweiligen Einsatzort zu jedem Einsatzstichwort.

Ein weiterer stadtübergreifender Punkt sollte die Prüfung des Ausbaus der Zusammenarbeit mit den 3 Werkfeuerwehren (VW, PTB, Flughafen) im Stadtgebiet sein. Hier sollte ebenfalls alle rechtlichen Möglichkeiten einer Einsatzbeteiligung ausgeschöpft werden, ebenso eine Ampelsteuerung in Feldversuchen über das gesamte Stadtgebiet von Braunschweig.

Hinsichtlich des Fahrzeugkonzeptes unterstützt das Stadtkommando die Ausführungen der OF Broitzem und sieht dort ein LF 10 als angemessenes Fahrzeug im Rahmen der Ausstattung.

Abschließend sei noch einmal auf die zahlreichen wichtigen Anmerkungen der Ortsfeuerwehren in Ihren beigefügten Stellungnahmen verwiesen, die ebenfalls in der Detailanalyse berücksichtigt und Zug um Zug abgearbeitet werden sollten um den Schutzz Zielen jeweils näher zu kommen. Ein besonderes Augenmerk sollte auch zukünftig verstärkt auf der Mitgliedergewinnung für alle Abteilungen von der Kinderfeuerwehr über Jugendfeuerwehr bis hin zur Einsatzabteilung gelegt werden (siehe auch ISEK-Work-Shop).

Zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig ist aus Sicht des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig anzumerken, dass sich hier eine Veränderung der Organisationsstruktur des Sachgebietes Freiwillige Feuerwehr gewünscht wird. Es wird ein Referat Freiwillige Feuerwehr (Ref. 0370; ähnlich den Referaten im FB 20 und FB 50), direkt beim FBL 37 angeordnet, vorgeschlagen. Hier könnten alle Aufgaben problemlos gebündelt sowie schneller und effektiver außerhalb von „Abteilungshierarchien“ erledigt werden. Hinter der Freiwilligen Feuerwehr mit ihren Abteilungen stehen gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt über 2.000 Mitglieder. Zur Verdeutlichung sind 2 Organigramme zum Stadtkommando sowie für die Ortsfeuerwehr zur Verdeutlichung der dahinterstehenden großen Organisationsform dieser Einheiten beigefügt.

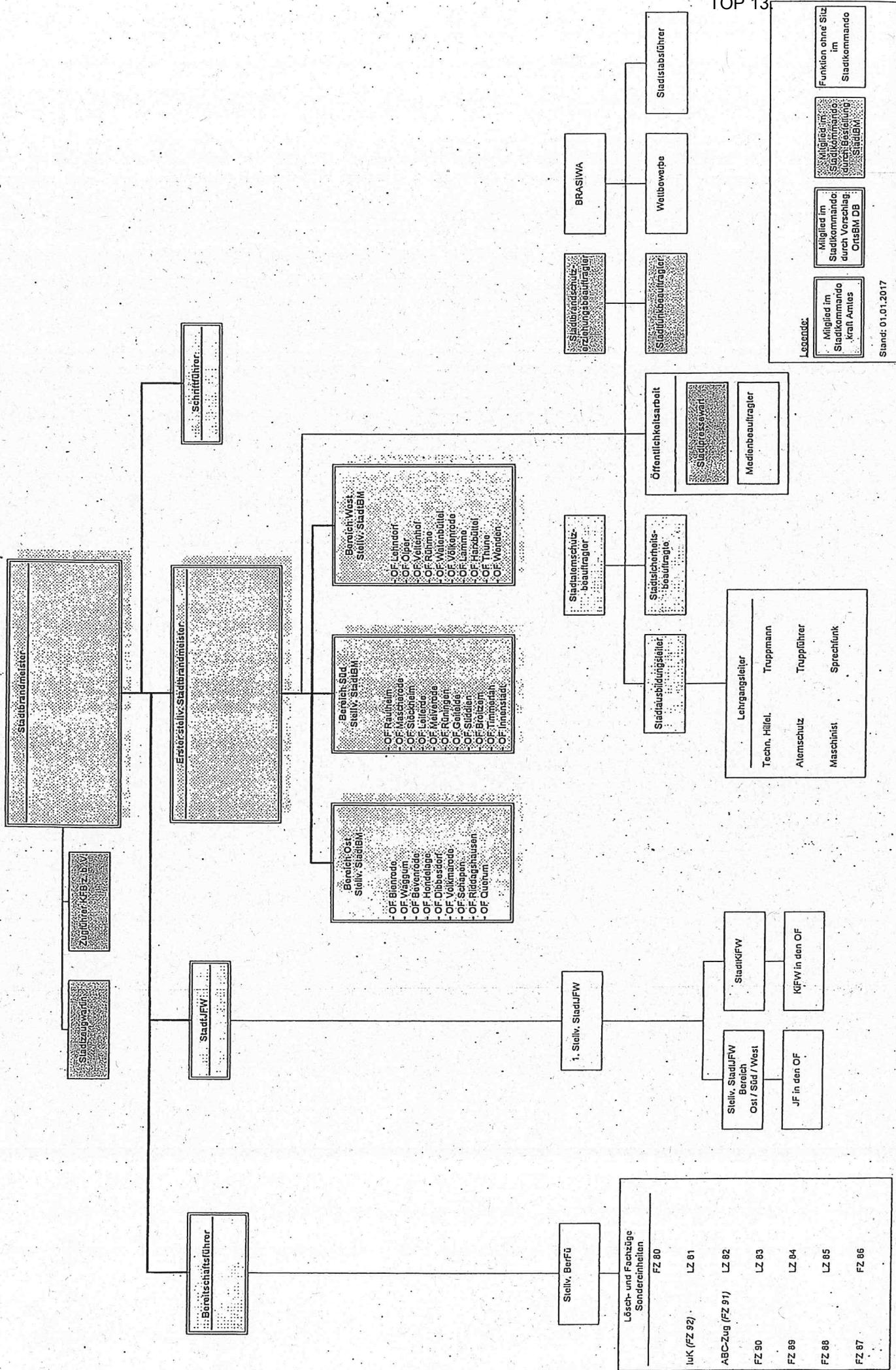
Mit kameradschaftlichem Gruß

ABM Wolfgang Schulz
-Stadtbrandmeister-

ANLAGEN

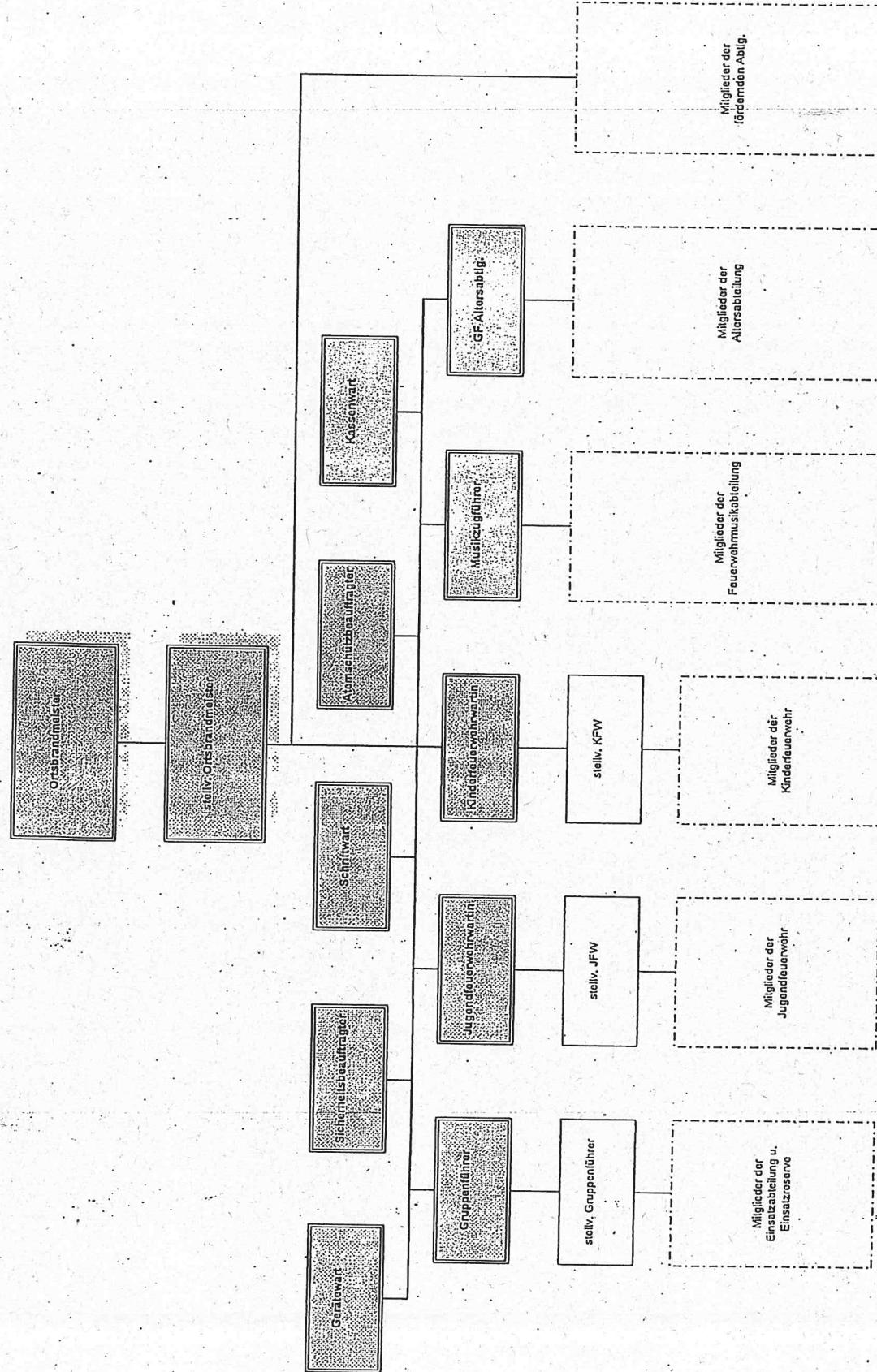
FF Braunschweig

Organigramm

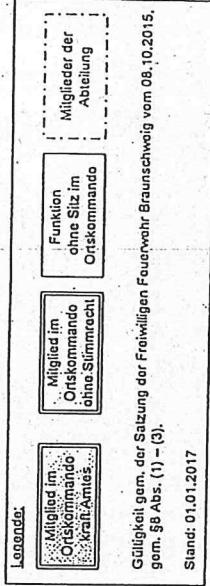


Ortsfeuerwehr Organigramm

Organigramm

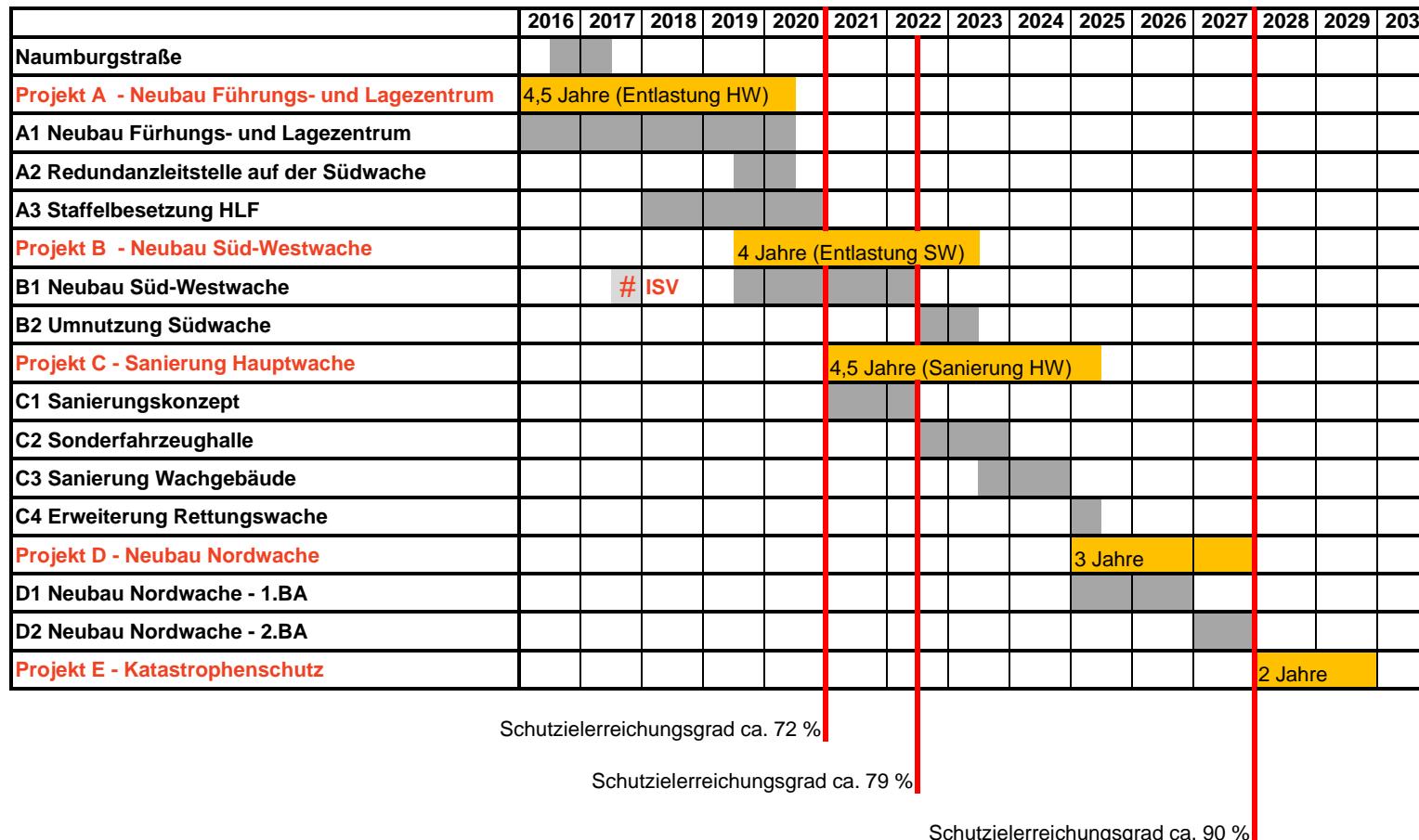


TOP 13.



Anlage 2

Mögliche Umsetzungskonzepte Steigerung Schutzzielerreichungsgrad (ohne Organisationsuntersuchung)



Betreff:

Berufung einer Ortsbrandmeisterin, von drei Ortsbrandmeistern und eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

16.02.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	13.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Bienrode	Ortsbrandmeister	Kornhaas, Sven
2	Broitzem	Ortsbrandmeister	Grabenhorst, Sven
3	Broitzem	Stellv. Ortsbrandmeister	Reschke, Karsten
4	Dibbesdorf	Ortsbrandmeister	Fiesel, Bastian
5	Rühme	Ortsbrandmeisterin	Siegfried, Bianca

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die oben genannten Mitglieder als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister bzw. Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

Keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 15.1

17-04133

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Einführung des neuen ePasses zum 1. März 2017

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.03.2017

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

16.03.2017

Ö

Sachverhalt:

Am 1. März dieses Jahres ist der elektronische Reisepass (ePass 3.0) eingeführt worden, der teilweise ähnliche Funktionen wie der bereits seit längerer Zeit ausgegebene elektronische Personalausweis aufweist. Mit seinem geänderten Aussehen und den überarbeiteten Sicherheitsmerkmalen soll vor allem eine weitere Verbesserung der Fälschungssicherheit erreicht werden.

In der Bundesdruckerei ist mit der Einführung am 1. März auch die komplette Produktion umgestellt worden, so dass nur noch Anträge für diese neue Generation von Reisepässen angenommen werden.

Auch wenn bei Reisen in unzählige Länder inzwischen der Personalausweis ausreicht, dürfte es auch in Braunschweig gerade vor der Reisewelle im Sommer zu einer vermehrten Nachfrage und einer vermehrten Antragstellung von Reisepässen kommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um für die Antragsteller einen möglichst reibungslosen Übergang bei der Antragstellung zu gewährleisten?
2. Wie werden die Bürgerinnen und Bürgern über den neuen ePass informiert?
3. Ergeben sich Gebührensteigerungen aus der Einführung des neuen ePasses?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (SBBG) - Jahresabschluss
2016
Mehrbedarf in Höhe von 772.521,69 €**

Organisationseinheit:

Datum:

10.03.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

16.03.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Haushalt 2016 (Ergebnishaushalt) stehen für den Verlustausgleich der SBBG Mittel in Höhe von 24.709.000,00 € zur Verfügung. Der endgültige Jahresabschluss für das Jahr 2016 der SBBG weist einen Zuschussbedarf von 25.481.521,69 € aus und liegt somit um 772.521,69 € über dem Haushaltsansatz 2016.

Maßgeblich für den entstehenden Mehrbedarf sind nach den Jahresabschlüssen 2016 der Beteiligungsgesellschaften der SBBG insbesondere Verschlechterungen im Beteiligungsergebnis in Höhe von insgesamt rd. 1.353 T€. Ursächlich hierfür ist neben einem eher geringen Mehrbedarf der Stadthallen-GmbH (83 T€) sowie der um 20 T€ geringeren Ergebnisabführung der Kraftverkehr Mundstock GmbH hauptsächlich die gegenüber der Planung (7.555 T€) um 2.671 T€ geringere Ergebnisabführung der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die sich ergebenden Ergebnisverbesserungen bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (+710 T€) auf Basis der bestehenden Dividendenvereinbarung, bei der Stadtbad-GmbH (+510 T€) sowie bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (+201 T€) können die geringeren Erträge nur zum Teil kompensieren.

Die Gremienvorlagen zur Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften sollen nach entsprechender Empfehlung der Aufsichtsräte in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 4. Mai bzw. am 8. Juni 2017 behandelt werden.

Weiterhin stehen der genannten Ergebnisbelastung im Beteiligungsergebnis von rd. 1.353 T€ deutliche Verbesserungen im Finanzergebnis (+541 T€) durch gegenüber der Planung günstigere Darlehensaufnahmen und eine aufgrund des niedrigen Zinsniveaus möglich gewordene geringere Bildung von Pensionsrückstellungen gegenüber, so dass insgesamt ein um rd. 773 T€ höherer Verlustausgleichsbedarf benötigt wird.

Der höhere Mittelbedarf kann innerhalb des Aufwandsbudgets des Teilhaushalts 20 ausgeglichen werden. Hier stehen Mitteleinsparungen bei anderen Gesellschaften (Sachkonto 431510: rd. 125.000 €) und bei den Prüfungs- und Beratungskosten (Sachkonto 443140: rd. 400.000 €) sowie Mehrerträge durch Rückerstattungen der Körperschaftssteuer für die Tiefgaragen für die Jahre 2013 und 2014 (Sachkonto 444150: rd. 250.000 €) zur Verfügung. Eine Entscheidung wie in den Vorjahren über eine überplanmäßige Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt ist somit entbehrlich.

Hierdurch kann auf Ebene der SBBG - wie vorgesehen - ein Bilanzverlust von 0,00 € ausgewiesen werden. Eine Regelung zur Beschränkung des städtischen Verlustausgleichs auf den in der jeweiligen Wirtschaftsplanung enthaltenen Betrag, findet sich im Gesellschaftsvertrag der SBBG nicht.

Im Rahmen des Halbjahresberichts der städtischen Gesellschaften zum 2. Halbjahr 2016 vom 8. Februar 2017 wurde der FPA bereits durch eine nichtöffentliche Mitteilung außerhalb von Sitzungen u. a. auch über das prognostizierte Jahresergebnis 2016 der SBBG von seinerzeit -25.478 T€ informiert.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	13.03.2017
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:1. Rechtliche Situation

Die Möglichkeit zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes ergibt sich aus § 112 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Dementsprechend ist in § 7 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) weitergehend ausgeführt, dass im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes Haushaltsjahr getrennt veranschlagt werden, wenn in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen werden. Folglich sind sämtliche Haushaltsansätze auf ein Jahr zu beschränken, eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Der zweijährige Haushaltsplan besteht also lediglich darin, dass die Haushaltspläne für zwei aufeinanderfolgende Jahre ohne Verzicht auf den Grundsatz der Jährlichkeit zusammengefasst und nebeneinander dargestellt werden.

2. Situation in anderen Städten

Die Stadt Hannover beabsichtigt, für die Jahre 2017 und 2018 erstmals einen Doppelhaushalt aufzustellen. Auch andere Kommunen in Niedersachsen wie die Stadt Osnabrück (Haushaltsjahre 2011/2012 und 2016/2017), die Stadt Göttingen (Haushaltsjahre 2013/2014 und 2017/2018), die Stadt Wilhelmshaven (2017/2018), die Gemeinde Lehre (Haushaltsjahre 2015/2016) sowie das Land (Haushaltsjahre 2017/2018) sind in Niedersachsen bei der Erstellung eines Doppelhaushaltes oder haben einen solchen bereits in der Vergangenheit erstellt. Außerhalb Niedersachsens ist u. a. die Stadt Karlsruhe zurzeit bei den Beratungen über einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2017/2018.

3. Vor- und Nachteile

Die Vorteile eines Doppelhaushaltes bestehen vor allem darin, dass die Verwaltung und auch die politischen Gremien im zweiten Jahr vom aufwendigen Haushaltsplanaufstellungs- und -beratungsverfahren entlastet werden. Auch bestünde durch ein solches Verfahren die Chance, politische Schwerpunkte deutlicher und verbindlicher festzulegen. Eine längerfristige Planungssicherheit ist hierdurch gegeben; weiterhin entfällt im zweiten Jahr die

Phase der vorläufigen Haushaltsführung und ein Warten auf die Haushaltssatzungen. Da die Haushaltssatzungen Kreditaufnahmen vorsehen und somit genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten, tritt der Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres selbst bei Beschlussfassung durch den Rat im Dezember des Vorjahres frühestens im März des entsprechenden Haushaltsjahres in Kraft. Bei späterer Beschlussfassung dauert der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend länger an (bis Juni/Juli bei Beschlussfassung im März). Bei einem Doppelhaushalt könnten die Ansätze für das Jahr 2019 ab Beginn dieses Jahres volumnäßig bewirtschaftet werden, so dass sich ein durchgehender Mittelbewirtschaftungszeitraum von mindestens 18 Monaten in den Jahren 2018/2019 erstmalig ergeben würde.

Dies brächte vor allem im Bereich der Bauverwaltung erhebliche Vorteile, da Ausschreibungen früher vorgenommen und Baumaßnahmen entsprechend früher begonnen werden könnten. Hierdurch könnten ggf. auch bessere Ausschreibungsergebnisse erzielt werden, da die Ausschreibungen nicht in einen Zeitraum fielen, in dem viele Ausschreibungen auf dem Markt sind bzw. die bauausführenden Firmen ihre Kapazitäten anders auslasten könnten.

Aber auch in anderen Bereichen könnten sich durch den Wegfall der vorläufigen Haushaltsführung im zweiten Jahr Vorteile ergeben, z. B. bei der Auszahlung von im Haushalt eingeplanten Zuschüssen und Fördermitteln im Bereich der Kultur-, Sozial-, Sport- und Jugendverwaltung.

Durch die gleichmäßige Verteilung der Bewirtschaftung im Jahresverlauf können auch Arbeitsspitzen bei der Abarbeitung der Haushaltsreste verringert werden. Dies erleichtert einen Abbau der Haushaltsreste. Durch die o. g. kontinuierliche Bewirtschaftung im zweiten Haushalt Jahr ist zudem eine Ursache für die Entstehung zusätzlicher Haushaltsreste – insbesondere im Baubereich – beseitigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GemHKVO sind bei einem Haushaltsplan für zwei Jahre die Ansätze nach Jahren getrennt sowie die drei folgenden Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Ansatzspalten auszuweisen. Somit ist ein Jahr mehr als im herkömmlichen Verfahren zu planen, so dass die Planung insgesamt umfangreicher wird.

Die Nachteile eines Doppelhaushaltes liegen vor allem bei der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung relativ großen Planungsunsicherheit im zweiten Planungsjahr. Für das hinten anzufügende weitere Jahr der mittelfristigen Planung entsteht eine noch größere Ungewissheit als beim letzten Planungsjahr zum einjährigen Haushalt. Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse, Erkenntnisfortschritte bei Projekten und Schwerpunkten des Investitionsprogramms u. ä. können zu erheblichen Veränderungen führen.

Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, kommen bei einem Doppelhaushalt generell die gleichen gesetzlichen Regelungen nach dem NKomVG und der GemHKVO (zukünftig KomHKVO) zur Anwendung, wie bei einem einjährigen Haushalt. Als Anpassungsinstrumente stehen danach Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen sowie der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen zur Verfügung.

4. Technische Umsetzung

Die Einführung dieses Verfahrens bedingt in technischer Hinsicht einen zeitlichen Vorlauf, da die Voraussetzungen im von der Stadt Braunschweig betriebenen Buchungssystem SAP erst geschaffen werden müssen.

Zudem sind alle Anlagen und Bestandteile des Haushaltes, sämtliche Berichte und Ausdrucke, Vorlagen und Formulare sowie die Darstellung der Produkte ebenfalls zu überprüfen und anzupassen. Für einen möglichen Nachtragshaushalt sind ebenfalls die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

5. Weiteres Vorgehen

Eine Terminplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019 muss daher in verschiedenen Phasen längere Bearbeitungszeiten berücksichtigen. Hieraus ergibt sich auch ein späterer Beratungstermin für die abschließende Haushaltsberatung im Rat. Diese ist bei Start der Planung im April 2017 erst zum März 2018 möglich. Der Haushaltsplanentwurf 2018/2019 wird im Herbst dieses Jahres vorgelegt.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren****Organisationseinheit:****Datum:**

24.01.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	02.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	06.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	07.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	27.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	07.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	08.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	08.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	15.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Der Bürgerhaushalt geht ab Frühjahr 2017 in einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen, unterjährig zur Verfügung stehenden Angebot eines neuen Beteiligungs-Portals auf.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, den Bürgerhaushalt auszusetzen. Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 hat der Rat beschlossen, das Bürgerhaushaltsverfahren für ein weiteres, drittes Jahr fortzusetzen und dabei **auszuwerten**. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein **Konzept** zu entwickeln, wie der Bürgerhaushalt auf ein vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängiges Verfahren umgestellt werden kann.

1. Auswertung des bisherigen Verfahrens

Das seit 2014 eingesetzte Verfahren des Bürgerhaushalts bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit, eigene Vorstellungen und Ideen zur Gestaltung Braunschweigs, die im Falle ihrer Realisierung haushaltsrelevant wären, in die politischen Beratungen des Rates und seiner Gremien einzubringen. Das bislang eingesetzte Verfahren des Bürgerhaushalts kann nach demnächst dreimaliger Durchführung inzwischen differenziert bewertet werden.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Möglichkeit der Teilnahme über eine Internetplattform grundsätzlich eine geringe Hürde für eine Beteiligung am Verfahren darstellt. Dies zeigt auch die allerdings zuletzt (2016) deutlich verringerte Anzahl aktiver Online-Teilnehmer gegenüber den Jahren 2014 und 2015 (s. u.). Über die bisherige Nutzung des Verfahrens hatte die Verwaltung mehrfach berichtet (DS 13790/14 vom 18.07.2014, DS 17451/15 vom 24.02.2015 und DS 14455/15 vom 03.06.2015).

Mit der Bewertung der Vorschläge durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde eine Vorauswahl getroffen, so dass nicht sämtliche Bürgervorschläge ungefiltert einer näheren Prüfung unterzogen werden mussten. Auch dies ist unter den Aspekten der Legitimation und Arbeitsökonomie positiv zu bewerten.

Nachteilig zeigte sich demgegenüber, dass das Bürgerhaushaltsverfahren jeweils in das ohnehin überaus aufwändige und materialreiche Haushaltspfanaufstellungsverfahren integriert werden musste. Dadurch umfasste die aktive Phase des Bürgerhaushalts (Vorschlags- und Bewertungsphase) regelmäßig nur eine relativ kurze Zeitspanne, weil vor den Haushaltsberatungen noch Zeit für die Aufbereitung durch die Verwaltung benötigt wurde. Durch diese zeitliche Begrenzung konnten haushaltsrelevante Bürgerideen in der übrigen Zeit nicht in das politische Verfahren eingespeist werden.

Andererseits beträgt die Zeitspanne zwischen dem Einbringen eines (gesamtstädtischen) Vorschlags und seiner möglichen Umsetzung mindestens etwa 1 Jahr. Eine sehr kurzfristige Verwirklichung eines Zustimmung findenden Vorschlags ist somit ohnehin nicht möglich.

Zudem zeigten sich in der Praxis innere Widersprüche des bisherigen Verfahrens: Bei der Online-Bewertung werden die Teilnehmer ermutigt, über sämtliche Vorschläge abzustimmen, sodass die Bandbreite der Bewertungsskala regelmäßig ausgeschöpft wird. Über den parallel angebotenen Schriftweg werden dagegen regelmäßig nur Einzelvorschläge mit der Maximalpunktzahl bewertet, sodass für Vorschläge, deren Autoren gezielt Unterschriften sammeln, Top 75-Platzierungen zustande kamen, die im Rahmen des differenzierteren elektronischen Verfahrens meist nicht ansatzweise erreicht würden.

Unter diesen Bedingungen hat sich der Bürgerhaushalt wie folgt entwickelt:

Während im Jahr 2014 noch 914 Vorschläge eingegangen sind und diese Zahl 2015 leicht gesteigert werden konnte (917 Vorschläge), wurden 2016 lediglich 462 Bürger-Vorschläge abgegeben (etwa -50% gegenüber den Vorjahren). Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass rund ein Viertel dieser Vorschläge bereits im Vorjahr in inhaltlich identischer Form vorgelegen hat.

Die Anzahl der aktiven Teilnehmer ist zwar von 2014 (1.647 Personen) zu 2015 (2.712 Personen) angestiegen, 2016 allerdings deutlich unter den Wert des ersten Jahres zurückgefallen (1.361 Personen). Im Jahr 2016 haben sich insgesamt nur wenig mehr als 0,5% der Einwohnerinnen und Einwohner Braunschweigs am Verfahren des Bürgerhaushalts beteiligt. Dieses zurückgehende Interesse entspricht den Erfahrungen aus anderen Großstädten.

Am Ende des ersten Bürgerhaushaltsverfahrens wurde vom Rat beschlossen, dass die Stadtbezirksräte die Bürger-Budgets auch für andere Zwecke als zur Verwirklichung von Bürgervorschlägen verwenden können. In dem darauf folgenden Verfahren wurde von den im Jahr 2015 gesammelten 215 bezirklichen Vorschlägen im Jahr 2016 lediglich ein einziger angenommen. Im ersten Jahr waren noch 31 von insgesamt 193 gesammelten Vorschlägen durch die Stadtbezirksräte angenommen worden. Im Jahr 2016 sind insgesamt 102 bezirkliche Bürger-Vorschläge eingegangen. Zahlen über politische Beschlüsse zu diesen Vorschlägen stehen abschließend erst Ende 2017 fest.

2. Konzept des künftigen Verfahrens

Grundgedanke einer Neuregelung ist die verfahrensmäßige Entkoppelung des Bürgerhaushalts vom Haushaltsplanaufstellungsverfahren und die inhaltliche Weiterentwicklung zu einer mit dem städtischen Ideen- und Beschwerdemanagement integrierten Ideenbörse. Ziel bleibt es, die haushaltswirksamen Vorschläge, die einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung finden, auch künftig in einem klar definierten Verfahren administrativ und politisch zu bewerten. Hierzu soll ein neues elektronisches Beteiligungs-Portal geschaffen werden, das Bürgerinnen und Bürgern einen integrierten und dadurch leichter nutzbaren Weg eröffnet, Anregungen aller Art zu übermitteln.

Zurzeit betreibt die Stadt daher ein Ausschreibungsverfahren für ein Beteiligungs-Portal nach dem Modell der Stadt Frankfurt am Main (www.ffm.de), mit dem ein gemeinsamer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Beteiligungsangeboten der Stadt ermöglicht werden soll. Dort werden mehrere Beteiligungskanäle angeboten, u. a.:

- ein Mängelmelder (nicht Gegenstand dieser Betrachtung),
- eine Ideenplattform.

Auf der Ideenplattform können jederzeit Vorschläge aller Art veröffentlicht werden. Innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung können registrierte Teilnehmer ihre Unterstützung des Vorschlages erklären. Ob der Vorschlag weiterverfolgt wird, hängt davon ab, ob mindestens 200 Teilnehmer als Unterstützer gewonnen werden. Das heißt, jeder Vorschlag hat seine eigene Bewertungsphase. Bei Vorschlägen mit der Mindestunterstützung schließt sich eine inhaltliche Prüfung und eine politische Bewertung an.

Eine solche Ideenplattform würde die Ziele der Neuregelung des Braunschweiger Verfahrens erfüllen. Auch wird weiterhin eine gewisse Vorauswahl der Bürger-Vorschläge erreicht. Allein die bisherige vergleichende Gewichtung entfällt, da bei einem unterjährig jederzeit verfügbaren Verfahren eine zeitgleiche Bewertungsphase aller Haushaltsvorschläge von Bürgern nicht möglich ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren in Anlehnung an das Frankfurter Beteiligungsangebot in dem neu einzurichtenden Beteiligungs-Portal zu integrieren und damit ein ganzheitliches Beteiligungsverfahren zu schaffen, das eine ganzjährige Eingabe von Vorschlägen aller Art (mit und ohne Haushaltsrelevanz, gesamtstädtisch oder bezirklich) ermöglicht. In der Leistungsbeschreibung zur Beschaffung eines Beteiligungsportals wird die Implementierung im 1. Halbjahr 2017 angestrebt, so dass auf der bisherigen Bürgerhaushalts-Plattform keine Vorschläge mehr gesammelt würden.

Mit dem Vorschlag wird den Erfahrungen aus den vergangenen drei Jahren Rechnung getragen. Durch die Aufhebung zeitlicher Begrenzungen und die Zusammenführung mit anderen Beteiligungsformen wie dem Ideen- und Beschwerdemanagement wird eine Beteiligung für die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs weiter vereinfacht und vereinheitlicht.

Beim Ideen- und Beschwerdemanagement sind bereits jetzt jederzeit Eingaben möglich. Die Suche nach dem geeignetsten unter mehreren Beteiligungsinstrumenten durch die Teilnehmer könnte entfallen. Durch Vermeidung von inhaltlich identischen Eingaben über verschiedene Beteiligungskanäle könnten etwaige doppelte Bearbeitungsvorgänge innerhalb der Stadtverwaltung vermieden werden.

Das Ideen- und Beschwerdemanagement hat sich als selbstverständliches Serviceangebot etabliert. Haushaltsneutrale Vorschläge würden daher wie bisher ohne Festlegung einer Anzahl von Mindestunterstützern vom Ideen- und Beschwerdemanagement an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten zur Überprüfung weitergeleitet und die Bürgerinnen und Bürger über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

Vorschläge mit Auswirkungen auf den Haushalt würden nur geprüft, wenn sie nach Frankfurter Muster eine Mindestzahl an Unterstützern gefunden haben. Unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse Braunschweigs und der beim Bürgerhaushalt zum Erreichen der Top 75 durchschnittlich in etwa notwendigen Anzahl positiver Bewertungen wird vorgeschlagen, die für die Weiterverfolgung nötige Zahl an Unterstützern für eine Erprobungsphase auf 140 festzusetzen.

Vorschläge, die diese Voraussetzung erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist. Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.

Über die Bewertung des jeweiligen Vorschlags durch die Verwaltung/die zuständigen Fachgremien wird im Beteiligungs-Portal informiert.

Auch unabhängig vom Erreichen der geforderten Unterstützung können die öffentlich einsehbaren Vorschläge Rat und Stadtbezirksräten als Anregung dienen und als politische Anträge aufgegriffen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die durch den Verzicht auf das bisherige Verfahren mittelfristig wegfallenden Kosten für den Betrieb der Bürgerhaushalts-Plattform incl. der Begleitung (Moderation etc.) durch einen externen Berater in Höhe von rund 20.000.- € und die für die interne Bearbeitung vorgehaltene Stelle werden für den Betrieb der im neuen Beteiligungsportal integrierten Ideenplattform benötigt. Eine den Haushalt entlastende Wirkung tritt nicht ein.

Durch einzu haltende Kündigungsfristen könnten einmalige Mehraufwendungen im Jahr 2017 entstehen.

Bezogen auf die bisherigen Bürger-Budgets der Stadtbezirksräte (rd. 125.000 €) ist nach den oben dargestellten Entwicklungen zu erwarten, dass diese in den originären Budgets der jeweiligen Stadtbezirksräte aufgehen werden. Insoweit ergibt sich zunächst keine weitere Auswirkung auf den städtischen Haushalt und die bezirklich zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom
Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

15.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Der Bürgerhaushalt geht ab Frühjahr 2017 in einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen, unterjährig zur Verfügung stehenden Angebot eines neuen Beteiligungs-Portals auf.“

Sachverhalt:

Die Vorlage 17-03606 fand in allen Stadtbezirksräten Zustimmung.

Der Stadtbezirksrat 224 - Rüningen - hat in seiner Sitzung am 9. März 2017 zwar den Beschlussvorschlag der Verwaltung angenommen, ihn aber um folgenden Punkt erweitert:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, eine Möglichkeit zu schaffen, dass auch Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, sich über die Vorschläge auf der Ideenplattform informieren und sie unterstützen können.“

Die Verwaltung hält an ihrem Beschlussvorschlag fest. Sie teilt mit, dass die durch den Stadtbezirksrat gewünschte Möglichkeit grundsätzlich besteht, z. B. über einen öffentlich zugänglichen PC in der Abteilung Bürgerangelegenheiten.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderungsantrag

Vorlage - 17-03606, Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird folgendermaßen ergänzt:

1. Um das neue Beteiligungsportal in der Bevölkerung bekannt zu machen, betreibt die Verwaltung regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit.
2. Alle bei der Ideenbörse eingehenden Ideen und Vorschläge werden von der Verwaltung in regelmäßigen Abständen (alle drei Monate) den Gremien (Fachausschüsse/ Bezirksräte) zur Kenntnis gegeben mit der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung an die Einreicherinnen und Einreicher.
3. Finanzwirksame Anträge müssen von 75 Personen unterstützt werden, um in den Gremienlauf eingespeist zu werden.
4. Neben dem Internet werden wie beim bisherigen Bürgerhaushalt in öffentlichen Einrichtungen Karten vorgehalten, die eine Einreichung auf postalischen Weg ermöglichen.

Sachverhalt:

Zu 1: Es ist anzunehmen, dass wie in Frankfurt am Main, die Beteiligungszahlen noch weiter zurückgehen. Ohne entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wird das Beteiligungsportal in der Bevölkerung unbekannt bleiben und kaum genutzt werden. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem Bürgerhaushalt, bei dem im zweiten Jahr ein Anstieg der Beteiligung erfolgte, u.a. durch Bekanntwerden des Bürgerhaushaltes, da etliche Vorschläge umgesetzt wurden.

Zu 2: Die politischen Gremien müssen über die eingehenden Ideen informiert werden. Wenn allein die Verwaltung für die Bearbeitung finanzwirksamer Vorschläge zuständig ist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass kaum Ideen umgesetzt werden.

Zu 3: Die Unterstützerzahl, die in der Vorlage vorgesehen ist, ist im Vergleich mit Frankfurt viel zu hoch (200 bei rd. 700.000 E in F/ 140 bei rd. 250.000 E in BS).

Zu 4: Nach wie vor ist es wichtig, dass auch Menschen, die nicht das Internet nutzen, sich am Leben in der Kommune beteiligen können.

Anlagen: keine

*Betreff:***Braunschweig Stadtmarketing GmbH**
Jahresabschluss 2016*Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

28.02.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.03.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt Braunschweig in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden angewiesen, den Jahresabschluss 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.284.754,34 € festzustellen und die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 1.284.754,34 € zu beschließen.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM). Die gemäß § 14 Abs. 1 lit. f des Gesellschaftsvertrages der BSM vorgesehene Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BSM herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich, für den gem. § 6 Ziffer 1 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 der Finanz- und Personalausschuss (FPA) zuständig ist.

Der Aufsichtsrat wird sich in seiner Sitzung am 7. März 2017 mit dem Jahresabschluss befassen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Im Jahresabschluss 2016 werden Gesamterträge (Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge) in Höhe von 3.424.025,93 € und Aufwendungen in Höhe von 4.708.780,27 € ausgewiesen, so dass für das Geschäftsjahr 2016 ein Fehlbetrag von 1.284.754,34 € entstanden ist. Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Angaben in T€	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017
1	Umsatzerlöse	3.022,6	2.957,6	3.286,3	2.921,1
1a	% zum Vorjahr/Plan	-	-2,2	+8,7/+11,1	-1,2
2	Sonstige betriebliche Erträge	85,5	0,0	137,7	0,0
3	Materialaufwand	-2.144,9	-1.682,9	-2.150,1	-1.692,3
4	Personalaufwand	-1.621,0	-1.961,6	-1.774,9	-2.041,0
5	Abschreibungen	-37,4	-49,6	-51,0	-43,8
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-620,5	-665,0	-642,7	-635,6
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-1.315,7	-1.401,5	-1.194,7	-1.491,6
8	Zins-/Finanzergebnis	0,8	0,0	0,0	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	-1.314,9	-1.401,5	-1.194,7	-1.491,6
11	sonstige Steuern	2,1	0,0	90,1	0,0
12	Jahresergebnis (Summe 10-11)	-1.312,8	-1.401,5	-1.284,8	-1.491,6
13	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	65,0	0	60,0
14	Verbleibendes Jahresergebnis	-1.312,8	-1.336,5	-1.284,8	-1.431,6
<i>Nachrichtlich Einlagebetrag:</i>		1.318,3 T€	1.336,5 T€	1.336,5 T€	1.431,6 T€

Die Umsatzerlöse liegen mit 3.286,3 T€ um 263,7 T€ über dem Vorjahreswert. Diese Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Veranstaltungen Weihnachtsmarkt und Lichtparcours sowie aus dem Verkauf des Merianheftes. Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 137,7 T€ (+ 52,2 T€ gegenüber Vorjahr) und haben sich überwiegend durch die Auflösung nicht benötigter Rückstellungen für Projektkosten ergeben.

Die Steigerung des Personalaufwandes auf 1.774,9 T€ (+ 153,9 T€) ist durch die Begleitung des Lichtparcours und die Wiedereröffnung des Herzog Anton Ulrich-Museums sowie weitere Marketingmaßnahmen begründet.

Der Materialaufwand, die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bewegen sich etwa auf Vorjahresniveau. Der Anstieg der sonstigen Steuern resultiert aus Rückstellungen für Umsatzsteuernachzahlungen, die aus der laufenden Betriebsprüfung für die Jahre 2011 bis 2014 und die Folgejahre zu erwarten sind.

Betriebsergebnis:

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um 28,0 T€ auf 1.284.754,34 € verringert. Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages stehen die Festbetragseinlage in Höhe von 1.162.100 € und die variable Einlage in Höhe von 174.400 € zur Verfügung. Der Differenzbetrag in Höhe von 51,7 T€ verbleibt in der Kapitalrücklage.

Der Jahresabschluss der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH (HdW), an der die BSM mit 25,2 % beteiligt ist, weist einen Fehlbetrag von 126.949,23 € aus. Dieser wird durch die Kapitalrücklage gedeckt, in die die BSM (150,0 T€) und andere Gesellschafter einzahlen.

Beide Jahresabschlüsse wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner geprüft und ohne Beanstandungen testiert.

Die Jahresabschlüsse mit Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2016 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH sind als Anlagen beigefügt.

Schlimme

Anlage/n:

Jahresabschluss 2016 der BSM

Lagebericht 2016 der BSM

Jahresabschluss der HdW

Lagebericht der HdW

**Jahresabschluss 2016
der
Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Braunschweig

BILANZ ZUM 31. Dezember 2016

AKTIVA

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8,00	566,00
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	86.369,00	99.951,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>131.573,00</u>	<u>92.888,00</u>
	217.942,00	192.839,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	6.300,00	6.300,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren	119.406,29	132.179,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	662.218,12	506.086,19
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>103.618,47</u>	<u>31.198,71</u>
	765.836,59	537.284,90
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	79.509,39	230.278,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.860,73	17.904,54
	<hr/>	<hr/>
	1.198.863,00	1.117.352,99
	<hr/>	<hr/>



02.02.17
Von

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Braunschweig

BILANZ ZUM 31. Dezember 2016

PASSIVA

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	1.409.895,63	1.386.151,96
III. Jahresfehlbetrag	1.284.754,34-	1.312.756,33-
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	90.000,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>479.800,75</u>	<u>610.197,84</u>
	569.800,75	610.197,84
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.336,45	101.501,66
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>57.714,71</u>	<u>56.226,12</u>
	265.051,16	157.727,78
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	213.869,80	251.031,74
	<hr/>	<hr/>
	1.198.863,00	1.117.352,99
	<hr/>	<hr/>



02.02.17

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Braunschweig

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. BIS 31.12.2016

	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	3.286.255,26	3.022.560,41
2. Sonstige betriebliche Erträge	137.678,72	85.542,97
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	295.183,61	195.886,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.854.908,63</u>	<u>1.949.027,27</u>
	<u>2.150.092,24</u>	<u>2.144.913,97</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.383.868,68	1.257.170,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>391.050,31</u>	<u>363.842,92</u>
	<u>1.774.918,99</u>	<u>1.621.013,47</u>
- davon für Altersversorgung € 106.396,92 (€ 99.392,62)		
5. Abschreibungen		
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	50.960,02	37.446,42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	642.714,12	620.487,61
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>91,95</u>	<u>842,70</u>
8. Ergebnis nach Steuern	1.194.659,44-	1.314.915,39-
9. Sonstige Steuern	90.094,90	2.159,06-
10. Jahresfehlbetrag	<u>1.284.754,34</u>	<u>1.312.756,33</u>
	<u><u>=====</u></u>	<u><u>=====</u></u>



02.02.12
Lew

**Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Braunschweig
Amtsgericht Amtsgericht Braunschweig, HRB 9608**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 23. Juli 2015 unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften und der sie ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilRUG ergeben sich aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse mögliche Verschiebungen zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen. Die Vorjahreszahlen wären in diesem Fall nicht bzw. nur eingeschränkt vergleichbar. Bei der Berichtsgesellschaft hat sich im Geschäftsjahr 2016 keine Verschiebung zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen im Vergleich zu 2015 ergeben.

Die Gesellschaft ist nach den Größenklassenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde grundsätzlich beachtet. Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern wurden, statt eines Postenausweises in der Bilanz als Anhangangabe aufgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das immaterielle Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nut-

zungsdauer unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nach der linearen Methode.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 € bis 410,00 € wurden in Höhe des Zugangswertes gemäß § 6 Abs. 2 EStG sofort abgeschrieben und in Abgang gebracht. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 150,00 € werden im Jahr der Anschaffung direkt als Aufwand erfasst.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten aktiviert. In Einzelfällen erkennbaren Risiken wurde angemessen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aller Umstände im Einzelfall notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet und sichern erkennbare Risiken in ausreichender Höhe ab.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, sind unbesichert und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Von den Forderungen betreffen T€ 612 (i.V. T€ 385) Gesellschafter.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die Kapitalrücklage betrifft die Einlagen der Stadt Braunschweig (in 2016: in Höhe von TEUR 1.336).

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Personalverpflichtungen (TEUR 107,7) sowie ausstehende Rechnungen (TEUR 326).

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter valutieren mit 0 T€

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Zuschüsse für Projekte, denen noch keine periodengerechten Aufwendungen gegenüber stehen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Umsatzerlöse von TEUR 3.286 entfallen auf folgende Bereiche:

- Events	TEUR	773
- Tourismus	TEUR	778
- Citymanagement	TEUR	375
- Kommunikation	TEUR	237
- Ströer/DSM	TEUR	1.048
- übrige	TEUR	75

In den Umsatzerlösen sind keine Erträge aufgrund außerordentlicher Geschäftsvorfälle enthalten.

V. Sonstige Angaben

Während des Geschäftsjahres 2016 wurden durchschnittlich 36 Mitarbeiter auf 33 Stellen (2015: 36 Mitarbeiter) (ohne Auszubildende) beschäftigt.

Geschäftsführer ist Herr Gerold Leppa, Diplom Wirtschaftsgeograph

Frau Ulrike Neumann und Herr Kai Florysiak sind zu Prokuristen bestellt.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Herr Christian A. Geiger, Dezernent für Finanzen, Stadtgrün und Sport,
Vorsitzender

Frau Bürgermeisterin Friederike Harlfinger, Hotelfachfrau (bis 31.10.2016)

Herr Dr. Sebastian Vollbrecht, Angestellter mit Leitungsfunktion (ab 01.11.2016)

Frau Anke Kaphammel, Galeristin (bis 31.10.2016)

Frau Cornelia Seiffert, Diplom-Sozialarbeiterin

Herr Thorsten Herla, Pädagoge (bis 31.10.2016)

Herr Helge Böttcher, Student (seit 01.11.2016)

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen 3 T€ (Vorjahr 3 T€).

Dem Beirat gehören an:

Herr Klaus Rödel, Geschäftsführer, Vorsitzender

Frau Gabriela Schimmel-Radmacher,
Leiterin Reputationsmanagement, stellv. Vorsitzende

Herr Volkmar von Carolath, Vorsitzender
Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e.V. (bis März 2016)

Herr Olaf Jaeschke, stellv. Vorsitzender
Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e.V. (seit März 2016)

Herr Wieslaw Puzia, Vorsitzender
Arbeitsausschuss Tourismus

Frau Anette Schütz, Leiterin Öffentlichkeitsarbeit

Herr Silvester Plotka, Leiter des Bereichs Privat- und Geschäftskunden
(seit März 2016)

Frau Dr. Heike Pöppelmann, Direktorin des Braunschweigischen
Landesmuseums
(seit März 2016)

Herr Stephan Lemke, Geschäftsführer

Herr Gerold Leppa, Geschäftsführer

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB über die Angabe der Gesamt-
bezüge des Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wird Gebrauch gemacht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres haben
sich nicht ergeben.

Die Gesellschaft ist mit 25,2% am Stammkapital von EUR 25.000,00 der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH mit Sitz in Braunschweig beteiligt. Das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt EUR 105.627,97. Es wird ein Jahresfehlbetrag 2016 von EUR 126.949,23 ausgewiesen.

Braunschweig, den 02. Februar 2017



gez. Gerold Leppa

**Lagebericht 2016
der
Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

**Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Braunschweig****LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016****1. Unternehmensgrundlage**

Aufgabe der Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Braunschweig. Zu diesem Zweck setzt die Gesellschaft eigene Mittel im vorgegebenen Rahmen des jährlichen Verlustausgleiches durch die Einlagen der Stadt Braunschweig ein. Die Maßnahmen umfassen nur teilweise gegenüber den Empfängern berechenbare, abgrenzbare Dienstleistungen, vor allem die zahlreichen Informations- und Beratungsleistungen im touristischen Service und die allen nutzende Standortwerbung bieten in der Regel keine Grundlage für eine kostendeckende Weiterberechnung an Partner. Nach Möglichkeit erfolgt die Refinanzierung über Einnahmen aus dem Warenverkauf, aus Dienstleistungen, Sponsingleistungen Dritter und durch Vermietung und Verpachtung. Doch auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ist die Gesellschaft auf eine enge Kooperation mit Partnern angewiesen, da das Stadtmarketing als Gemeinschaftsaufgabe nur unter Einbeziehung möglichst vieler Akteure in Braunschweig ausreichende Wirkung entfalten kann. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dient in diesem Prozess als Initiatorin und Konzeptentwicklerin, als gemeinsame Plattform zum Austausch der Akteure sowie schließlich als partnerschaftliche Dienstleisterin zur und Trägerin der Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung sind die Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit und den Unternehmenserfolg nicht allein in einer positiven Entwicklung von Absatzzahlen, Umsätzen und Jahresergebnissen zu finden. Vielmehr sind die Schaffung, Stabilisierung und der Ausbau ausgeprägter Kooperationsnetzwerke zur Schaffung attraktiver Angebote und die darauf aufbauende Umsetzung schlagkräftiger Stadtmarketingmaßnahmen maßgebliche Tragsäulen des mittel- und langfristigen Erfolgs der Gesellschaft.

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin. Im Laufe des Jahres 2009 wurde gesellschaftsvertraglich ein Beirat eingerichtet, um das Know-how von Sponsoren und strategischen Partnern bei der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit der Gesellschaft einzubinden. Die projekt- und themenbezogene, differenzierte Beteiligung an der Finanzierung ist nach wie vor sowohl für Großunternehmen mit Interesse am Standortmarketing, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen mit eher spezifischen Interessenlagen interessant und entspricht dem an transparenten Kosten-Nutzen-Verhältnissen orientierten Handeln der Unternehmen. Um die Netzwerke auch in die Region auszuweiten und strategische Zukunftsthemen in überregionalen Kooperationen zu erschließen, wurde der Gesellschaftszweck in 2010 um Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Braunschweig als Teilraum der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg erweitert. Seit Oktober 2010 bekleidet ein Mitglied der Geschäftsleitung im Nebenamt die Position eines der beiden Geschäftsführer der Metropolregion.

2. Wirtschaftsbericht**2.1 Überblick**

Die erfolgreiche Fortführung des Innenstadt- und Tourismusmarketings mit den besonderen strategischen Partnern Arbeitsausschuss Innenstadt e.V. und Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig e.V. schlägt sich in verschiedenen Indikatoren wie z.B. den Umsatzerlösen des Veranstaltungsbereichs, des Bereichs Vertrieb und Tourismus nieder. Weitere Partner sind der Arbeitsausschuss Peripherie und der Arbeitskreis Betriebsräte Innenstadt.

Das Aufgabenspektrum umfasst auch die Nutzungsrechte städtischer Flächen für Außenwer-

bung. Seit Juli 2012 erzielt die Gesellschaft durch einen mehrjährigen Pachtvertrag mit Ströer/DSM Erlöse aus Pachteinnahmen in Höhe von ca. einem Drittel des Gesamtetats, die für die weitere Deckung der nichtkommerziellen Aufgaben eingesetzt werden.

Braunschweig konnte mit über 499 regionalen und überregionalen Presseveröffentlichungen auch im Jahr 2016 wieder eine große Medienresonanz auf dem Niveau des Vorjahres erzielen (507 Veröffentlichungen in 2015). In diesen Zahlen spiegelt sich auch das Medieninteresse zur Neueröffnung des Herzog Anton Ulrich Museums und der damit verbundenen Kommunikationsbegleitung wider. Die Gesellschaft nutzte weiter sehr erfolgreich die Möglichkeiten in der Bewerbung der Braunschweiger Themen mit überregionaler Strahlkraft, die sich aus dem Freiplakatierungskontingent aus dem Pachtvertrag mit Ströer/DSM ergeben. Die in 2014 initiierte Standortmarketingkampagne „best choice“ wurde ebenfalls erfolgreich fortgeführt. Neben den großen Firmen konnten auch weiterhin viele kleine und mittelständische Unternehmen, sowie zahlreiche Forschungseinrichtungen eingebunden werden.

Die Besucherzahlen der Touristinfo „Kleine Burg 14“ mit barrierefreiem Zugang entwickelten sich weiter sehr erfolgreich und liegen mittlerweile mit knapp 121.500 Gästen (Vorjahr ca. 117.000 Gäste) auf einem sehr hohen Niveau. Die Umsätze der Souvenir- und Merchandisingverkäufe konnten noch einmal um 72 % auf 462 T€ (Vorjahr 270 T€) gesteigert werden. Dies ist in erster Linie auf das Projekt „Lichtparcours 2016“ und die angebotenen Fahrten und Merchandisingartikel zurückzuführen.

Die seit 2009 zusammengestellten Betriebskennzahlen lassen eine positive Entwicklung der Arbeitsergebnisse gerade in den Non-Profit-Bereichen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH feststellen. So konnten die Zugriffe auf die Internetseiten im Tourismusbereich mit 773.775 Zugriffen (Vorjahr: 675.364) auf einem hohen Niveau weiter gesteigert werden. Ebenso wird - sicherlich auch durch die Arbeit der Gesellschaft - voraussichtlich erstmalig die 600.000er Marke bei den Hotelübernachtungen in Braunschweig überschritten. Von Bedeutung bleibt für die Gesellschaft die Intensivierung der Kommunikation im Social Media-Bereich sowohl auf den Plattformen Facebook und Twitter, als nun auch Instagram. Attraktive Möglichkeiten bieten auch die Braunschweig App und der Braunschweig Blog. Insbesondere der Blog erfreut sich großer Beliebtheit bei den Nutzern. Mit 154 neuen Einträgen konnten 85.539 Besucher (Vorjahr: 61.541 Besucher) mit einer durchschnittlichen Lesezeit von mehr als zwei Minuten erreicht werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, dass die durchschnittliche Lesezeit einer Internetseite bei weniger als einer Minute liegt. Hiermit zeigt sich sehr deutlich, dass sich die Gesellschaft den aktuellen Entwicklungen im Informations- und Buchungsverhalten stellt und sich zielgerichtet die Kanäle digitaler Medien erschließt, um die klassischen Wege und Medien im Stadtmarketing zu flankieren und Arbeitsabläufe zu vereinfachen.

2.2 Ertragslage

Die Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens schränken die Erzielung von Erlösen zur vollständigen Deckung der entstehenden Aufwendungen ein. Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten durch:

- Kapitalleistungen der Gesellschafterin gemäß Gesellschaftsvertrag
- Sponsorenleistungen
- partnerschaftliche Dienstleistungen, insbesondere Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen
- Vertrieb touristischer Produkte, Souvenirs und Leistungen
- Vermarktung öffentlicher Flächen für Sondernutzungen
- Vergabe der Nutzungsrechte für Außenwerbung auf städtischen Grundstücksflächen

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.285 T€ ab. Die Verringerung des Jahresfehlbetrages um 28 T€ im Vergleich zum Vorjahr entsteht im Wesentlichen durch Vorgaben zur Konsolidierung in den Jahren 2015 und 2016, sowie eine Verbesserung der Erlössituation der eine geringfügigere Steigerung der Aufwendungen gegenüber steht.

Die **Umsatzerlöse** liegen mit 3.286 T€ um 263 T€ über dem Vorjahreswert. Diese Steigerung wurde in erster Linie durch Zuwächse im Veranstaltungsbereich, durch den Lichtparcours und das Merianheft sowie durch Beteiligungen an Kommunikationsmaßnahmen erreicht.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** liegen um 53 T€ über dem Vorjahresniveau und sind in erster Linie durch die Auflösung nicht benötigter Rückstellungen für Projekt- und Baukosten begründet.

Der **Materialaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um 5 TEUR gestiegen.

Der **Personalaufwand** liegt mit 1.775 T€ (+ 154 T€) durch Anteile zusätzlicher temporärer Projektstellen für die Abwicklung des Lichtparcours 2016, sowie die Marketingmaßnahmen zur Neueröffnung des Herzog Anton Ulrich Museums, zur Standortmarketingkampagne „best choice“ und der Ausweitung der Präsenz im Social Media Bereich über dem Vorjahresniveau.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Steuern** sind gegenüber dem Vorjahr um 114 T€ auf 643 T€ erhöht. Grund hierfür sind insbesondere die im Berichtsjahr erstmals ganzjährig entstandenen höheren Raumkosten durch die neuen Räumlichkeiten, denen Erlöse aus der Unter Vermietung an die Braunschweig Zukunft entgegenstehen, eine Steuerrückstellung in Höhe von 90 T€ zur Absicherung der ausstehenden Ergebnisse einer Betriebsprüfung der Jahre 2011 bis 2014, sowie höhere Fortbildungskosten durch Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung der Kernkompetenzen im Bereich Kommunikation.

Die Abschreibungen erhöhen sich durch die umfangreichen Investitionen in den neuen Standort um 14 T€.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.285 T€ ab.

Die gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig geleisteten Kapitaleinzahlungen sind in die Kapitalrücklage eingestellt worden und stehen nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2016 zur Verfügung.

2.3. Finanzlage

Die nichtprofitable Bereiche einschließende Aufgabenstellung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfordert die fortlaufende Zuführung von Finanzmitteln für den laufenden Geschäftsbetrieb. Hierzu stehen der Gesellschaft gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages Einlagen der Gesellschafterin Stadt Braunschweig in monatlichen Teilbeträgen und eine variable Einlage bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung.

Mittel für Investitionstätigkeiten der Gesellschaft betreffen allgemein Neu- bzw. Ersatzinvestitionen in Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung und bewegen sich in der Regel in Höhe der getätigten Abschreibungen.

2.4. Vermögenslage

Das Gesamtvermögen und -kapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 82 T€ erhöht.

3. Risiko- und Chancenbericht

Das Unternehmen hat die Braunschweiger Marketingthemen, insbesondere im Standortmarketing durch die Entwicklung und weitere Umsetzung der Kampagne zur Unterstützung der Wirtschaftsunternehmen zur Anwerbung von Fach- und Führungskräften, weiter vorangetrieben. Zur Unterstützung der Kampagne „best choice“ wurden große und mittlere Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungseinrichtungen weiter bis 2017 an das Unternehmen gebunden.

Die Maßnahmen des Kongressmarketings wurden in 2016 neu geordnet, aber im Abstimmungsprozess mit den Partnern nicht in der Intensität vorangetrieben, wie ursprünglich geplant. Mit dazu beigetragen hat die zu erwartende Sanierung der Stadthalle, die im Frühjahr 2019 beginnen soll und bis zum Herbst 2020 andauern wird. Hier wird zur Zeit recherchiert, welche Räumlichkeiten in dieser Zeit von Kongressveranstaltern alternativ genutzt werden können.

Die Zusammenarbeit mit dem Handel der Innenstadt, der Hotellerie, der Gastronomie und mit anderen touristischen Leistungsträgern hat sich in 2016 weiter bewährt. Die enge Zusammenarbeit mit der Gesellschaft sowie die Einbindung im Beirat und den Arbeitsausschüssen Tourismus und Innenstadt schaffen ein stabiles Vertrauensverhältnis. Die Vertiefung der Partnerschaften mit Unternehmen und Institutionen als Projektsparten, die damit verbundene Ausweitung und Stärkung der Stadtmarketingmaßnahmen sowie die Erschließung weiterer Umsatzpotentiale und die Steigerung der Deckungsbeiträge sind weiterhin zentrale Ziele der Gesellschaft. Die Bemühungen, Sponsorenverträge mit einer mehrjährigen Laufzeit zu schließen, konnten erfolgreich fortgesetzt werden. Eine Stärkung der Partnerschaften erreichte die Gesellschaft zudem durch die Möglichkeiten des Freiplakatierungskontingentes aus dem Werbevertrag mit Ströer DSM.

Die von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen werden im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse getätigt („Daseinsvorsorge“). Die in diesem Zusammenhang stehenden Beihilfevorschriften sieht die Geschäftsführung durch die bestehenden gesellschafts- und vertragsrechtlichen Vereinbarungen, den Festlegungen der Kostenarten im Wirtschaftsplan bei gleichzeitiger Beschränkung der Ausgleichszahlungen auf die notwendigen Gesamtkosten und die gegebene wirtschaftliche Geschäftsführung als erfüllt an. Dies wurde auch von der Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt.

Steuerliche Risiken ergeben sich aus der laufenden Betriebsprüfung. Hier sind insbesondere Risiken aus verdeckter Gewinnausschüttung aus der Finanzierung defizitärer Gesellschaftsbereiche sowie Umsatzsteuer aus nicht anerkannter Vorsteueraufteilung zu nennen.

Die Gesellschaft ist aufgabenbedingt weiterhin für die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit auf Einlagen ihrer Gesellschafterin angewiesen.

4. Prognosebericht

Der Prognosebericht basiert auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2017.

Der Wirtschaftsplan 2017 enthält eine städtische Einlage in Höhe von 1.431,6 T€, die zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge und der Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen

Interesse (DAWI) zur Verfügung steht. Die Kosten und Erlöse aus diesen Aufgaben sind im Wirtschaftsplan 2017 gesondert ausgewiesen.

Im allgemeinen Veranstaltungsbereich werden im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2016 die Erlöse mit 710.500 € rückläufig zur Vorjahreshöhe geplant (Vorjahr: 741.500 €), da der Weihnachtsmarkt mit 29 Tagen eine sehr verkürzte Laufzeit hat. Dies begründet sich in der Tatsache, dass der 4. Advent und Heiligabend an einem Tag liegen. Daraus leitet sich ab, dass entsprechend auch die Planung der Aufwendungen für Eigenveranstaltungen (555.000 €) gegenüber dem Vorjahr gesenkt wurden. Dies führt zu einem Deckungsbeitrag, der in vergleichbarer Höhe zum Vorjahr erwartet wird.

Die „Erlöse aus Werberechten“ sind mit 1,037 Mio. € geplant und tragen erheblich zur Gesamtfinanzierung der Gesellschaft bei.

In den Aufwendungen für Marketingmaßnahmen (320.750 €) sind in 2017 Mittel für die Standortmarketingkampagne „best choice“ enthalten. Die Maßnahmen zum Jubiläum der Reformation und zu dem Programmheft, das in diesem Rahmen ausgearbeitet wird, werden zusätzlich über eine Entnahme aus dem Kapitalvermögen finanziert werden.

Die Einlage für die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH ist vertragsgemäß wieder im Aufwand berücksichtigt.

Als Gesamtbetriebsergebnis der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wird durch den hohen Anteil nicht profitabler Aufgaben auch weiterhin ein Fehlbetrag ausgewiesen, der durch Entnahme aus dem Kapitalvermögen, das gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterin durch eine fixe und eine variable Einlage gespeist wird, gedeckt wird.

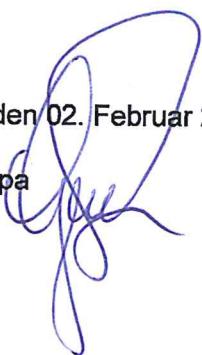
5. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Mit der Stadt Braunschweig besteht ein Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln. Der Höchstbetrag für den zugunsten der Gesellschaft bereitzustellenden Kassenkredit beträgt 200 T€. Für die Inanspruchnahme eines inneren Kassenkredites ist eine Verzinsung mit dem um 0,5 % erhöhten EONIA-Satz vorgesehen. Für die Bereitstellung von Fremdmitteln von außen wird auf den tatsächlich anfallenden durchschnittlichen Sollzinssatz ein Zuschlag von 0,5 % erhoben. Im Berichtsjahr ist eine Inanspruchnahme dieser Kreditlinie nicht erfolgt. Die Abdeckung der weiteren Aufwendungen erfolgt durch entsprechende Realisierung von frühen Zahlungszielen bei Erlösen im Rahmen der Durchführung von Projekten und Maßnahmen, durch die Einwerbung von Sponsoringleistungen sowie durch Pachterlöse.

Die Gesellschaft hält weiterhin 25,2 % des Stammkapitals der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH und leistet jährlich eine Einlage von 150 T€ in die Gesellschaft, um Defizite aus dem Betrieb zu decken. Die Vermietung der Räume erbringt wachsende Erlöse für die Gesellschaft, so dass der Anspruch der Gegenfinanzierung der städtischen Mittel durch Beiträge aus der Wirtschaft und anderer Partner im Grunde erfüllt ist. Im Jahr 2016 wurde die Fortführung des Engagements als Gesellschafterin intensiv diskutiert und vorangetrieben, nachdem der Rat im Juni des Jahres 2016 eine entsprechende Entscheidung über eine dauerhafte Leistung der Gesellschaftereiinlage getroffen hatte. Der Einiagebetrag für das Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH wird in Wirtschaftsplan und Jahresabschluss im Aufwand dargestellt.

Braunschweig, den 02. Februar 2017

gez. Gerold Leppa
Geschäftsführer



**Jahresabschluss 2016
der
Haus der Wissenschaft
Braunschweig GmbH**

Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH
Braunschweig

BILANZ ZUM 31. Dezember 2016

AKTIVA

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	594,00	1.993,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.951,00	32.127,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.314,15	6.237,59
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>338,31</u>	<u>6.273,73</u>
	16.652,46	12.511,32
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	168.007,45	152.997,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>824,41</u>	<u>557,76</u>
	<u>209.029,32</u>	<u>200.186,58</u>
	<u><u>=====</u></u>	<u><u>=====</u></u>

**Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH
Braunschweig****BILANZ ZUM 31. Dezember 2016****PASSIVA**

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	207.577,20	216.192,63
III. Jahresfehlbetrag	126.949,23-	170.615,43-
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	58.987,00	90.424,20
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.021,62	25.562,39
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.014,37</u>	<u>2.912,79</u>
	<u>19.035,99</u>	<u>28.475,18</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	25.378,36	10.710,00
	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>
	209.029,32	200.186,58
	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>

U
D
0202.17

Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH
Braunschweig

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. BIS 31.12.2016

	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	279.143,55	400.862,84
2. Sonstige betriebliche Erträge	32.092,48	33.848,42
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	111.488,49	214.985,25
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	211.188,70	276.770,83
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	47.251,15	52.424,72
	<u>258.439,85</u>	<u>329.195,55</u>
5. Abschreibungen		
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.293,55	11.983,45
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	52.892,61	49.231,18
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,97	68,74
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>82,73</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern	126.949,23-	170.615,43-
	<u> </u>	<u> </u>
10. Jahresfehlbetrag	126.949,23	170.615,43
	<u> </u>	<u> </u>

60
02.07.17

**Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH
Braunschweig****ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016****I. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 23. Juli 2015 unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften und der sie ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilRUG ergeben sich aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse mögliche Verschiebungen zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angespasst.

Die Gesellschaft ist nach den Größenklassenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde grundsätzlich beachtet.

Es erfolgt aus Klarheitsgründen kein gesonderter Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern. Die Angabe wurde in den Anhang verlagert.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nach der linearen Methode.

Geringwertige Anlagegüter im Einzelbetrag über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 (netto) wurden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt. Dieser wird jährlich zu 1/5 aufgelöst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten aktiviert. In Einzelfällen erkennbaren Risiken wurde angemessen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aller Umstände im Einzelfall notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet und sichern erkennbare Risiken in ausreichender Höhe ab.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, sind unbesichert und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Zahlungseingänge, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Von den Forderungen betreffen TEUR 3 (i.V. TEUR 0,2) Gesellschafter.

Das voll eingezahlte gezeichnete Kapital (Stammkapital) beträgt EUR 25.000,00 und ist zum Nennbetrag angesetzt.

Der Kapitalrücklage wird nach der Entnahme von TEUR 171 für die Deckung des Verlustvortrages sowie durch Einlagen gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags von TEUR 162 mit TEUR 208 (Vorjahr TEUR 216) ausgewiesen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Umsatzerlöse von TEUR 279 entfallen auf folgende Bereiche:

- Fördergelder TEUR 91
- Sponsoring TEUR 88
- übrige TEUR 100

In den Umsatzerlösen sind keine Erträge aufgrund außerordentlicher Geschäftsvorfälle enthalten.

V. Sonstige Angaben

Während des Geschäftsjahres 2016 wurden durchschnittlich vier (Vorjahr vier) Arbeitnehmer beschäftigt.

Geschäftsführerin ist Frau Dr. Karen Minna Oltersdorf, Braunschweig

Dem Beirat gehören an:

- | | |
|---------------------|--|
| Forschung | Herr Prof. h.c. Gerd Biegel, (Beiratsvorsitzender) |
| | Herr Prof. Dr. Joachim Block |
| Wirtschaft | Herr Dr. Rolf Mayer, Herr Sascha Harland |
| Stadt Braunschweig | Frau Dr. Anja Hesse, Frau Annette Schütze |
| TU Braunschweig | Frau Prof. Dr. Bettina Wahrig, Herr Prof. Dr. Thomas Sonar |
| Sonstige Mitglieder | Frau Prof. Dr. Rosemarie Karger, Herr Nikolas Lange |

VI. Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten über die zu berichten wäre:

Braunschweig, den 02. Februar 2017

gez. Dr. Karen Minna Oltersdorf

**Lagebericht 2016
der
Haus der Wissenschaft
Braunschweig GmbH**

**Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH
Braunschweig**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

A. GRUNDLAGE DES UNTERNEHMENS

Die Gesellschaft wurde von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, der Innovationsgesellschaft Technische Universität Braunschweig mbH, dem Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V., der ForschungRegion Braunschweig e.V. und der Union Kaufmännischer Verein von 1818 e.V. im Oktober 2007 gegründet. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, die Innovationsgesellschaft Technische Universität Braunschweig mbH und der Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V., halten jeweils 25,2 % des Stammkapitals an der Gesellschaft, die ForschungRegion Braunschweig e.V. ist mit 19,6 % und die Union Kaufmännischer Verein von 1818 e.V. mit 4,8 % des Stammkapitals an der Gesellschaft beteiligt.

Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Schaffung einer Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, welche die Idee der „Stadt der Wissenschaft 2007“ weiter trägt. Neben der Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte, soll vor allem die Vernetzung der Wissenschaft mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gefördert werden. Zu den wichtigsten Zielen gehören hier die Nachwuchsförderung und -werbung, die Imagebildung für Stadt und Region sowie der Wissens- und Technologietransfer. Im Haus der Wissenschaft Braunschweig finden vielfältige Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Art statt, die sich sowohl einem breiten Publikum zuwenden, als auch den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog fördern. Insbesondere werden dort auch erfolgreiche Veranstaltungen der „Stadt der Wissenschaft 2007“ fortgeführt. Das dauerhaft angelegte Unternehmen wird durch einen extern betriebenen Gastronomiebetrieb im Haus der Wissenschaft ergänzt, dessen Angebote einschließlich Ambiente an den genannten Zwecken und Ansprüchen ausgerichtet sind. Das Haus wurde 2011 mit dem Aufbringen der angestrahlten Kuppel zu einem sprichwörtlichen Leuchtturm in der Region.

B. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Geschäftsverlauf

Die bereits in den Vorjahren sehr gute Auslastung der Räumlichkeiten durch Vermietungen und Eigenveranstaltungen konnte in 2016 gehalten werden, Ertragssteigerungen sind primär über eine höhere Anzahl von Vollzahlern und Buchungen von Serviceleistungen möglich.

Im Bereich der Eigenveranstaltungen wurden bestehende Formate und Kooperationen fortgeführt und weiter verstetigt (KIWI – Forschertage für Neugierige, Braunschweiger Energiecafé, Tatsachen? Forschung unter der Lupe, etc.). Auch der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte „Science Slam im Wissenschaftsjahr“ konnte fortgesetzt werden. Als neues Format wurde der best choice-Slam für die Braunschweig Stadtmarketing GmbH aufgenommen, bei dem sich potentielle Arbeitgeber einem jungen Publikum vorstellen konnten. Es ist angedacht, dieses Format in einer überarbeiteten Form in 2017 als Dienstleistung für regionale Unternehmen fortzuführen.

Weiterhin wurde als Dienstleistung für die Metropolregion eine Dialogreihe zum Thema „Digitale Gesundheitswirtschaft“ durchgeführt. Die Reihe wird in 2017 fortgeführt. Außerdem wurde ebenfalls als Dienstleistung im Auftrag der Braunschweigischen Stiftung eine „Streberschlacht“ im Rahmen von „Jugend forscht“ durchgeführt, auch diese wird für 2017 wieder beauftragt. Daneben wurde mit verschiedenen Veranstaltungen die Kooperation mit dem Braunschweiger Kino C1 weiter vertieft und somit eine zusätzliche Multiplikation erreicht.

Im Jahr 2016 wurden weniger Projekte durchgeführt, die von EU, Bund oder Land gefördert wurden. Ein wichtiger Fokus in 2016 lag in der Erarbeitung und Prüfung möglicher neuer Angebote, insbesondere für Dienstleistungen und Sponsoren, sowie in der Auswahl geeigneter Förderprogramme und in Antragsarbeiten. Hinzu kamen die Vorbereitungen für das Jubiläum in 2017 und die Überarbeitung der Unternehmenspräsentation (Darstellung des Unternehmens und seiner Angebote, Corporate Design, Webseite, Jubiläumsschrift etc.).

2. Darstellung der Lage

Die Lage des Unternehmens ist in hohem Maße geprägt durch Leistungen der Gesellschafter, sowie durch Fördermittel und Sponsoring sowie der Einnahme aus Aktivitäten (Raumvermietung, Dienstleistungen und Eigenveranstaltungen).

a. Vermögenslage

Das Gesamtvermögen und -kapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 9 T€ erhöht.

Das Eigenkapital erhöht sich um 36 T€ da Finanzmittel in Vorbereitung der Aktivitäten zum Jubiläumsjahr 2017 nicht in 2016 zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages entnommen werden, sondern im Kapital verbleiben. Der Jahresfehlbetrag 2017 wird sich gegenüber dem Planwert entsprechend erhöhen.

Die Rückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr durch projektbedingt wegfallende Aufwendungen um insgesamt 31 T€ verringert.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft hat sich insgesamt planmäßig entwickelt.

b. Finanzlage

Die unprofitablen Bereiche einschließende Aufgabenstellung der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH erfordert die fortlaufende Zuführung von Finanzmitteln für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Mittel für Investitionstätigkeiten der Gesellschaft betreffen allgemein Neu- bzw. Ersatzinvestitionen in Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung und bewegen sich in der Regel in Höhe der getätigten Abschreibungen.

c. Ertragslage

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten durch:

- Kapitalleistungen der Gesellschafterin Braunschweig Stadtmarketing GmbH und des Gesellschafter Union Kaufmännischer Verein von 1818 e.V. gemäß Gesellschaftsvertrag

- Sachleistung durch Raumüberlassung der Gesellschafterin Innovationsgesellschaft der Technischen Universität Braunschweig mbH
- Sponsoringleistungen
- Fördermittel
- Raumvermietung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- Veranstaltungsbezogene Dienstleistungen
- Einnahmen aus Eigenveranstaltungen

Die **Umsatzerlöse** nach BilRUG sind im Vergleich zum Vorjahr von 400 T€ auf 279 T€ gesunken und die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind mit T€ 32 gleich geblieben. Diese Veränderungen beruhen auf gegenüber dem Vorjahr planmäßig geringeren Zahlungen in Förderprojekten, sowie ebenfalls planmäßig verminderter Sponsoring-Einnahmen durch den Wegfall von Großprojekten.

Durch den Wegfall der Förderprojekte und damit verbundenen Großveranstaltungen ist analog zu den vermindernden Umsatzerlösen und betrieblichen Erträgen auch der **Betriebsaufwand** insgesamt um 167 T€ auf 438 T€ gesunken.

Dabei ist der **Materialaufwand** von 215 T€ auf 112 T€ und der **Personalaufwand** von 329 T€ auf 258 T€ gesunken. Dies ist durch den Wegfall von temporären Projektmitarbeiterinnen begründet sowie durch den Einsatz studentischer Mitarbeiterinnen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** mit 53 T€ (Vorjahr 49 T€) und die **Abschreibungen** mit 15 T€ (Vorjahr 12 T€) konnten auf demselben Niveau gehalten werden.

Die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem **Jahresfehlbetrag** von 127 T€ (Vorjahr: 171 T€) ab.

Der im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringere Fehlbetrag ist auf Abschlusszahlungen von Förderprojekten aus dem Jahre 2015 zurückzuführen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2016 erhielt und deren Höhe in der konservativen Prognose so nicht eingeplant werden konnten, sowie auf erfolgreiche Einsparungen in Projekten, um Mittel für die in Hinblick auf die Konsolidierung und Geschäftsentwicklung erforderlichen Maßnahmen verfügbar zu haben. Nicht zuletzt auch wegen dieser Einsparungen und Veränderungen in der Personalstruktur konnten aber einige für 2016 geplante interne Projekte begonnen, aber nicht vollständig umgesetzt werden. Die damit verbundenen, aber in noch nicht getätigten, Aufwände führen daher zu einer Ergebnisverbesserung in 2016 und damit auch zu einer Erhöhung des Kapitals. Allerdings wird mit der nun auf 2017 verschobenen Umsetzung eine entsprechende Verschlechterung des Ergebnisses in 2017 verbunden sein.

C. PROGNOSEBERICHT

Der Prognosebericht basiert auf dem Wirtschaftsplan 2017. Oberstes Ziel der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH ist auch in 2017 die Stärkung des Dialogs zwischen Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das Jahr 2017 steht deutlich unter dem Zeichen des 10-jährigen Jubiläums des Bestehens des Hauses als nachhaltiges Projekt aus dem Jahr „Stadt der Wissenschaft 2007“. Hierzu wird eine Überarbeitung des Außenauftritts der Gesellschaft vorbereitet und eine Jubiläumschrift erstellt. Darüber hinaus wird es im Laufe des Jubiläumsjahres Kampagnen geben, mit denen der Bekanntheitsgrad des Unternehmens und seines Angebots gesteigert werden soll. Im Oktober wird das Jubiläumsprogramm „10 Jahre | 10 Tage“ ausgerichtet, welches mit einer Großveranstaltung in der Stadthalle – dem bundesweit bislang größten Science Slam („Giant Slam“) – abgeschlossen wird. Kampagne und Programm dienen nicht zuletzt dazu, eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Unternehmen zu erreichen und damit bestehende Partnerschaften zu würdigen und neue Förderer zu gewinnen. Entsprechend werden in 2017 höhere Einnahmen durch Sponsorengelder erwartet, ebenso wie eine Steigerung bei den Einnahmen durch Eintrittsgelder für den Science Slam.

Das Haus der Wissenschaft unterstützt, soweit es die Ressourcen erlauben, auch die Jubiläumsaktivitäten zu 10 Jahre „Stadt der Wissenschaft Braunschweig“. Angedacht ist darüber hinaus, dass die ForschungRegion Braunschweig e.V. die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH mit der Koordinierung des von ihr angedachten Programms im September 2017 beauftragen wird.

Weitergeführt wird in 2017 in jedem Fall das BMBF-Förderprojekt *Science Slam im Wissenschaftsjahr*, das bereits im Oktober 2016 gestartet ist und bis Oktober 2017 läuft.

Zum Ausbau von Angebot und Kompetenzen im Bereich Bürgerwissenschaft hat das Unternehmen sich mit zwei Bewerbungen an der Förderausschreibung des BMBF zum Thema Citizen Science beteiligt: als Antragssteller gemeinsam mit dem Institut für Verkehrssystemtechnik des DLR Braunschweig und als Projektpartner bei einer Bewerbung unter der Federführung des Technischen Universität Braunschweig. Im Rahmen der dreijährigen Projektförderung würde das Haus der Wissenschaft Braunschweig eine regionale Koordinierungsstelle „Citizen Science“ aufbauen.

Des Weiteren beteiligt sich das Haus der Wissenschaft Braunschweig als Partner an der Bewerbung zu der ebenfalls vom BMBF ausgeschriebenen Förderung „Innovative Hochschule“. Im Falle einer Förderung würde ab 2018 für drei Jahre per Personaltransfer eine 50%-Stelle am Haus der Wissenschaft Braunschweig finanziert.

Perspektivisch ist für die Förderperiode 2018/2019 eine erneute Bewerbung für das EU-Förderprojekt European Researchers' Night geplant. Die Antragsarbeiten dazu fallen in 2017. Um die Chance für den Zuschlag zu erhöhen, ist angedacht, sich mit anderen deutschen Städten zu vernetzen. Hierzu wurden bereits erste Kontakte aufgenommen.

Die etablierten Veranstaltungsreihen und Kooperationen des Hauses können in 2017 mit Unterstützung von Sponsorengeldern, Fördermitteln und über Dienstleistungseinnahmen fortgeführt werden. Das Energiecafé wird mit den bisherigen Sponsoren fortgeführt, ebenso weiter geführt wird die Veranstaltungsreihe „Tatsachen?- Forschung unter der Lupe“. Für das Kinderferienprogramm KIWI konnte für 2017 beide bisherige Sponsoren wieder gewonnen werden, Gespräche mit weiteren Förderern laufen.

Im Raumvermietungsgeschäft kann eine Ertragssteigerung aufgrund der bereits hohen Auslastung nur durch Erhöhung der Miete oder durch mehr Buchungen von Vollzahlern (d.h. Unternehmen, voller Preis) gegenüber Buchungen von Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen (reduzierter Preis) erreicht werden. Durch die geplante Renovierung der Aula in 2017 ist allerdings mit insgesamt geringeren Einnahmen aus dem Vermietungsgeschäft zu planen. Gleichwohl wird versucht, über verstärktes Marketing die Anzahl von Vollzahlern zu erhöhen.

Zusätzliche Einnahmen sind durch Dienstleistungen und Marketingkooperationen geplant, die in 2017 in ähnlichem Umfang wie im Vorjahr erwartet werden.

Der in 2015 begonnene Prozess zur Strategie- und Organisationsentwicklung des Unternehmens wird fortgeführt, insbesondere über die Arbeit an einer prägnanteren Außendarstellung des Unternehmens, im Sinne der Entwicklung eines Corporate Design, einer Corporate Language und dem Relaunch der Webseite (Marketing) sowie durch Fortbildung des Stammpersonals (Qualifikation) und verstärkter Zusammenarbeit mit den hiesigen Hochschulen (Inspiration und Nachwuchsarbeit).

Insgesamt plant die Gesellschaft eigene Erlöse in Höhe von 323 T€ im Wirtschaftsjahr 2017 zu erzielen.

Dem gegenüber stehen insbesondere Aufwendungen für Personal, Veranstaltungsaufwand und Marketing für das Haus der Wissenschaft Braunschweig, die aus den erzielten Erlösen zu decken sind. Insgesamt weist der Wirtschaftsplan 2017 einen Jahresfehlbetrag von 167 T€ aus.

Der geplante Umsatz ist in 2017 damit wieder höher als im Vorjahr, das Ergebnis ist jedoch verbessert. Die Geschäftsführung verfolgt weiter das Ziel, den Jahresfehlbetrag auf die Einlagen der Gesellschafter zu begrenzen und neben der zweckgebundenen Rücklage und den 2016 im Kapital verbliebenen Mitteln keine weiteren Mittel aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

E. CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Risikobericht

Branchenspezifische Risiken

Da die Gesellschaft den Auftrag hat, die Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung und Stadt zu bieten, erfüllt sie auch einen nicht profitablen Geschäftsbereich. Dieser Bereich wird durch die jährlichen Einlagen der Gesellschafterinnen Braunschweig Stadtmarketing GmbH, UNION Kaufmännischer Verein e.V. und ab 2017 dem Arbeitgeberverband Braunschweig e.V. sowie über das (Haupt-)Sponsoring abgedeckt. Das Unternehmen steht mit der Anwerbung von Sponsoring und Fördermitteln naturgemäß in Konkurrenz zu anderen (regionalen) Einrichtungen und Initiativen, die auf Förderung angewiesen sind. Dieser Wettbewerb hat sich im letzten Jahr verschärft durch die, dem Zinstief geschuldeten, in geringerem Umfang verfügbaren Stiftungsmittel sowie durch reduziertes Engagement eines großen regionalen Unternehmens.

Ertragsorientierte Risiken

Die Gesellschaft ist für die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit dauerhaft auf die Einlagen ihrer Gesellschafter angewiesen. Über die Einlagen hinaus, wird sich die Gesellschaft nur dann weiter mit dem jetzigen Umfang und dem gewohnten Qualitätsanspruch behaupten können, wenn die Gesellschafter die Plattform auch für die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Zwecke nutzen, das heißt, dass die Gesellschafter entsprechende Netzwerk- und Dialog-Veranstaltungen entweder in das Unternehmen einbringen oder die Gesellschaft damit beauftragen.

Die Gesellschaft arbeitet darüber hinaus mit allen geplanten Maßnahmen weiter an dem Ziel einer paritätischen Gegenfinanzierung der Einlagen der Gesellschafter aus wirtschaftlicher Betätigung und Einbindung der Wirtschaft.

2. Chancenbericht

Mit der erfolgreichen Einwerbung entsprechender Mittel und Durchführung verschiedener Großprojekte hat das Haus der Wissenschaft Braunschweig in den letzten Jahren seine Kompetenz und seine ohnehin positive Wahrnehmung deutlich ausgebaut. Dies bietet gutes Potential für die weitere erfolgreiche Arbeit, die mit den Aktivitäten rund um das 10-Jährige Jubiläum in 2017 noch weiter gestärkt werden soll.

Die aus dem Strategieprozess heraus entwickelten Erkenntnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen (siehe oben) zeigen erste Erfolge in Hinblick auf die Markenbildung und die verstärkte Zusammenarbeit mit den Hochschulen sowie den Einsatz studentischen Personals.

Von herausragender Bedeutung für die Weiterentwicklung wird das erfolgreiche Einwerben von Fördermitteln für Projekte mit mehrjähriger Laufzeit sein, weil dadurch ein solider Aufbau von Kompetenzen und auch die wünschenswerte Personalentwicklung und Nachwuchsförderung möglich ist. Das Unternehmen beteiligt sich verstärkt an entsprechenden Ausschreibungen und vernetzt sich dazu auch überregional mit Partnern, so dass sich die Chancen auf diesem Gebiet erhöhen.

3. Gesamtaussage

Die Vertiefung der Partnerschaften mit Institutionen und Unternehmen als (Projekt-) Sponsoren sowie die damit verbundene Ausweitung und Stärkung der Maßnahmen des Wissenschaftsdials sind zentrale Ziele der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Gesellschaft ihren Auftrag in der Sache sehr erfolgreich umsetzt, wirtschaftlich aber naturgemäß im Non-Profit-Bereich liegt. Da in der Projektförderung für Unternehmen in der Regel kein Overhead gezahlt wird und auch das Veranstaltungssponsoring meist nicht kostendeckend ist, führt eine vermehrte Aktivität des Unternehmens nicht zwangsläufig zu einer Steigerung der Deckungsbeiträge. Die mit den Aktivitäten einhergehenden erhöhten Aufwendungen nivellierten die Einnahmen oder führen sogar zu Ergebnisverschlechterung. Für das Ziel den Jahresfehlbetrag auf dem Niveau zu halten, das durch die Einlagen der Gesellschafter ausgeglichen werden kann, ist die bloße Steigerung des Umsatzes daher kein sinnvolle Maßnahme.

Dieser Erkenntnis wurde bereits im Jahr 2016 mit einem geringeren Projektvolumen und einer veränderten Personalstruktur, d.h. insbesondere der Beschäftigung studentischer Mitarbeiterinnen, Rechnung getragen. Dieser Ansatz wird auch in 2017 fortgeführt. Allerdings bleibt die Problematik der strukturellen Unterfinanzierung und der daraus resultierenden Einschränkungen bestehen: die Entwicklungsmöglichkeiten für das Stammpersonal sind innerhalb des Unternehmens sehr begrenzt, der Einsatz studentischer Mitarbeiterinnen spart zwar Personalkosten, bringt aber jeweils einen erhöhten Einarbeitungsaufwand mit sich sowie die, mit höherer Fluktuation einhergehenden, Kompetenzverluste des Unternehmens. Demgegenüber steht bei diesem Personalmodell allerdings das wünschenswerte und für das Unternehmen auch essentielle Einbringen neuer Impulse und die größere Nähe zu einer wesentlichen Zielgruppe, den Studierenden. Damit ist aber wieder vorrangig ein ideelles Ziel erreicht und kein wirtschaftliches.

Maßgabe ist daher weiterhin, dass zusätzliche Projekte oder Veranstaltungssponsoring ausreichende Mittel zur Deckung der Aufwendungen mitbringen und idealerweise über mehrere Jahre laufen. Darüber hinaus werden die Bemühungen fortgesetzt, veranstaltungsunabhängiges Sponsoring einzuwerben, allerdings ist dies aufgrund der im Risikobericht beschriebenen Lage nicht leichter geworden. Eine aktive Rolle der Gesellschafter wird daher weiterhin als ein essentieller Punkt für das Wachstum des Unternehmens gesehen.

Braunschweig, 02.02.2017

gez. Dr. Karen Minna Oltersdorf
Geschäftsführerin

*Betreff:***Braunschweig Stadtmarketing GmbH****Jahresabschluss 2016****Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung***Organisationseinheit:**Datum:*

28.02.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

*Beratungsfolge**Sitzungstermin*

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

16.03.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden angewiesen, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.“

Sachverhalt:

Im Hinblick auf den vorstehend genannten Beschlussvorschlag wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH Bezug genommen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 lit. h des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Stadtmarketing GmbH vorgesehene Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BSM herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich, für den gem. § 6 Ziffer 1 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 der Finanz- und Personalausschuss (FPA) zuständig ist.

Schlimme

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH und Braunschweig
Stadtmarketing GmbH; Änderung der gesellschaftsvertraglichen
Regelungen zum Aufsichtsratsvorsitz**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	07.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	16.03.2017	Ö

Beschluss:

„1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,
- b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

zu beschließen, § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden angewiesen zu beschließen, § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Sachverhalt:

Nach der bisherigen gesellschaftsvertraglichen Regelung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) aus seiner Mitte gewählt. Den Aufsichtsratsvorsitz hat hier schon seit vielen Jahren der vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt inne. Zuletzt wurde Herr Wirtschaftsdezernent Leppa vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. Januar 2017 erneut zum Vorsitzenden gewählt.

Der bisherige Gesellschaftsvertrag der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) sieht vor, dass der Oberbürgermeister bzw. der von ihm benannte Vertreter Vorsitzender des Aufsichtsrates ist.

Die Fortentwicklung des Hafens ist eine Aufgabe von infrastrukturell strategischer Bedeutung für den Konzern Stadt Braunschweig. Im Sinne einer weiteren Optimierung der Strukturen im Konzern Stadt Braunschweig ist vorgesehen, den faktisch bisher schon bestehenden Aufsichtsratsvorsitz der Verwaltung im Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Außerdem soll eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfolgen, sodass zukünftig nicht mehr der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt automatisch Aufsichtsratsvorsitzender ist, sondern der Aufsichtsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt. Diese Änderung erscheint auch aus der grundsätzlichen Erwägung sinnvoll, dass innerhalb des Dezernentenkreises nicht ein Kollege Aufsichtsratsvorsitzender einer Gesellschaft sein sollte, die ein anderer Kollege als Geschäftsführer führt.

Die Zuständigkeit für die Änderung des Gesellschaftsvertrages obliegt der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der HBG, der SBBG und der BSM herbeizuführen, sind entsprechende Anweisungsbeschlüsse erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Geiger

Anlage/n:

Synopse

Synopse der zu ändernden Regelungen der Gesellschaftsverträge der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH im Hinblick auf den Aufsichtsratsvorsitz

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Alte Fassung des Gesellschaftsvertrages	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrages
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Alte Fassung des Gesellschaftsvertrages	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrages
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Vorsitzende(r) des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig bzw. deren/dessen vom Rat der Stadt entsandte(r) Vertreter(in). Die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Betreff:**Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**
Betrauung**Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

01.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	21.03.2017	N

Beschluss:

- „1. Die Betrauung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung einer öffentlichen Krankenhausinfrastruktur im Gebiet der Stadt Braunschweig und deren Einzugsgebiet ab 1. April 2017 mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf Basis des als Anlage beigefügten Betrauungstextes wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betrauung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

Staatliche Beihilfen, die bestimmten im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, stellen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar und sind damit von dem sonst grundsätzlich erforderlichen Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission freigestellt. Aktuelle Rechtsgrundlage für die Freistellung ist der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV (sog. Freistellungsbeschluss).

Mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Betrauung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wird somit die Finanzierung des Unternehmens an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts angepasst.

Die Gesellschaft erbringt mit ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabe des gemeinnützigen Betriebs des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung und damit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe des Krankenhausplanes zur bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen Kosten zu Lasten der Gesellschaft an. Diese ausgleichsfähigen Kosten sind nebst den zugehörigen Einnahmen im Voraus in dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan aufzuführen. Sollten Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht von der Betrauung erfasst sind, sind die anfallenden Kosten und Einnahmen anhand einer Trennungsrechnung separat auszuweisen.

Soweit die Inhalte der Betrauung eingehalten werden, kann die Finanzierung der Gesellschaft durch Ausgleichsleistungen jedweder Art, z.B. Bürgschaften, Darlehen, Zuschüsse sowie Verlustausgleiche erfolgen, ohne die beihilferechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Die Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war die Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Hannover.

Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der Städtisches Klinikum gGmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- Möglichkeiten des Ausgleichs der Kosten zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Stadt Braunschweig,
- Nachweis- sowie Berichtspflichten der Städtisches Klinikum gGmbH,
- Vermeidung einer Überkompensation,
- Geltungsdauer 10 Jahre, beginnend mit dem 1. April 2017,
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum gGmbH wurde in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 über die geplante Betrauung unterrichtet

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Schlimme

Anlage/n:

Betrauung

Betrauung
der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
durch die Stadt Braunschweig

Vorbemerkung

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Braunschweig.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.

Ziel der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe des Krankenhausplanes und der gesundheitspolitischen Richtlinien der Stadt Braunschweig der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zur bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung.

Die Stadt Braunschweig hat nach § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplanes sicherzustellen.

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der einzelnen Krankenhäuser sich jeweils aus dem aktuellen Planbettenbescheid des Landes ergeben.

Der Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig gGmbH erfolgt im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig und ihres Einzugsgebietes. Die Aufgaben der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH stellen daher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Betrauung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung einer öffentlichen Krankenhausinfrastruktur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Bereitstellung und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2

Beträufung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Stadt Braunschweig beträut die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres Einzugsgebietes:

1. **Medizinische Versorgungsleistungen:**

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen) **insbesondere** in folgenden Abteilungen:
 - Innere Medizin
 - Allgemein- und Viszeralchirurgie
 - Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie
 - Unfallchirurgie und Orthopädische Chirurgie
 - Gynäkologie und Senologie
 - Geburtshilfe
 - Urologie
 - Anästhesie

- HNO
- Augenheilkunde
- Kinder- und Jugendmedizin
- Plastische, Ästhetische und Handchirurgie
- Kinderchirurgie und Kinderurologie
- Neurologie
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Radiologie u. Nuklearmedizin
- Radioonkologie und Strahlentherapie
- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- Palliativmedizin
- Pneumologie
- Stationäre Geriatrische Rehabilitation

- b) ambulante Krankenhausbehandlungen sowie teil-, vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten im Krankenhaus einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Personal gemäß § 10 RettungsdienstG.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieben des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten;
- b) Betrieb von Krankenhausapotheken;
- c) Speisenversorgung der Patienten und Mitarbeiter der Krankenhäuser;
- d) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene;
- e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser;
- f) Telefonüberlassung an Patienten;

g) Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen.

h) Betrieb eines akademischen Lehrkrankenhauses

i) Betrieb einer Kindertagesstätte

4. **Lang- und Kurzzeitpflege (inkl. Tagespflege)**

- (2) Daneben erbringt die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH auch Dienstleistungen, die **nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zählen:
- Vermietung und Verpachtung von Kiosks/Bistros zur Versorgung Dritter
 - Halten von Geschäftsanteilen eines Medizinischen Versorgungszentrums
 - sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Diese Aktivitäten zählen nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und dürfen nicht mit Mitteln aus der Ausgleichsleistung nach § 4 finanziert werden.

- (3) Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie ist dazu auch berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient. Sofern Unternehmen, an denen die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH beteiligt ist oder sich beteiligt, Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt werden.

§ 3 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nimmt die in § 2 bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Braunschweig und ihrem Einzugsgebiet wahr.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - Ausgleich von Jahresfehlbeträgen,
 - Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
 - Gewährung von Investitionszuschüssen (Baukostenzuschüsse), sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Niedersachsen gefördert werden,
 - Vergabe von Darlehen,
 - Übernahme von Bürgschaften sowie
 - unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden.
- (2) Soweit die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen.
- (3) Gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet die Stadt nach eigenem freien Ermessen.

§ 5

Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichti-

gung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

- (2) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH. Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat der Stadt Braunschweig jeweils rechtzeitig zur städtischen Haushaltsplanung einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (3) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planansätze erfordern, zeigt die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH dies der Stadt Braunschweig unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zu vertreten oder zu beeinflussen sind oder nicht vorhersehbar war, kann die Stadt Braunschweig die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen entsprechend ändern.

§ 6

Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) für sich zu erbringen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden und von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testierenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die in § 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.

- (3) Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichsleistungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 **Vorkehrungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 keine Überkompensation für die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Stadt Braunschweig während des Betrauungszeitraums auf Basis der erstellten Beihilfeberichte regelmäßige Zwischenkontrollen (alle 3 Jahre) sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Endkontrolle durch.
- (2) Ergibt eine Zwischenkontrolle nach Abs. 1, dass es zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche gekommen ist, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf den nächsten Zeitraum von 3 Jahren möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb dieses Zeitraums wieder herzustellen.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgezeitraums sichergestellt, wird die Stadt im Falle einer Überkompensation von der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 8 **Dokumentation**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind gemäß Art. 7 und 8 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichzahlungen mit den Bestimmungen des DAWI Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 Änderung der Betrauung

- (1) Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Braunschweig anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH oder von Amts wegen durch die Stadt Braunschweig insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

§ 10 Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a) die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
- b) die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c) sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 11 Geltungsdauer

- (1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von maximal 10 Jahren und gilt vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2027.
- (2) Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.

§ 12
Umsetzung

Die Betrauung wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. März 2017 beschlossen. Die Betrauung wird der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V

Betreff:**Beteiligung an der neu aufgestellten Partnerschaft Deutschland -
Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen 15 Anteile zum reduzierten Nominalpreis in Höhe von 100,- Euro je Anteil, also in Höhe von insgesamt 1.500,- Euro, für eine Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Partnerschaft Deutschland GmbH zu erwerben.“

1. Vorstellung der „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“

Das für die öffentliche Hand tätige Beratungsunternehmen ÖPP Partnerschaften Deutschland AG hat sich zum Jahresende 2016 neu aufgestellt. Es wurde in eine rein öffentlich getragene GmbH umgewandelt und führt nun den Namen „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, der öffentlichen Hand als Inhouse-Beratungsunternehmen zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es, insbesondere Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Investitionsprojekte schneller, kosteneffizienter und termintreuer zu realisieren. Damit würden Verwaltungskapazitäten entlastet und sinnvoll mit externem Know-how ergänzt. Die Gesellschaft liegt zu 100 Prozent in öffentlichen Händen. Eine Informationsbroschüre der PD ist beigefügt (Anlage 1)

Die ÖPP Partnerschaften Deutschland AG wurde im November 2008 unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur ausschließlichen Projektberatung für die öffentliche Hand gegründet. Schwerpunkt der Beratung war bislang die Prüfung von ÖPP-Modellen als Beschaffungsvariante. Eine direkte Beauftragung des Unternehmens ohne Ausschreibung war nur den 110 Kommunen möglich, die seinerzeit die Rahmenvereinbarung, die Ende des Jahres 2016 auslief, gezeichnet hatten. Braunschweig gehörte nicht dazu.

Die PD hat für das Projekt „Sanierung der Stadthalle“ im Rahmen eines kostenlosen Beratungsangebotes eine kurze Machbarkeitsstudie zur Umsetzung alternativer Beschaffungsvarianten mit vier Realisierungsvarianten erarbeitet. Zudem erstellt sie im Frühjahr dieses Jahres eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Feststellung der am besten geeigneten Umsetzungsvariante als Grundlage für den Ratsbeschluss zur Sanierung der Stadthalle.

Mit der Neustrukturierung in die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH wird gleichzeitig ein Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des Bundeswirtschaftsministeriums aufgegriffen. Ziel soll es sein, künftig noch breiter als bisher eine kompetente und erschwingliche Beratung gezielt für Kommunen zur Verfügung zu stellen. Das Beratungsangebot umfasst grundsätzlich alle Beschaffungsvarianten (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP, etc.). Somit stünde die Gesellschaft insbesondere auch für den sehr großen Anteil von konventionell realisierten Investitionsprojekten als Berater zur Verfügung.

Die Beratung könnte sowohl über den kompletten Lebenszyklus eines Projektes, beispielsweise bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Vertragsgestaltung und dem Controlling, als auch bei einzelnen Teilschritten erfolgen. So könnten Infrastrukturvorhaben sowie Vorhaben der Interkommunalen Zusammenarbeit, E-Governance, Verwaltungsmodernisierung oder IT-Konsolidierung beratend begleitet werden.

Schon bei einem Bauvorhaben ab einer Größe von rund zwei Millionen Euro hält die PD eine Beratung für wirtschaftlich sinnvoll. Die Kommunen würden insbesondere bei folgenden Schritten unterstützt:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern
- Projektmanagement und Projektcontrolling
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen)

Das Team der PD setzt sich aus Experten verschiedener Fachdisziplinen, wie Betriebs- und Volkswirten, Architekten und Bauingenieuren, Wirtschaftsingenieuren, Juristen und Verwaltungswissenschaftlern zusammen. Zudem wird interdisziplinär gearbeitet, bei Bedarf könnten weitere projekterfahrene Spezialisten eingebunden werden.

2. Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommunen

Damit Kommunen die PD einfach, kurzfristig und flexibel beauftragen können, wurde diese in eine 100 Prozent öffentliche, sogenannte „Inhouse“-Gesellschaft umgewandelt. Die Inhouse-Beschaffung ersetzt ab 2017 die bisherige Rahmenvereinbarung mit den 110 Kommunen. Der Bund bietet hierfür den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Mit einer Beteiligung könnte die PD ausschreibungsfrei mit Beratungsleistungen sowie Grundlagenarbeit beauftragt werden.

Dabei sind folgende Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen (Anlage 2):

1. Direkte Beteiligung zum Marktwert mit Wertchance und –risiko
2. Direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis (ohne Wertchance und –risiko) zum Anteilspreis von 100 Euro. Bei der Preisfindung wird die Größe der Kommune berücksichtigt, nach der gestaffelt eine Mindestbeteiligung erfolgen muss. Eine Stadt mit 100 bis 300 Tausend Einwohnern, wie Braunschweig, müsste 15 Anteile erwerben.
3. In Ergänzung einer direkten Beteiligung soll, insbesondere den Kommunen, eine indirekte Beteiligung über eine Vereinlösung möglich sein. Dazu müssten sich Kommunen zusammenschließen, um einen Verein mit entsprechender Satzung zu gründen. Die Eintragung des gegründeten Vereins erfordert mindestens sieben Gründungsmitglieder, die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen, ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder etwaige weitere Organe des Vereins bestimmen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen müssten. Die benötigte Anzahl von Geschäftsanteilen würde der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entsprechen.

Da sich für die Beteiligung über eine Vereinsmitgliedschaft, die der Deutsche Städtetag derzeit prüft, noch keine zeitliche Realisierungsschiene abzeichnet, erscheint derzeit eine direkte Beteiligung entsprechend Punkt 2.) als die am besten geeignete Umsetzungsvariante, möglichst zügig das Angebot der PD im Rahmen einer Inhouse-Vergabe in Anspruch nehmen zu können. Mit einer solchen Beteiligung erginge kein Risiko, die erworbenen Anteile könnten wieder zum Kaufpreis zurückgegeben werden, so dass später auch die Möglichkeit bestünde, jederzeit einem Vereinsmodell beizutreten, nachdem dieses realisiert wurde.

3. Anteilserwerb an der PD

Für eine direkte Beteiligung zum reduzierten Nominalpreis entstehen Kosten in Höhe von 1.500,- Euro. Mit dem Anteilserwerb könnte die Stadt die PD für die unterschiedlichsten Beratungsleistungen, die unter Punkt 2 aufgeführt sind, im Rahmen einer Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei in Anspruch nehmen (Anlage 3).

Die PD hat für die einzelnen Beratungsmodule (Bedarfsprüfung, Konzeptentwicklung, Markterkundung, Variantenvergleich, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,...) in der beigefügten Anlage 1 Aufwandsschätzungen nach dem Umfang abgegeben. Die konkret zu zahlenden Beträge für eine Beratung würden sich dann nach den Tagessätzen aus der mit den Gesellschaftern geschlossenen Eckpunktevereinbarung (Anlage 4) berechnen. Die in § 7 der Eckpunktevereinbarung angeführte Stundenvergütung, insbesondere der einheitliche Stundensatz von 160,- Euro, liegt unter den Honorarsätzen, die bislang für Beratungsleistungen in größeren Projekten aufzuwenden waren.

Eine Beteiligung an der PD mit der Möglichkeit einer direkten Beauftragung von Beratungsleistungen wäre für die Abwicklung von Projekten, bei denen eine externe Beratung erforderlich wird, eine gute Option. Insbesondere bei Projekten, die in einem begrenzten zeitlichen Rahmen abgewickelt werden müssen, wie die Sanierung der Stadthalle, würde diese Möglichkeit zeitliche Vorteile durch die Inhouse-Vergabe bieten, da die PD ausschreibungsfrei mit Beraterleistungen beauftragt werden könnte.

4. Weiteres Verfahren

Für den Erwerb von Anteilen an der PD wird ein notarieller Vertrag geschlossen.

Die Beteiligung der Stadt an der PD bedarf gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der schriftlichen Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht. Im Vorfeld erfolgte bereits eine Kontaktaufnahme der Verwaltung mit der Kommunalaufsicht, in der das beabsichtigte Vorhaben geschildert wurde.

Schlimme

Anlage/n:

Infobroschüre „Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte“
 Infoflyer „Gesellschaftsbeitritt“
 Infobroschüre „Anteilserwerb“
 Eckpunktevereinbarung

Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte



Herausforderungen bewältigen: Das kommunale Leistungsangebot von Partnerschaft Deutschland

Die Kommunen sind nach wie vor die wichtigsten Träger öffentlicher Investitionen in Deutschland.¹ Sie spielen für eine leistungsfähige Infrastruktur und ein funktionierendes Gemeinwesen eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig beklagen die Kommunen vor allem bei Straßen und Schulen einen enormen Investitionsrückstau.² Neben finanziellen Engpässen liegt eine Ursache hierfür darin, dass viele Kommunen nicht über die personellen Kapazitäten verfügen, um auch komplexere Investitionsvorhaben kurzfristig umzusetzen bzw. zu steuern.

*Kommunen müssen
als wichtigste Träger
öffentlicher Investitionen
gestärkt werden.*

An dieser Stelle bietet seit 2009 das öffentliche Beratungsunternehmen Partnerschaft Deutschland (PD³) Projektberatung ausschließlich für die öffentliche Hand an. Wir helfen Kommunen, ihre Investitionsprojekte **schneller, kosteneffizienter und termintreuer** zu realisieren. **Wir entlasten Verwaltungskapazitäten** und ergänzen diese sinnvoll durch externes Know-how. Diese Erfahrungen sind das Fundament der neu gestalteten Gesellschaft PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die demnächst zu 100 Prozent in öffentlichen Händen liegt.

Mit der Neugestaltung greifen wir gleichzeitig den Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des BMWi vom April 2015 auf⁴ und werden künftig noch breiter als bisher eine **kompetente und erschwingliche Bera-**

1 Kommunale Investitionen im Jahr 2015: 23,4 Mrd. Euro; das entspricht 35 Prozent aller staatl. Bruttoinvestitionen. Die Kommunen stellen zudem 54 Prozent aller staatl. Bauinvestitionen.

2 KfW-Kommunalpanel 2016: 136 Mrd. Euro

3 ÖPP Deutschland AG

4 Vgl. Monatsbericht des BMWi, Mai 2015



fotolia.com / Sauerlandpics; Titel: panthermedia / jbkphotography

tung gezielt für Kommunen zur Verfügung stellen. Unser Beratungsangebot umfasst ab 2017 grundsätzlich **alle Beschaffungsvarianten** (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP etc.). Wir stehen somit insbesondere auch für den sehr großen Anteil von konventionell realisierten Investitionsprojekten als kompetenter Berater zur Verfügung.

Dabei begleiten wir Kommunen sowohl **über den kompletten Lebenszyklus** eines Projektes, beispielsweise bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Vertragsgestaltung und dem Controlling, **als auch bei einzelnen Teilschritten**. Wir beraten Infrastrukturvorhaben und unterstützen bei Vorhaben der Interkommunalen Zusammenarbeit, E-Governance, Verwaltungsmodernisierung oder IT-Konsolidierung.

Nach unserer Erfahrung kann eine Beratung durch uns für Kommunen schon bei Bauvorhaben ab einer Größe von etwa zwei Millionen Euro wirtschaftlich sinnvoll sein. Wir unterstützen die Kommunen insbesondere bei folgenden Schritten:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern
- Projektmanagement und Projektcontrolling
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen)

Unser Team setzt sich aus Experten verschiedener Fachdisziplinen wie Betriebs- und Volkswirten, Architekten und Bauingenieuren, Wirtschaftsingenieuren, Juristen und Veraltungswissenschaftlern zusammen. Zudem arbeiten wir interdisziplinär und sind in der Lage, bei Bedarf auch kurzfristig weitere projekterfahrene Spezialisten einzubinden.

Auf kommunaler Ebene beraten wir schwerpunktmäßig Hochbau- sowie Gesundheitsprojekte und weisen weitreichende Erfahrungen in den Bereichen Infrastruktur, Tiefbau, Verkehr und Energie vor. Zudem arbeiten wir mit über zwanzig, zumeist langjährigen Vertragspartnern zusammen und können dementsprechend auch auf Spezial-Know-how in den Bereichen Bau- und Planungstechnik, Infrastruktur, Energiemanagement und Gesundheitswesen zurückgreifen.

Für **einfache, kurzfristige und flexible Beauftragungen** wird Partnerschaft Deutschland derzeit zu einer zu 100 Prozent öffentlichen, sogenannten „Inhouse“-Gesellschaft umgewandelt. Die Inhouse-Beschaffung ersetzt ab Ende 2016 die bisherigen Rahmenvereinbarung der PD mit 110 Kommunen. Der Bund bietet hierfür den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Somit können diese die PD künftig auch ohne langwierige Ausschreibungsverfahren beauftragen (nähere Informationen können direkt bei der PD angefordert werden).

Unsere kommunale Beratung für Infrastrukturprojekte umfasst den kompletten Lebenszyklus.

Inhalt

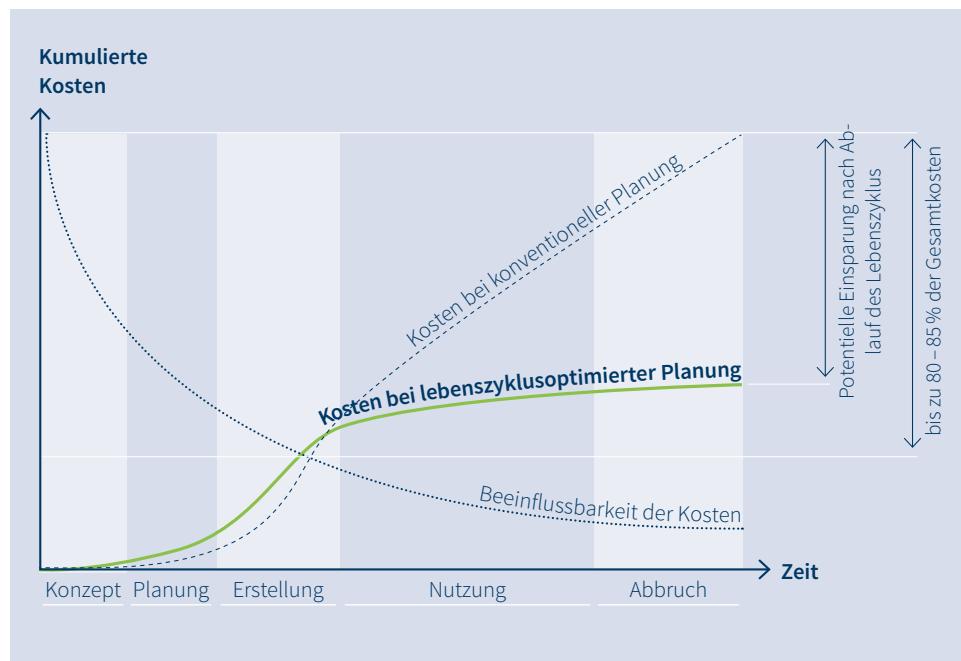
Das kommunale Leistungsangebot von Partnerschaft Deutschland · · · · ·	2
Mehrwert der Beratung durch Partnerschaft Deutschland · · · · ·	4
Das Spektrum unserer Beratungsleistungen · · · · ·	5
Umfassende, maßgeschneiderte Begleitung von Projekten · · · · ·	5
Standardisierte und abgestufte Beratungsmodule · · · · ·	5
Einbindung eines Netzwerkes von qualifizierten technischen „Vor-Ort-Beratern“ · · · · ·	5
Einbeziehung von Rechtsberatung · · · · ·	6
Unser Angebot im Detail · · · · ·	7
Leistungsphase „Bedarf und Strategie“ · · · · ·	7
Leistungsphase „Konzept“ · · · · ·	8
Leistungsphase „Umsetzung“ · · · · ·	9
Leistungsphase „Steuerung“ · · · · ·	10
Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kommunen · · · · ·	11
Ansprechpartner · · · · ·	12

Mehrwert der Beratung durch Partnerschaft Deutschland

Durch unsere langjährige Projekterfahrung haben wir als Fachberater den notwendigen „kühlen Blick“ auf komplexe Sachlagen und können zusammengefasste Entscheidungen bzw. Problemlösungen in einem überschaubaren Zeitraum realisieren. So heben wir gemeinsam mit unseren Kunden die Qualität der Projektansätze auf ein höheres Niveau, optimieren den Projektaufbau und die Prozessorganisation und stellen die Durchführung des Projekts im geplanten Zeit-, Kosten- und Qualitätsrahmen sicher.

Wesentliche Bestandteile unserer Beratung sind beispielsweise die Bedarfsdefinition, die Projektstrukturierung, die Wahl geeigneter Beschaffungsvarianten sowie die Analyse möglicher Finanzierungsmodelle. Damit ein Ausschreibungsverfahren in dem notwendigen Wettbewerb durchgeführt werden kann, ist vor allem wichtig, den Anbietermarkt im Blick zu haben und einschätzen zu können, was jeweils „marktgängig“ ist. Gerade bei innovativen oder anspruchsvollen Projekten führen wir für unsere Kunden bereits im Vorfeld ein Markterkundungsverfahren durch und prüfen, ob die geplanten Verfahrensparameter dort durchsetzbar sind. Fallbeispiele aus der jüngsten Vergangenheit sind die Prüfung einer technisch anspruchsvollen Fassaden gestaltung im Rahmen einer Rathaussanierung, die Analyse der Auslastungsrisiken eines Veranstaltungs- und Konferenzzentrums oder die Bewertung der Vermietungsrisiken in einem Großhandelszentrum.

Abbildung 1:
Die lebenszyklusorientierte Planung bei Hochbau projekten ermöglicht nachhaltige Kosteneinsparungen (beispielhafte Darstellung);
Quelle: BBSR, in Anlehnung an Jones Lang LaSalle (2008)



Das Spektrum unserer Beratungsleistungen

Umfassende, maßgeschneiderte Begleitung von Projekten

Für klassische Neubauprojekte, aber auch komplexe Sanierungsvorhaben bieten wir ein stringentes Verfahrensmanagement und eine zielorientierte Projektsteuerung an. Wir begleiten Projekte unterschiedlicher Größenordnungen, beispielsweise den Neubau oder die Sanierung von Schulen, Kindergärten, Rathäusern, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern sowie von Funktionsbauten für die Feuerwehr oder die Polizei.

Die Vergütung maßgeschneiderter Beratungsleistungen erfolgt je nach Anforderung der Kommunen entweder nach Aufwand oder – soweit der Verfahrensablauf überschaubar ist – zum Festpreis auf Grundlage einer individuellen Aufwandsabschätzung der Partnerschaft Deutschland. Nach unseren Erfahrungen sind je nach Größenklasse und Komplexität des Verfahrens für die Vorbereitung und Steuerung des Projektvergabeverfahrens durch uns Kosten zwischen 100.000 und 250.000 Euro zu erwarten.

Mit unserer Expertise beraten wir Neubau- oder Sanierungsprojekte maßgeschneidert sowie standardisiert.

Beratungsmodule zum Festpreis

Vor allem für die kurzfristige Beauftragung durch Kommunen mit je Projekt knappen personellen Ressourcen oder engen finanziellen Spielräumen können im Leistungsbild vordefinierte Beratungsmodule zu Festpreisen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Umsetzung investiver und insbesondere baulicher Maßnahmen leisten.

Bei den angebotenen Modulen stützen wir uns auf die Ergebnisse einer deutschlandweiten Befragung zum Beratungsbedarf der Kommunen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter mehr als 1.000 kommunalen Finanzverantwortlichen durchgeführt hat.⁵ Die daraus hervorgegangenen „Top 3“-Nennungen „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ (hier eingeordnet in der Leistungsphase „Konzept“, siehe Seite 8), „Vertragsgestaltung“ (hier eingeordnet im Baustein „Umsetzung“ ab Seite 9) und „Controlling/Steuerung“ (hier ebenfalls eingeordnet im Baustein „Umsetzung“, siehe Seite 9) gehören zu unseren Kernkompetenzen.

Vorläufige und abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) sind für die öffentliche Hand in der Regel die maßgebliche Grundlage für den Vergleich von Beschaffungsvarianten einer Hochbaumaßnahme. Entscheider in der Verwaltung und in Kontrollbehörden können damit die Varianten Miete, Kauf, Leasing, Mietkauf mit der ÖPP-Alternative und der Eigenrealisierung vergleichen und valide Entscheidungen über den wirtschaftlichen Beschaffungsweg treffen.

⁵ Vgl. Monatsbericht des BMWi, Mai 2015

Wir unterstützen Kommunen bei

- dem qualitativen und quantitativen Vergleich verschiedener Beschaffungsvarianten für kommunale Hochbauprojekte
- der Anwendung des Standardmodells WU-Rechenmodells 2.0 der PD⁶
- der Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht
- der Vorbereitung des Verfahrens zur Beschlussfassung
- der Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht

Einbindung eines Netzwerkes von qualifizierten technischen „Vor-Ort-Beratern“

Wir fungieren zudem als „One-Stop-Shop“ für die Einbindung komplementärer technischer Beratungsleistungsanbieter. Wir kooperieren hierfür bereits mit etwa zwanzig weitgehend überregional aufgestellten technischen Partnerbüros. Ergänzend werden wir in Abhängigkeit vom konkreten Bedarf ein Netzwerk mit regionalen Clustern von „Vor-Ort“-Beratern aufbauen. Diese Unternehmen können dann als Nachunternehmer auf Basis der im Rahmenvertrag festgelegten Einheitspreise tätig werden.

Gemeinsam mit anerkannten Sachverständigen bieten wir Expertise zu technischen Fachthemen und folgenden Sonderaufgaben:

- Bestandsaufnahme
- technische Gebäudeausrüstung und Energieeffizienz (Optimierung)
- Baukostenermittlung und -plausibilisierung
- (BNB-)Nachhaltigkeitskoordination
- Denkmalschutz und Energieberater Denkmalschutz
- Bauphysik
- Verkehrssicherung (SiGeKo)
- Standort- und Marktanalysen

Auf technische und juristische Berater können Sie über unser prä-qualifiziertes Netzwerk zugreifen.

Vergleichbare Ausschreibungen für Rahmenvertragspartner haben wir in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführt. Die so gewonnenen Partner können in der Regel sehr kurzfristig in Projekte eingebunden werden und bieten nach unseren Erfahrungen stets ein gesichertes Qualitätsniveau.

Einbeziehung von Rechtsberatung

Im Rahmen unserer Standard-Module können wir rechtliche Fragen vorab klären bzw. eine erste grundsätzliche Rechtseinschätzung leisten. Ein Beispiel hierfür ist die fallbezogene Überprüfung von – bei Großprojekten üblichen – vertraglichen Regelungen wie beispielsweise Anreizstrukturen oder Risikoverteilung, die wir auch in laufende Projekte einbringen können. Bei Bedarf unterstützen wir bei der Auswahl eines qualifizierten Rechtsberaters. Aus dem Pool prä-qualifizierter Berater können die Kommunen zu den vorteilhaften Konditionen des Rahmenvertrages eine Rechtsberatung beauftragen.

⁶ Bisher über 300 Lizenznehmer, vorrangig Kommunen, die das Tool kostenfrei angefordert haben.

Unsere Angebote im Detail

Maßgeblich für unsere Beratung sind die Anforderungen unserer kommunalen Auftraggeber. Die anstehenden Entscheidungen unterstützen wir mit unseren Beratungsergebnissen und Empfehlungen.

Leistungsphase „Bedarf und Strategie“

- Unterstützung bei der Entwicklung des Nutzer- und Bedarfsprogramms
- Begleitung bei der Identifikation der Projektziele und der Projektdefinition
- Markt- und Bedarfsanalysen
- Entwicklung und Beschreibung von Handlungsalternativen als Grundlage des politischen Entscheidungsprozesses

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.



Modul „Bedarfsprüfung“

- Unterstützung bei der Prüfung des Nutzungs- und Raumbedarfs
- Vorbereitung von Gesprächen mit der Fach- und Rechtsaufsicht

Umfang/Aufwandsschätzung*

Unterstützung bei der Prüfung des Nutzungs- und Raumbedarfs je nach Komplexität und Größenordnung zwischen 15.000 und 30.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel Bedarfsanalyse:

Für eine Großstadt haben wir das Raumprogramm und die Realisierungsform für zwei geplante Kombibäder analysiert und eine Handlungsempfehlung erarbeitet.





Leistungsphase „Konzept“

- Projektkonzeption (Grob- und Feinkonzepte)
- Standortanalysen (z. B. im Rahmen von Machbarkeitsstudien)
- Untersuchung von Realisierungsvarianten (z. B. Neubau vs. Sanierung)
- Untersuchung von Beschaffungsvarianten (z. B. GU-Modell, Contracting, erweitertes GU-Modell, ÖPP, Miete, Leasing, konventionell etc.)
- Analyse von Finanzierungsmodellen
- Risikobewertungen
- Markterkundungen / Interessenbekundungsverfahren
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Konzeptentwicklung“	Modul „Markterkundung“
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufsetzen der Projektstruktur ■ Entwicklung eines ersten Konzepts für die Umsetzung der Maßnahmen ■ Unterstützung bei der Vorbereitung des Verfahrens zur Beschlussfassung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung einer Markterkundung zur gewählten Realisierungs- oder Beschaffungsvariante ■ Vorbereitung eines Interviewleitfadens bzw. Fragenkatalogs ■ Auswahl und Ansprache geeigneter Marktteilnehmer ■ Durchführung von Interviews bzw. schriftlicher Befragungen ■ Auswertung der Ergebnisse
Umfang / Aufwandsschätzung* je nach Komplexität zwischen 20.000 und 40.000 Euro netto	Umfang / Aufwandsschätzung* je nach Komplexität und Anzahl der Befragten zwischen 15.000 und 20.000 Euro netto
Modul „Variantenvergleich“	Modul „Vorläufige oder abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleich unterschiedlicher Realisierungsvarianten (z.B. Sanierung / Neubau oder Zusammenlegung von Standorten) ■ Anwendung eines von der PD entwickelten Standardmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ■ Unterstützung bei der Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ qualitativer und quantitativer Vergleich verschiedener Beschaffungsvarianten für kommunale Hochbauprojekte ■ Anwendung des WU-Rechenmodells 2.0 der PD ■ Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht
Umfang / Aufwandsschätzung* je nach Komplexität und Größenordnung bzw. Anzahl der Varianten zwischen 10.000 und 20.000 Euro netto	Umfang / Aufwandsschätzung* je nach Komplexität und Anzahl der Beschaffungsvarianten zwischen 20.000 und 40.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen / wirtschaftliche Projektkonzepte

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stellen einen Schwerpunkt unserer täglichen Arbeit dar. Häufig entwickeln wir mit den Auftraggebern in diesem Zusammenhang auch gemeinsam Betriebskonzepte und Wirtschaftspläne. So konnte beispielsweise für eine Kommune die wirtschaftliche Realisierbarkeit eines umfangreichen Neubauvorhabens mit Schwerpunkt im sozialen Wohnungsbau mit einer nachhaltigen Rendite nachgewiesen werden. In Fällen, in denen wir die Wirtschaftlichkeit von Neubau oder (energetischer) Sanierung berechnen, konnten wir nachhaltige Einsparungen über den Lebenszyklus testieren, die eine wichtige Rolle auch bei der Genehmigung von Investitionsvorhaben durch die Kommunalen Aufsichtsräte spielen.

Besonders umfangreiche Beratungsmandate aus der vergangenen Zeit betrafen Wohnungsbauvorhaben bzw. Neugründungen von Wohnungsbaugesellschaften, Vorhaben zur Re-Kommunalisierung, Innovationsprojekte für die (Groß-)Medizintechnikbeschaffung einer kommunalen Klinikgruppe und Sanierungen oder Zusammenlegungen von kommunalen Verwaltungssitzen. Ein weiteres Beispiel ist die Beratung einer Flächenkommune, die ihre Feuerwehren nach unserem Modernisierungskonzept auf wenige, neu zu errichtende Standorte konzentrieren möchte. Aus der Erfahrung zahlreicher und langjähriger Investitionsberatungen von Kommunen hat sich deutlich gezeigt, dass der Nutzen einer Beratung in der Frühphase – wenn wichtige Weichen für die langfristige Wirtschaftlichkeit und den Erfolg einer baulichen Maßnahme gestellt werden – besonders hoch ist.

Leistungsphase „Umsetzung“

- Begleitung von Vergabeverfahren
- abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (bei ÖPP-Realisierung)
- Vorbereitung und Begleitung des Zuschlagsbeschlusses und Vertragsabschlusses
- Begleitung des politischen Prozesses
- evtl. Nachsteuerung / Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Verfahrensstörungen



Leistungsphase „Steuerung“

- verfahrensbegleitende Steuerung der Projekt- und Beraterteams
- Zeitplanung
- Verfahrens- / Prozessstrukturierung
- Kosten- und Vertragscontrolling nach Vertragsschluss
- Auswertung und Evaluation der Projektergebnisse

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Projekt-TÜV“

- systematische Prüfung der Angemessenheit der Verfahrens- und Organisationsstrukturen laufender Projekte
- Prüfung in den Phasen „Vorbereitung der Ausschreibung“, „Ausschreibung“ und „Beginn der Umsetzung“

Umfang / Aufwandsschätzung*:

je nach Phase und Komplexität zwischen 10.000 und 40.000 Euro netto

Modul „Second Opinion“ bzw. „Project / Cost Review“

- Supervision in laufenden Vergabeverfahren
- Zweitmeinung zu spezifischen Fragestellungen in laufenden Vergabeverfahren
- ergänzende Einschätzungen zu Benchmarks vergleichbarer Vorhaben
- Kosten- / Ablaufprüfung laufender Investitionsvorhaben z. B. bei Kosten- oder Zeitüberschreitungen

Umfang / Aufwandsschätzung*:

je nach Phase und Komplexität zwischen 10.000 und 40.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel: Projektbegleitung („Second Opinion / Cost Review“)

Wir können in vielen Fragen auch als Schiedsgutachter im laufenden Projekt agieren und dabei u.a. die Kostenkalkulationen überprüfen. So haben wir beispielsweise für das Kombibad-Projekt einer großen kreisangehörigen Stadt im Rahmen weniger intensiver Sitzungen das Nachtragsvolumen einvernehmlich auf etwa 30 Prozent des ursprünglich geltend gemachten Betrages reduziert. Somit konnte ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren vermieden werden.

Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kommunen

Der Bedarf und das Interesse der Kommunen an einer externen Beratung bei Investitionsvorhaben wird aus der bisherigen Nachfrage der PD als Berater ausschließlich für die öffentliche Hand – auch in Kooperation und Abstimmung mit den entsprechenden Kompetenzzentren der Länder – deutlich. So wurde im Rahmen eines Auftrags des Bundesministeriums der Finanzen zur Beratung bei der Verwirklichung kooperativer und lebenszyklusorientierter, investiver Projektvorhaben im Jahr 2015 ein kumuliertes kommunales Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 594 Millionen Euro beraten. Vor allem bei strategischen Vorüberlegungen und in der Frühphase eines Projektes, das heißt bei der Einschätzung der Umsetzbarkeit und der ersten Prüfung von Beschaffungsalternativen eines Projektes, hat die PD auf Stadt-, Kreis- sowie Gemeindeebene beraten. Die beratenen kommunalen Projekte waren dabei in den gleichen Sektoren anzusiedeln, die auch die Schwerpunkte der kommunalen Bautätigkeit insgesamt bilden.

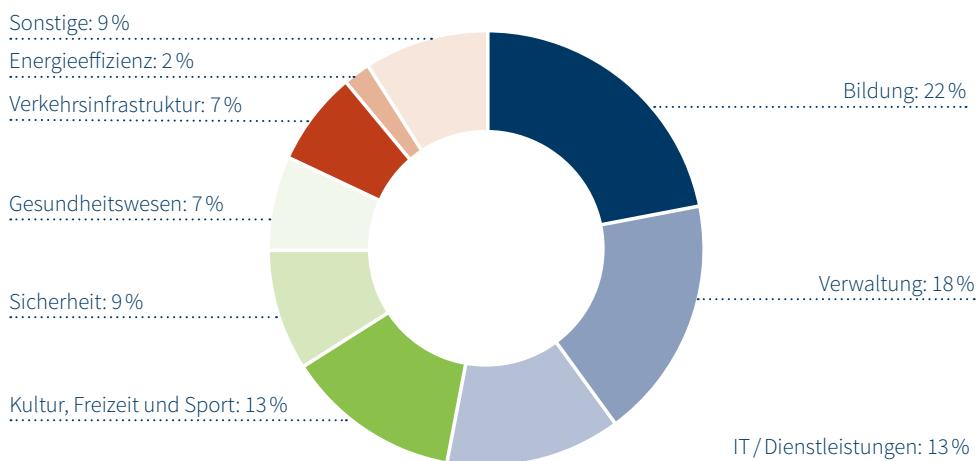


Abbildung 2:
Anteil der beratenen
Sektoren im Rahmen der
Investitionsberatungen
im Jahr 2015;
eigene Darstellung



Ansprechpartner



Dipl.-Ing. Melanie Kunzmann M. Sc.
Managerin Kommunalberatung
Tel. +49 30 257679 -364
melanie.kunzmann@pd-g.de



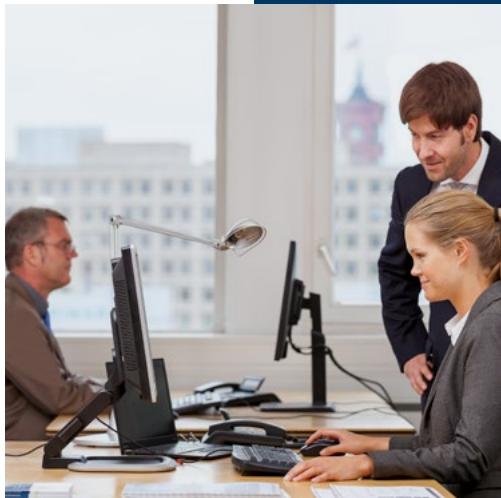
Bernward Kulle
Vorstand
Tel. +49 30 257679 -110
bernward.kulle@pd-g.de

Partnerschaft Deutschland
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Alexanderstraße 3 · 10178 Berlin
info@pd-g.de
www.pd-g.de/kommunalberatung



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Werden Sie Gesellschafter der Inhouse-Beratungs- gesellschaft für Behörden und öffentliche Institutionen



Für Ihre öffentlichen Aufgaben sind wir der Inhouse-Berater an Ihrer Seite!

Unsere Kernkompetenzen:

- strategische Konzepte und
- nachhaltige Handlungsoptionen entwickeln,
- öffentliche Investitionen anbahnen und
- deren Umsetzung begleiten.



AUSGEWÄHLTE REFERENZEN

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  Fotolia Erstellung und Abstimmung eines Strategiepapiers zur Entwicklung einer nationalen Strategie zum „Automatisierten Fahren“ ÖFFENTLICHE IT	Bundesministerium für Bildung und Forschung  Bernadette Grimmestein Projektsteuerung, wirtschaftlichen Beratung, Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens sowie Controlling während der Bauausführung für den Neubau des Berliner Dienstsitzes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung IMMOBILIEN / INFRASTRUKTUR	Deutsche Rentenversicherung Bund  Fotolia Konzeption und Begleitung der Übernahme und des Betriebs von Archivdienstleistungen in Berlin VERWALTUNGSMODERNISIERUNG	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein  Fotolia Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens von der ersten Konzeption über verschiedene Planungsrechnungen bis zur Zuschlagserteilung sowie Begleitung der Umsetzung als wirtschaftlicher Berater bis zur Fertigstellung des Masterplans. GESUNDHEITSWESEN
---	---	--	---



Die vollständige Liste unserer Referenzprojekte finden Sie auf www.pd-g.de/referenzen

Partnerschaft Deutschland liegt zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter. Das sind derzeit der Bund, vier Bundesländer und die drei kommunalen Spitzenverbände.

Das macht den Unterschied

Alle Gesellschafter können uns direkt und ohne Ausschreibungsverfahren beauftragen.

Möglichkeiten des Anteilserwerbs

Die Gesellschafter der PD werden in Gesellschaftergruppen zusammen gefasst. Je Gruppe bestehen unterschiedliche Mindestquoten für den Erwerb von Anteilen, die vom Bund (derzeit noch 9.671 Anteile) veräußert werden.

- **Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland**
- **Gruppe 2: Länder** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 100 Anteile)
- **Gruppe 3: Kommunale Gesellschafter** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: nach Einwohnerzahl)
- **Gruppe 4: Öffentlich-rechtliche Körperschaften** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 20 Anteile)
- **Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 10 – 20 Anteile)

Direktbeteiligung

Kaufvarianten	Rückerwerbszusage	Kaufpreis/ Anteil	Gewinnbezug	Wertchance/-risiko
direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gem. Wertgutachten	ja	ja
direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis	ja	100 €	nein	nein

Die Größe der Kommune wird zur Preisfindung berücksichtigt.

Städte, Gemeinden und Landkreise	Mindestbeteiligung	
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20 TEW	2
Mittelstädte	20 – 50 TEW	5
Mittelstädte und Landkreise	50 – 100 TEW	10
Großstädte und Landkreise	100 – 300 TEW	15
Großstädte und Landkreise	über 300 TEW	25

Vereinsbeteiligung

- einfacher Zugang zur Beteiligung, schließt jedoch weitestgehend finanzielle Beteiligungsrechte aus
- ist nur für die Gruppen 3, 4 und 5 möglich

DIE VORTEILE FÜR UNSERE GESELLSCHAFTER

Beauftragung ohne Ausschreibung durch den Inhouse-Status	umfangreiche Beratungsleistungen	Beratung in allen Projektphasen möglich	innovative und praxisnahe Lösungen	interdisziplinäres Team mit vielfältigen Erfahrungen

In fünf Schritten zur Inhouse-Beratung

TOP 24.



Prüfen Sie, ob Sie den Gesellschaftergruppen (S. 2 unten) angehören und welchen Weg der Beteiligung Sie wünschen. Wenn Sie einem der Beteiligungsvereine beitreten möchten, wenden Sie sich bitte an uns.

Für eine Direktbeteiligung drucken Sie die Eckpunkte-Vereinbarung aus, die die Konditionen unserer Zusammenarbeit regelt, und unterschreiben diese.

Sobald wir die Eckpunkte-Vereinbarung von Ihnen erhalten haben, unterschreiben wir diese und leiten sie an das BMF weiter.

Das BMF teilt Ihnen den Kaufpreis mit. Sobald dieser bezahlt ist, wird der Eintrag ins Handelsregister vorgenommen.

Glückwunsch: Sie sind nun Gesellschafter der PD und können uns ausschreibungs frei beauftragen!

Rückfragen senden Sie gern an gesellschafter@pd-g.de

Alle Unterlagen finden Sie unter www.pd-g.de/beteiligung

**PD – Berater der
öffentlichen Hand GmbH**
Alexanderstr. 3
10178 Berlin
T +49 30 257679-110
gesellschafter@pd-g.de

**Bundesministerium der Finanzen /
Referat VIII B 3**
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
T +49 30 18682-1616
Anteilserwerb-PD@bmf.bund.de

BESTELLEN SIE UNSERE INFORMATIONSBROSCHÜREN



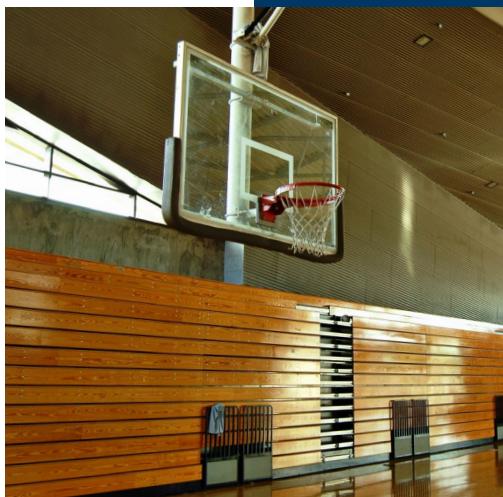
Die gesellschaftsrechtliche
Struktur der PD im Detail
www.pd-g.de/beteiligung

Wer wir sind. Was Sie von uns
erwarten können. Wie Sie unser
Angebot nutzen können.

Unser Beratungsangebot
für die Kommunen
www.pd-g.de/pd2017

Partnerschaft Deutschland

Der Anteilserwerb



Inhalt

PD berät öffentliche Vorhaben	
strategisch und nachhaltig	3
Gesellschaftsrechtliche Struktur der PD	5
Gesellschaftergruppen	6
Gesellschaftervereinbarung	7
Aufsichtsrat	7
Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber	8
Gesellschafterstruktur	8
Gesellschafterrechte des Bundes /	
Regelung der Stimmkraft	10
Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle	
durch mehrere öffentliche Auftraggeber	11
Tätigkeit im Wesentlichen für den / die	
öffentlichen Auftraggeber	12
Punktuelle Einschränkungen der Kontrollrechte	
der Gesellschafter	12
Eintritts- und Verwaltungsaufwand	12
Beteiligung über einen Verein	13
Beschreibung des Modells	13
Vereinsgründung, Ein- und Austritt	14
Ausgestaltung der Vereinssatzung	14
Vorstand und Vertretung des Vereins	15
Vorschlagsrechte für die Besetzung der Organe der PD	15
Kontakt	16

PD berät öffentliche Vorhaben strategisch und nachhaltig

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört, strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln sowie öffentliche Investitionen anzubauen und deren Umsetzung zu begleiten. Durch entsprechende Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Seit 2009 berät die PD die öffentliche Hand, seit Dezember 2016 ist sie zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter. Die PD bietet neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen nun Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit wurde für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen:



Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand tätig. Sie ist eine inhouse-fähige Gesellschaft für eine Vielzahl potenzieller öffentlicher Auftraggeber. Diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern die PD als Gesellschafter kontrollieren, können daher die PD ausschreibungsfrei mit Beratungsleistungen sowie Grundlagenarbeit beauftragen. Daneben kann die PD (in begrenztem Umfang) auch Aufträge von anderen öffentlichen Auftraggebern, zu denen keine Inhouse-Beziehung besteht, im Wettbewerb ausführen. Das Beratungsspektrum kann entsprechend dem zukünftigen Bedarf der öffentlichen Auftraggeber auch erweitert werden.

Grundlage für die Beratung ist eine „Eckpunktevereinbarung“, die einheitliche und transparente Preise bzw. Preisgestaltungen, Abrechnungsmethoden und Standards bei der Inhouse-Beratung aller öffentlichen Auftraggeber gewährleistet. Sind Sie als öffentlicher Auftraggeber interessiert, Anteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu erwerben, erhalten Sie nachfolgend hierzu ausführliche Informationen.

A. Gesellschaftsrechtliche Struktur der PD

Das Stammkapital der PD beträgt derzeit 1,77 Mio. EUR und ist in 17.700 Geschäftsanteile aufgeteilt. An der PD sind die Bundesrepublik Deutschland („Bund“) mit derzeit 54,33 Prozent, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit insgesamt 2,26 Prozent sowie die Kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund mit 0,02 Prozent beteiligt. Die restlichen 43,39 Prozent (7.680 Anteile) werden zunächst vom Unternehmen selbst gehalten und sollen eingezogen werden.

Rahmengebend für die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD sind ein **einfacher Zugang** für öffentliche Auftraggeber zum Eintritt in die Gesellschaft sowie die Optimierung von Verwaltungsaufwand, Kontroll- und Prüfpflichten sowie Rechten der Gesellschafter zur Sicherstellung der Inhouse-Fähigkeit.

Die **Unabhängigkeit** der Beratung ist gewährleistet durch eine Beschränkung der Kontrollrechte der Gesellschafter, soweit dies für die Inhouse-Vergabe zulässig ist (Wohlverhaltensklausel). Gleichzeitig sind Weisungen der Gesellschafter an Aufsichtsrat und Geschäftsführung möglich. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung und Bindung an den Public Corporate Governance-Kodex des Bundes (PCGK). Außerdem sichern die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes die öffentliche **Kontrolle**.

Die Konditionen für Dienstleistungen der PD sind **transparent** und für alle Gesellschafter identisch in der Eckpunktevereinbarung festgelegt. Maßnahmen, die den mit einem Gesellschafter geschlossenen Beratungsvertrag beeinträchtigen können, können nicht gegen den Gesellschafter beschlossen werden.

I. Gesellschaftergruppen

Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.

Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst:

- **Gruppe 1:** Bundesrepublik Deutschland
- **Gruppe 2:** Länder
- **Gruppe 3:** Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“)
- **Gruppe 4:** Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“)
- **Gruppe 5:** Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln, einschließlich ausländische Staaten und Organisationen („Sonstige öffentliche Auftraggeber“)

Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte für die Besetzung des Aufsichtsrates durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe aus.

II. Gesellschaftervereinbarung

Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich in einer Gesellschaftervereinbarung schulrechtlich zur Beachtung weiterer Regeln. Hierzu gehören:

- die Besetzung des Aufsichtsrats mit Vorschlags-/Entsendungsrechten für die einzelnen Gesellschaftergruppen;
- die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur an andere öffentliche Auftraggeber und ggf. mit Zustimmung des Bundes (Vinkulierung) unter Eintritt in die Gesellschaftervereinbarung;
- die jährliche Erklärung aller Gesellschafter, dass sie weiterhin öffentliche Auftraggeber sind;
- die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG;
- die Vereinbarung zu Stimmrechten und eines Höchststimmrechtes (vgl. F.I.3.a.).

III. Aufsichtsrat

In der PD besteht ein fakultativer Aufsichtsrat als weiteres Kontrollorgan (§ 52 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung bleibt aber auch trotz Einsetzung eines Aufsichtsrats weiterhin befugt, die Geschäftsführung zu überwachen. Zudem hat sie das Recht, dem Aufsichtsrat Befugnisse und Aufgaben zu übertragen und zu entziehen sowie diesem Weisungen zu erteilen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung bedürfen insbesondere Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Geschäftsentwicklung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat zudem das Recht, für weitere Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der unterschiedlichen Gruppen von öffentlichen Auftraggebern zusammen (Bund, Länder, Kommunen sowie sonstige öffentliche Auftraggeber). Dabei ist auch vorgesehen, dass die Privatwirtschaft im Aufsichtsrat repräsentiert ist.

B. Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber

Die Beteiligung an der PD steht allen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich offen. Hierzu wird der Bund an interessierte öffentliche Auftraggeber **Geschäftsanteile** an der PD veräußern. Der Verkauf erfolgt nach einheitlichen Musterverträgen. Der Kaufpreis bemisst sich nach dem aktuellen **Unternehmenswert**, der vom Bund jährlich auf der Grundlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses festgelegt wird.

Um den Erwerb zu erleichtern, können die vom Bund zu erwerbenden **Anteile** vom Gewinnbezugrecht, den Rücklagen, den Ansprüchen auf den Liquidationserlös und den stillen Reserven freigestellt und somit **deutlich verbilligt** übertragen werden. Vertragliche Rückübertragungsrechte ermöglichen es, bei beendetem Beteiligungsinteresse die Anteile verlustfrei an den Bund zurück zu übertragen.

Kaufvarianten	Rückerwerbszusage	Kaufpreis / Anteil	Gewinnbezug	Wertchance / -risiko
direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gem. Wertgutachten	ja	ja
direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis	ja	100 €	nein	nein

Neben der direkten Beteiligung kann auch der Beitritt zu einem Verein erfolgen, der selber eine entsprechende Anzahl an Geschäftsanteilen an der PD hält (siehe Abschnitt C). Die Veräußerung an den Verein erfolgt nur zu den Konditionen des preisreduzierten Erwerbs. Dieses Modell ist insbesondere für Kommunen und öffentliche Unternehmen vorgesehen.

I. Gesellschafterstruktur

Mit der Ende 2016 erfolgenden Umwandlung der PD und der nachfolgenden Einziehung der vom Unternehmen selbst gehaltenen 7.680 Anteilen stellt sich die Gesellschafterstruktur wie folgt dar:

Anteile	14.12.2016
Bund	9.617
Länder (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)	400
Kommunale Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte und Gemeindebund, Deutscher Städtetag)	3
Anteile gesamt	10.020

Tabelle 1: Übersicht Gesellschafterstruktur zum Stichtag 14.12.2016

- 1) Der **Bund** sieht seine angestrebte Beteiligungsquote bei 30 Prozent.
- 2) Für die **Länder** wird sich an den bestehenden Beteiligungen von bereits 4 Bundesländern mit je 100 Geschäftsanteilen orientiert.
- 3) Für die Kommunalen Gesellschafter (einschließlich kommunale Gesellschaften, Verbände und ähnliche Zusammenschlüsse) wird eine insgesamt hohe Gesamtbe teiligung angestrebt, da diese die Hauptträger der öffentlichen Investitionen darstellen. Die Summe der Vereins- und Direktbeteiligung ergibt die **Kommunale quote**, deren Zielgröße bei 30 Prozent angesetzt ist. Hierbei ist zwischen Direktbeteiligungen und Vereinsbeteiligungen zu unterscheiden.
 - a) Die **Vereinsbeteiligung** von Kommunen ermöglicht einen einfachen Zugang zur Gesellschaft, schließt jedoch weitestgehend finanzielle Beteiligungsrechte aus. Hierbei wird die Größe der Kommune in einem einfachen Modell zur Preisfindung berücksichtigt. Mit jedem der möglichen Kommunalvereine wird vertraglich eine Beteiligungsquote festgelegt, die der Zahl der Vereinsmitglieder entspricht.
 - b) Wenn seitens einzelner Kommunen ein entsprechendes Interesse besteht, könnte diese sich auch unmittelbar an der PD beteiligen (**Direktbeteiligung**).

Die Beteiligungsquote für Kommunen orientiert sich an der Einwohnerzahl:

Städte, Gemeinden und Landkreise		Mindestbeteiligung
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20 TEW	2
Mittelstädte	20 – 50 TEW	5
Mittelstädte und Landkreise	50 – 100 TEW	10
Großstädte und Landkreise	100 – 300 TEW	15
Großstädte und Landkreise	über 300 TEW	25

- 4) Stiftungen, Körperschaften und (selbstständige) Anstalten des öffentlichen Rechts können entweder Anteile unmittelbar an der PD erwerben oder sich über einen Verein indirekt beteiligen. Zu ihnen gehören insbesondere auch die Sozialversicherungsträger. Dies gilt nicht, soweit sie selber zu einem anderen Gesellschafter in einem inhouse-ähnlichen Verhältnis stehen. Die Voraussetzungen hierfür sind immer im Einzelnen festzustellen. Bei den **Öffentlich-Rechtlichen Körperschaften** gilt eine Mindestbeteiligungsquote von 20 Geschäftsanteilen pro Gesellschafter.
- 5) Für **sonstige öffentliche Auftraggeber** (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand) gilt eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Geschäftsanteilen pro Gesellschafter. Diese erhöht sich bei Unternehmen der öffentlichen Hand auf 20 Geschäftsanteile, wenn das Unternehmen nicht als KMU-Unternehmen gemäß der EU-Empfehlung 2003/361 gilt. Für **öffentliche Unternehmen kommt**

in der Regel nur eine indirekte Beteiligung über eine Vereinslösung infrage. **Ausländische Staaten und internationale Organisationen** kommen nur in geringem Umfang als Gesellschafter infrage. Die Mindestbeteiligungsquote richtet sich hier nach dem Umfang der bisherigen Beteiligung der Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, d.h. 100 Anteile pro Gesellschafter.

Gesellschaftergruppe	Ist	Ziel	Anteil pro Gesellschafter
1) Bund	9.617	3.006	
2) Länder	400	1.600	100
3) Kommunen	3	3.006	2 – 25
4) Körperschaften	0	500	20
5) Sonstige (Inland)	0	500	10 bzw. 20
Ausländische Staaten und Organisationen (zu Gruppe 5)	0	500	100
6) offen	0	408	
	10.020	10.020	

Tabelle 2: Geplante Gesellschafterstruktur

II. Gesellschafterrechte des Bundes / Regelung der Stimmkraft

Zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit für alle Gesellschafter ist sicherzustellen, dass die anderen öffentlichen Auftraggeber trotz einer Stimmenmehrheit des Bundes in der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gemeinsam kontrollieren können und der Bund nicht allein Entscheidungen auf der Gesellschafterversammlung durchsetzt. Hierfür ist die Stimmkraft des Bundes durch die Gesellschaftervereinbarung begrenzt. Die Stimmkraft ist dabei auch für verschiedene Beschlussgegenstände unterschiedlich gestaltet.

III. Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle durch mehrere öffentliche Auftraggeber

Die neuen Vergaberichtlinien sehen die Möglichkeit einer gemeinsamen Kontrolle durch mehrere kontrollierende öffentliche Auftraggeber ausdrücklich vor (vgl. Art. 12 Abs. 3 VKR 2014). Die folgenden Grundsätze aus der Rechtsprechung des EuGH wurden bei der Konzeptionierung beachtet:

- Alle Gesellschafter müssen öffentliche Auftraggeber sein.
- Die Kontrolle muss durch alle öffentlichen Auftraggeber gemeinsam ausgeübt werden.
- Kein öffentlicher Auftraggeber darf eine hervorgehobene Stellung inne haben, die es ihm erlaubt, die zu beauftragende juristische Person allein zu kontrollieren.
- Die Stellung eines öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung darf nicht derart unbedeutend sein, dass er nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese juristische Person hat, d.h. kein rein formaler Beitritt.
- Neben den durch die Satzung einer Gesellschaft vermittelten Gesellschafterrechten wird durch gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern dafür Sorge getragen, dass eine gemeinsame Kontrolle vorliegt, auch wenn ein Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung innehat.

Auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, soweit sie öffentliche Auftraggeber im Sinne der Vergaberichtlinien sind, können sich an der PD beteiligen. Jedoch wurden für die gemischtwirtschaftlichen Beteiligungen Sicherungsmechanismen geschaffen, um auf Veränderungen, die dazu führen, dass das gemischtwirtschaftliche Unternehmen seinen Status als öffentlicher Auftraggeber verliert (beispielsweise durch eine Übernahme der Mehrheit seitens des privaten Partner), reagieren zu können.

Im Rahmen einer Gesellschaftervereinbarung wird sichergestellt, dass der Bund trotz seiner Mehrheitsbeteiligung nur gemeinsam mit anderen Mitgesellschaftern auf die strategischen Ziele und auf die wichtigen Entscheidungen der PD einen ausschlaggebenden Einfluss nehmen kann. Die Gesellschaftervereinbarung ist so ausgestaltet, dass eine Aufhebung der Beschränkung einseitig durch den Bund (z. B. durch Kündigung der Gesellschaftervereinbarung) ausgeschlossen ist.

Die Verteilung der Aufsichtsratssitze erfolgt dem entsprechend nicht nach dem Umfang der Beteiligung, sondern nach den Gesellschaftergruppen. Mit der Reduzierung des Stimmgewichts des Bundes erfolgt eine Aufwertung der Stimmrechte der öffentlichen Auftraggeber, die nur Minderheitsbeteiligungen halten.

IV. Tätigkeit im Wesentlichen für den / die öffentlichen Auftraggeber

PD darf als Inhouse-Gesellschaft bis zu 20 Prozent ihres Umsatzes mit Dritten – d. h. anderen als den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern – erzielen. Tätigkeiten für die Privatwirtschaft sind nicht zulässig.

V. Punktuelle Einschränkungen der Kontrollrechte der Gesellschafter

Die Einsichts- und Kontrollrechte aller Gesellschafter sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eingeschränkt, damit Gesellschafter der PD in Bezug auf einzelne, von anderen Gesellschaftern an die PD erteilte Aufträge keine Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der PD geltend machen können. Auch sind Weisungen an die Geschäftsführer der PD durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung in Bezug auf einzelne Auftragsverhältnisse grundsätzlich nicht möglich, soweit nicht der Gesellschafter, der den jeweiligen Auftrag erteilt hat, der Weisung zustimmt.

VI. Eintritts- und Verwaltungsaufwand

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben wird der Bund auch weiterhin eine wichtige Rolle als Gesellschafter der PD einnehmen. Für die Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber werden die Hemmschwelle zum Eintritt in die Gesellschaft und der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf ein Beteiligungsmanagement durch die öffentlichen Auftraggeber möglichst gering gehalten. Es wird sichergestellt, dass die Ein- und Austrittsmöglichkeiten sowie ggf. gesellschaftsrechtlichen Veränderungen auf der Ebene der Gesellschafter der PD die Inhouse-Fähigkeit der PD nicht gefährden.

Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt im Regelfall durch Erwerb von Geschäftsanteilen, mittels eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Durch standardisierte Kaufverträge und sonstige gesellschaftsrechtliche Dokumentationen wird der Aufwand für den Eintritt auf ein Minimum begrenzt. Verwaltungsaufwand für die direkt beteiligten öffentlichen Auftraggeber entsteht insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG) und deren Vorbereitung dazu sowie ggf. der Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte.

C. Beteiligung über einen Verein

I. Beschreibung des Modells

In Ergänzung zu der direkten Beteiligung soll insbesondere den Kommunen auch die Möglichkeit einer indirekten Beteiligung an der PD eröffnet werden. Dies soll es unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für eine Inhouse-Fähigkeit der PD erleichtern, sich an der PD zu beteiligen. Für die unterschiedlichen Arten von öffentlichen Auftraggebern (z.B. (1) Kommunen als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB und (2) öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB) können getrennte Vereine geschaffen werden.

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person des Privatrechts bzw. ein Verband öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 und 3 GWB. Der Verein kann Vermögen bilden und auch Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Durch die Satzung ist sichergestellt, dass der Verein nicht als Hauptzweck wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Für jeden sich beteiligenden öffentlichen Auftraggeber soll der Verein zu den gleichen Konditionen wie bei einer Direktbeteiligung Geschäftsanteile an der PD erwerben.

Durch die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung im Verhältnis Vereinsmitglied (öffentlicher Auftraggeber) zum Verein und Verein (öffentlicher Auftraggeber) zur PD (kontrollierte Gesellschaft) können die Vereinsmitglieder (ggf. gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern) durch den Verein eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auf den Auftragnehmer (hier die PD) ausüben.

Um eine möglichst gleiche Gewichtung der Beteiligungs- und Kontrollrechte zwischen direkt und indirekt beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erreichen, wird die Beteiligungshöhe des Vereins jeweils angepasst bzw. erhöht, wenn neue Gesellschafter dem Verein beitreten. Das Verhältnis von Geschäftsanteilen und Stimmrechten ist dabei nicht anders ausgestaltet als bei einer Direktbeteiligung (hätte eine Kommune im Wege der Direktbeteiligung eine Mindestanzahl von Anteilen zu erwerben, muss der Verein, dem diese Kommune an Stelle der Direktbeteiligung beitritt, die gleiche Anzahl von Anteilen zusätzlich erwerben). Der Verein wird derart ausgestaltet sein, dass die Kontrolle der Vereinsmitglieder über den Verein im Wesentlichen der Kontrolle der Gesellschafter über eine GmbH (Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung) entspricht.

Die Satzung des Vereins ist weitgehend frei gestaltbar. Der § 25 BGB gewährt als Ausprägung der Vereinsautonomie dem Verein insoweit einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Die Satzung muss lediglich die für den Verein maßgebenden Grundentscheidungen treffen, also Zweck, Namen, Sitz und Organisation des Vereins regeln. Dadurch ist es möglich, die Vereinssatzung entsprechend den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber an die vergaberechtlichen und praktischen Anforderungen wie Kontrollmöglichkeiten und möglichst geringen Verwaltungsaufwand „passgenau“ zu gestalten.

II. Vereinsgründung, Ein- und Austritt

Die Eintragung des gegründeten Vereins erfordert mindestens sieben Gründungsmitglieder (§ 56 BGB), die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen, ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/ oder etwaige weitere Organe des Vereins bestimmen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen (§§ 57, 58 BGB).

Nach der Gründung des (jeweiligen) Vereins würde der Bund an den Verein eine Anzahl an Gesellschaftsanteilen veräußern, die der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entspricht.

Nach der Gründung können weitere öffentliche Auftraggeber Vereinsmitglied werden, wobei erwogen wird, separate Vereine für Kommunen und für sonstige öffentliche Auftraggeber zu bilden. Hierdurch können insbesondere die besonderen Gruppen gebündelt werden, z. B. mit Blick auf Vorschlags- oder Entsendungsrechte für den Aufsichtsrat der PD und ggf. auch mit Blick auf Risiken durch private Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern.

Der Eintritt in den Verein erfolgt, anders als der Eintritt in die GmbH, ohne Abschluss eines notariellen Kaufvertrages durch einfachen Antrag und Aufnahmebeschluss durch den Vereinsvorstand oder den Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt wurde. Damit der Verein die Geschäftsanteile erwerben kann, entrichten die beitretenden Mitglieder einen entsprechenden Beitrag als Aufnahmegebühr.

Durch die Satzung wird bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist. Die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen (§ 39 Abs. 2 BGB). Statutarische Austrittsbestimmungen sehen die Einhaltung einer einfachen Schriftform vor.

III. Ausgestaltung der Vereinssatzung

Die Satzung muss den Anforderungen an eine Inhouse-Fähigkeit entsprechen. Neben Regelungen zur Sicherstellung der vergaberechtlichen Vorgaben werden u. a. geregelt:

- Aufnahmepflicht zugunsten von öffentlichen Auftraggebern, es sei denn, ein wichtiger Grund spricht gegen eine Aufnahme;
- Regelung zu Gebühren, um dem Verein die Ausübung der Tätigkeit zu ermöglichen (v. a. den Erwerb der Geschäftsanteile an der PD);
- Regelung, dass Zustimmungsvorbehalte Dritter grundsätzlich zulässig sind, so lange die Eigenständigkeit des Vereins noch gesichert ist. Die Eigenständigkeit dürfte allein durch die Zustimmung zu Neuaufnahmen nicht übermäßig eingeschränkt sein;

- Regelung, unter welchen Umständen der Vorstand für den Verein oder ein Vereinsmitglied seine Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß §51a GmbHG in der PD geltend machen soll und welche Informationen hiervon an das betroffene Vereinsmitglied weiterzugeben sind;
- Regelung zum automatischen Ausschluss bei Verlust der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber (z. B. bei vormals kommunaler Gesellschaft, die (mehrheitlich) privatisiert wird);
- Regelung, wonach die Mitgliedschaftsrechte unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. für den Verlauf eines Rechtsstreits über das Bestehen der Mitgliedschaft, ruhen;
- Grundsätzliche Anwendung des Public Corporate Governance-Kodex des Bundes.

IV. Vorstand und Vertretung des Vereins

Bei der Bestellung von Vorständen sind die Vereinsmitglieder grundsätzlich frei. Um eine hohe Qualität der Vertretung der Vereins als Gesellschafter der PD zu garantieren, könnten z. B. Funktionsträger bzw. Vorstände von kommunalen Spitzenverbänden in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Gesellschaftsrechtlich besteht zudem die Möglichkeit, dass der Verein einen Dritten, z. B. einen kommunalen Spitzenverband, mit der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte in der PD beauftragt und bevollmächtigt. Vergaberechtlich ist eine entsprechende Bevollmächtigung dann zulässig, wenn der Bevollmächtigte Mitgesellschafter der PD ist und der Widerruf der Vollmacht jederzeit durch den Verein möglich ist.

V. Vorschlagsrechte für die Besetzung der Organe der PD

In den Vereinen erfolgt eine Bündelung der kollektiven, mittelbaren Gesellschafterrechte der Vereinsmitglieder. Die relevanten Vorschlags- oder Entsendungsrechte für den Aufsichtsrat (z. B. zugunsten der Kommunen) etc. würden nach der internen Willensbildung in der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Vereinen mit den direkt an der PD beteiligten anderen Gesellschaftern der gleichen Gesellschaftergruppe abgestimmt werden.

Bei Fragen zum Anteilserwerb können Sie sich gern wenden an:

Partnerschaft Deutschland
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH



Indigo Manfred Zentsch Heidelberg

gesellschafter@pd-g.de

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
T +49 30 257679-110

www.pd-g.de/beteiligung

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII B 3



BMF/Hendzel

Anteilserwerb-PD@bmf.bund.de

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
T +49 30 18682-1616



www.pd-g.de

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

**Eckpunktevereinbarung
über die Erbringung von Beratungsleistungen**

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

("Partnerschaft Deutschland")

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung.....	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5

§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft.....	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung.....	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	10
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	12
§ 12 Haftungsausschluss	12
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Interessenkonflikte	14
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort.....	15
§ 19 Vertraulichkeit.....	15
§ 20 Überwachung.....	15
§ 21 Übertragbarkeit.....	15
§ 22 Vertragskosten.....	16
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabekritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittsfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektemanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
 - c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
 - Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggf. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
 - d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
 - e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4 Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunk-

tevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6 **Pflichten des jeweiligen Auftraggebers**

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7 **Vergütung**

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand, Senior Manager/in ¹ :	235 €
- Manager/in:	200 €
- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

¹ Einschließlich Direktor/in

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.
- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine

angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung

geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.

- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15

Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichteinhaltung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18

Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20

Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21

Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch

im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Berlin, den

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

21.02.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	21.03.2017	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n: Zuwendungen VA März 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Eric Gerecke	300,00 €	Ortsfeuerwehr Rautheim

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	1.026,76 €	Erstattung der Portokosten für 12 Monate

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 255,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Edith Stein	Schokoladen-Nikoläuse
2	Kirchengemeinde St. Aegidien	Sachspende 290,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Edith Stein	Martinsbrezeln

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	25,00 €	Ortsfeuerwehr Riddagshausen Kettenzuwendung
2	Wolfgang Jäckel	900,00 €	Ortsfeuerwehr Riddagshausen
3	Oettinger Brauerei GmbH	800,00 €	Ortsfeuerwehr Rautheim
4	Martin Siegfried	142,35 €	Ortsfeuerwehr Riddagshausen
5	Volksbank eG Vechelde-Wendeburg	1.500,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Anonym (Umschlag Schulbriefkasten)	500,00 €	Unterstützung bedürftiger Kinder an der GS Lehndorf
2	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	1.300,00 €	Zuschuss zum Projekt "Gewaltprävention" an der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
3	Braunschweiger Baugenossenschaft eG	1.500,00 €	Zuschuss zur Ausstattung des Tonstudios am Hoffmann-von-Fallersleben-Gymnasium
4	Eltern der GS Heidberg	270,25 €	Verbrauchsmaterialien für die GS Heidberg
5	Eltern der GS Veltenhof	215,63 €	Mikrofonständer und CD-Player für die GS Veltenhof
6	Erich Mundstock Stiftung	Sachspende 165,61 €	Klebeetiketten und Folien für die Schulbücherei an der RS John-F.-Kennedy-Platz
7	Förderverein der GS Diesterwegstraße	500,00 €	Zuschuss für die Projekttage an der GS Diesterwegstraße
8	Förderverein der GS Gliesmarode	170,00 €	Zuschuss zum Projekt "Jugendbuchwoche" an der GS Gliesmarode
9	Förderverein der GS Hinter der Masch	240,00 €	Zuschuss zum Projekt "Ernährungsführerschein" an der GS Hinter der Masch
10	Förderverein der GS Hinter der Masch	110,00 €	Zuschuss zur Autorenlesung an der GS Hinter der Masch

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Förderverein der GS Querum	590,00 €	Lehrmaterialien für den Sachunterricht an der GS Querum
12	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 118,86 €	Bastelmaterial für die Grundschule Edith Stein
13	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 179,00 €	Zahlenzorro-Schullizenzen für den Matheunterricht an der GS Edith Stein
14	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 250,00 €	Unterstützung des Projektes "Imagefilm Edith Stein" an der GS Edith Stein
15	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 292,26 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Edith Stein
16	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 179,00 €	Schulzeugnislizenz für die GS Edith Stein
17	Hauswaldt'sche Familienstiftung von 1889	950,00 €	Zuschuss für ein Einstiegsinstrument (Teilfinanzierung) am Gymnasium Gaußschule
18	Impuls Soziales Management GmbH & Co. KG	475,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Rühme
19	Kirchengemeinde St. Magni	Sachspende 733,04 €	Unterstützung des Projektes "Schritte gegen Tritte" an der RS John-F.-Kennedy-Platz
20	Margret und Rolf Rettich Stiftung	1.400,00 €	Zuschuss für ein Kunstprojekt zur Aufwertung der Mensa (Teilfinanzierung) am Gymnasium Gaußschule
21	Angela Marten	150,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Isoldestraße
22	Angela Marten	150,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Bültenweg
23	Schulelternrat des Gym. Gaußschule	825,00 €	Zuschuss für ein Kunstprojekt zur Aufwertung der Schulmensa (Teilfinanzierung) am Gymnasium Gaußschule
24	Schulverein der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule	500,00 €	Zuschuss zum Projekt "Gewaltprävention" an der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
25	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 186,00 €	Lehrmaterial für den Kunstunterricht an der RS John-F.-Kennedy-Platz
26	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	Sachspende 650,00 €	Gitarren für den Musikunterricht an der GS Altmühlstraße
27	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	500,00 €	Zuschuss für Spiel- und Sportgeräte (Teilfinanzierung) am Gymnasium Gaußschule

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
28	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	300,00 €	Zuschuss für Handwerkszeug für die Werk-AG (Teilfinanzierung) am Gymnasium Gaußschule
29	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 65,00 €	Zuschuss für die Teilnahme an einem Kunst- und Theaterworkshop am Gymnasium Gaußschule Kettenzuwendung
30	Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH	1.000,00 €	Zuschuss zur Ausstattung des Tonstudios am Hoffmann-von- Fallersleben-Gymnasium

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Eberhard Bieber	Sachspende 400,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Tischglocke in Rübenform, 19. Jahrhundert
2	Ingrid Casper	Sachspende 500,00 €	Sammlungsbereich Völkerkunde Flugpost-Postkarte
3	Thomas Grote	Sachspende 250,00 €	Sammlungsbereich Möbel Frisierkommode mit Spiegel, 19. Jahrhundert
4	Lotte Reimers	Sachspende 1.280,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Kelle, Schale und Teller Fayence
5	Oliver von Mengersen	Sachspende 700,00 €	Sammlungsbereich Möbel Barocke Sitzgruppe: Bank, Armlehnstuhl, 2 Stühle, um 1750

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ivm Institut VerpackungsMarkt- forschung GmbH	40,00 €	Unterstützung der Arbeit in der Kindertagesstätte Schölkestraße Kettenzuwendung
2	ivm Institut VerpackungsMarkt- forschung GmbH	70,00 €	Unterstützung der Arbeit in der Kindertagesstätte Riddagshausen Kettenzuwendung
3	ivm Institut VerpackungsMarkt- forschung GmbH	210,00 €	Unterstützung der Arbeit in der Kindertagesstätte Kasernenstraße
4	ivm Institut VerpackungsMarkt- forschung GmbH	150,00 €	Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte Leibnizplatz

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
5	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	250,00 €	Unterstützung von städtischen Ferienfreizeiten außerhalb Braunschweigs (FaBS)
6	Christian Wattenberg	100,00 €	Unterstützung der Arbeit des Jugendzentrums Querum Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2017)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	190,10 €	Schülerinnen und Schüler der GS Diesterwegstraße	Beförderung von Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten
2	Devilfamily Store Braunschweig	Sachspende 219,00 €	Abiturienten der IGS Wilhelm-Bracke	Unterstützung der Abiturfeier
3	Eintracht Braunschweig	Sachspende 230,00 €	Schülerinnen und Schüler der Otto-Bennemann-Schule	Eintrittskarten für ein Fußballspiel als Preise für die Siegermannschaft der Sportwoche
4	Förderverein der GS Diesterwegstraße	170,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Diesterwegstraße	Beförderung von Schülerinnen und Schüler zur Kindertagesstätte Schwedenheim
5	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 740,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Edith Stein	Schulplaner 2016/2017
6	Lions Hilfswerk Region Braunschweig e.V.	400,00 €	Schülerinnen und Schüler der RS Sidonienstraße	Schulfrühstück
7	Schüler der Heinrich- Büssing-Schule	539,22 €	Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.	Hilfe und Begleitung von AIDS- Kranken in der Region Braunschweig
8	Schüler der Heinrich- Büssing-Schule	688,45 €	Brot für die Welt	Spende an die Hilfsorganisation Brot für die Welt

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

21.02.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat März 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	IKEA Deutschland GmbH & Co. KG	Sachspende 4.340,26 €	Freiwillige Feuerwehr Braunschweig 728 Adventskalender

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Elternverein der GS Waggum	2.000,00 €	Zuschuss für eine geschlossene Rundrutsche an der GS Waggum Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Lindenbergsiedlung	Sachspende 5.700,00 €	Fußballtore für die Grundschule Lindenbergsiedlung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Hinter der Masch	Sachspende 135,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Hinter der Masch	Weckmänner-Gebäck Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig	2.500,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	300,00 €	Zuschuss zum Projekt "Schüler schulen Senioren" an der Otto-Bennemann-Schule Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 29,00 €	Handreichungen für die Chorklasse an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 25,00 €	Buch für die Schulbücherei an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
4	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 1.048,60 €	Lehrmaterial für den Matheunterricht an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
5	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	170,00 €	Zuschuss zum Projekt "Jugendbuchwoche" an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
6	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 620,00 €	Faltpavillon für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
7	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 78,59 €	Stereoradio für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
8	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 524,00 €	Lehrmaterial für den Deutschunterricht an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 125,00 €	Bälle für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
10	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	1.400,00 €	Reparaturkostenübernahme von Streichinstrumenten am Gymnasium Martino-Katharineum Kettenzuwendung
11	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 542,97 €	Lehrmaterial für den Sportunterricht am Gymnasium Martino- Katharineum Kettenzuwendung
12	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 44,65 €	Noten für den Musikunterricht am Gymnasium Martino- Katharineum Kettenzuwendung
13	Plankontor Stadt und Land GmbH	3.689,00 €	Zuschuss für einen Stillarbeitsplatz mit Ruheinsel für den Klassenraum in der GS St. Josef
14	Plankontor Stadt und Land GmbH	2.816,00 €	Zuschuss für einen Stillarbeitsplatz mit Ruheinsel für den Klassenraum in der GS Hohestieg
15	Wilhelm und Elisabeth Bartels-Stiftung	Sachspende 4.090,00 €	Sport-Kajaks inkl. Paddel für das Wilhelm-Gymnasium

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Erbengemeinschaft Manfred Seidel	Sachspende 6.000,00 €	Städtische Musikschule Klarinettensatz (Yamaha-Solistensatz YCL-857)

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jürgen vom Hoff	Sachspende 2.291,77 €	Diverse Literatur

Referat 0413

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Karsten Schulz	Sachspende 4.943,50 €	Konvolut von Gemälden, Druckgrafiken, Zeichnungen und ethnologischen Objekten aus dem Besitz des Großvaters Otto Schulz Gesamtumfang: 163 Objekte

Referat 0414

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dr. Peter Albrecht	5.000,00 €	Unterstützung für das Werkstück "Kaffee in Braunschweig"

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2017)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 546,00 €	Schülerinnen und Schüler des Gymn. Martino- Katharineum	Schulplaner Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.288,99 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe Kettenzuwendung

Betreff:**Annahme eines Erbbaurechts zur Ermöglichung des Neubaus der Kindertagesstätte Schwedenheim Hugo-Luther-Straße 60****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

27.02.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.03.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Erbbaurechtsvertrag mit der Kirchengemeinde St. Michaelis abzuschließen.“

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Hugo-Luther-Straße 60 betreibt die Stadt seit 1949 die Kindertagesstätte Schwedenheim in einem Holzpavillon auf einem von der Kirchengemeinde St. Michaelis gepachteten Grundstück. Der Holzpavillon wurde der Stadt mit Schenkungsurkunde vom 23. September 1949 von der schwedischen Stiftung „Rädda Barnen“ (Rettet die Kinder) im Namen des schwedischen Volkes geschenkt.

Da der Holzpavillon abgebaut werden kann, war seine Errichtung auf einem Pachtgrundstück möglich. Das Holzgebäude ist nunmehr in die Jahre gekommen, entspricht längst nicht mehr dem aktuellen baulichen Standard sowie dem Raumbedürfnis und ist daher erneuerungsbedürftig geworden. Zudem ist das Gebäude alters- und bauartbedingt in einem derart schlechten Zustand, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Das Objekt liegt im Bereich des Sanierungsgebiet Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt. Daher kann ein Neubau der Kindertagesstätte an gleicher Stelle mit Hilfe von Städtebaufördermitteln errichtet werden. Hiermit soll der Standort langfristig gesichert und dem Stiftungsgedanken Rechnung getragen werden.

Über die Neubaumaßnahme wird separat durch den Bauausschuss entschieden.

Da für die Kirche ein Verkauf des Grundstücks nicht in Betracht kommt, erfordert die Errichtung eines soliden Neubaus ein Erbbaurecht, um die Eigentumssituation der Stadt an dem neuen Gebäude zu sichern. Die Kirchengemeinde St. Michaelis, vertreten durch den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig, hat der Stadt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu folgenden Konditionen angeboten:

- Bestellung eines Erbbaurechts an einer Teilfläche des Flurstück 31/2, Gemarkung Wilhelmstor, Flur 6, mit einer Größe von ca. 2.900 m², zweckgebunden für die Neuerrichtung der Kindertagesstätte Schwedenheim. Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.
- Laufzeit 60 Jahre ab 01.04.2017 mit einem Vorrecht auf Erneuerung nach § 31 Erbbaurechtsgesetz (EBRG) sowie einem Vorkaufsrecht an dem Grundstück. Die Kirchengemeinde erhält ein Vorkaufsrecht an dem Erbbaurecht.
- Es ist ein jährlicher Erbbauzins in Höhe von 15.000 € zu entrichten. Das entspricht einer Verzinsung von 5,17 % des Bodenwertes, der 100 €/m² beträgt. Der Erbbauzins

ist mit einer Wertsicherungsklausel versehen, nach der er auf Verlangen jeder Vertragspartei jeweils nach Ablauf von fünf Jahren der Veränderung des Verbraucherpreisindex anzupassen ist.

- Der Besitzübergang an dem Erbbaugrundstück erfolgt zum 01.04.2017.
- Die Stadt als Erbbauberechtigte hat sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Abgaben und Verpflichtungen für das Erbbaugrundstück zu übernehmen, unter anderem die Verkehrssicherungspflicht.
- Das Gebäude ist innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 01.04.2017 fertigzustellen nach dem gültigen Stand von Baurecht und Bautechnik für einen langfristigen Betrieb zu errichten, zu versichern und instand zu halten.
- In bestimmten Fällen der Vertragsverletzung, z. B. Zweckentfremdung des Gebäudes oder mehr als zweijährigem Erbbauzinsrückstand behält sich die Kirche ein Heimfallrecht nach § 27 EBRG sowie die Erhebung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Erbbauzinses vor.
- Im Falle der Beendigung des Erbbaurechts erhält die Stadt eine Entschädigung von 2/3 des Verkehrswertes, den die Baulichkeiten zu diesem Zeitpunkt haben.

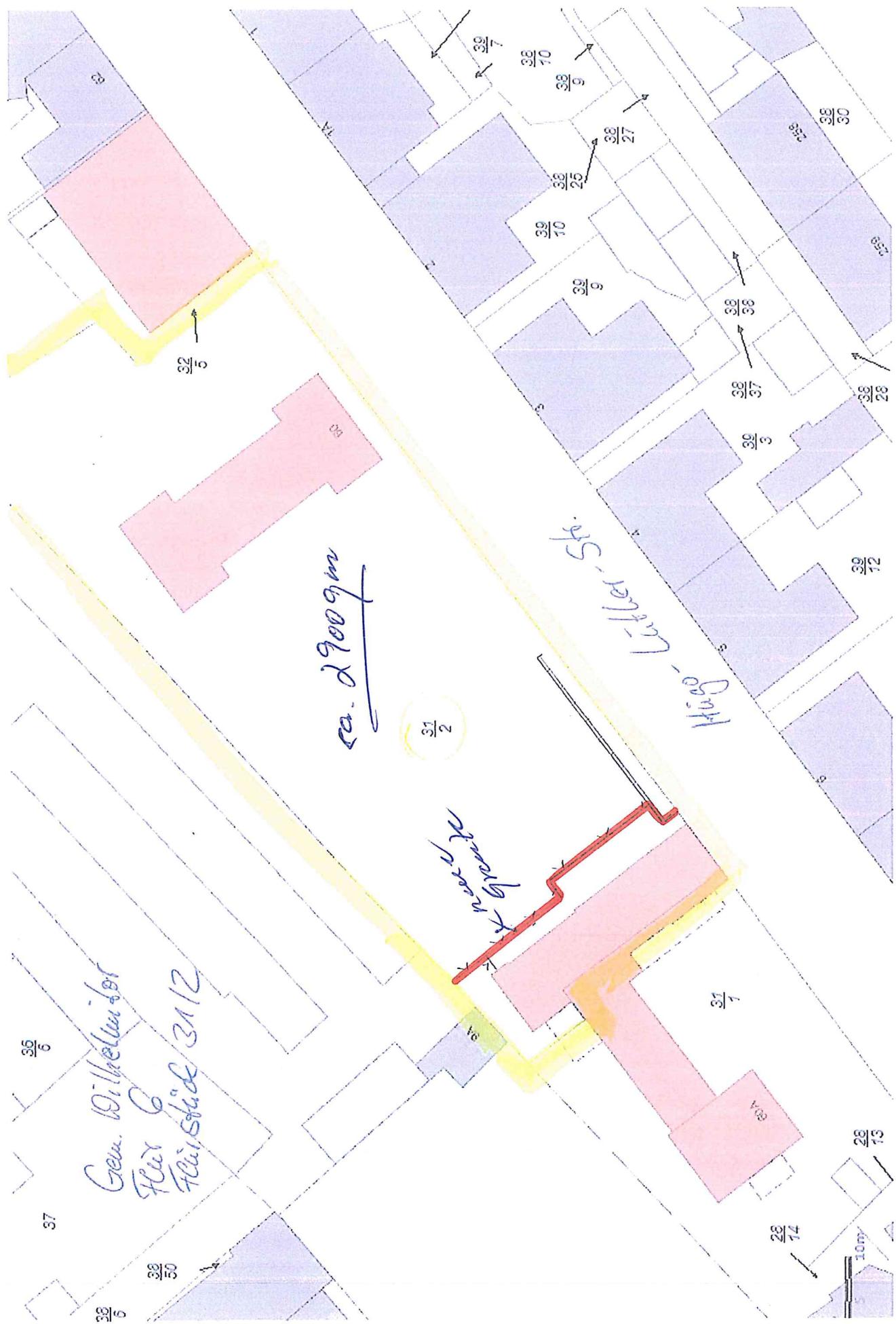
Die Vertragskonditionen bewegen sich in einem zeitgemäßen Rahmen und berücksichtigen die Interessen beider Vertragsparteien in gleichem Maße.

Die jährlichen Kosten zur Sicherstellung der Eigentumssituation sind bisher nicht im Haushalt berücksichtigt. Diese werden von der Verwaltung im Entwurf des Haushaltes 2018 vorgesehen.

Schlimme

Anlage/n:

Lageplan



Betreff:

**I. Vermietung der als Flüchtlingsunterkünfte konzipierten Standorte
Biberweg und Mendelssohnstraße an das Studentenwerk
OstNiedersachsen**

**II. Abschluss von Verwalterverträgen für die Standorte Hondelage
und Lamme mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

15.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	21.03.2017	N

Beschluss:

- I. Der Vermietung der als Flüchtlingsunterkünfte konzipierten Standorte Biberweg und Mendelssohnstraße an das Studentenwerk OstNiedersachsen wird zugestimmt.
- II. Dem Abschluss von Verwalterverträgen zur kaufmännischen Bewirtschaftung und Vermietung der als Flüchtlingsunterkünfte konzipierten Standorte Hondelage und Lamme mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig als Verwalter wird zugestimmt.
- III. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28. März 2017 dem Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte –Drucksachen-Nr. 17-03641- zustimmt.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig wird sich in der Sitzung am 28. März 2017 auf der Grundlage der Drucksachen-Nr. 17-03641 mit dem Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte befassen. Darin ist vorgesehen, dass 4 Standorte verbleiben, die vorerst nicht zur Unterbringung von Flüchtlingen vorgehalten werden müssen.

- I. Für die beiden Standorte Biberweg und Mendelssohnstraße hat das Studentenwerk OstNiedersachsen großes Interesse an einer Anmietung.

Der Standort Mendelssohnstraße mit bis zu 56 Plätzen soll zum Zweck des Betriebes eines Studentenwohnheims dienen.

Am Standort Biberweg wird die Unterbringung im Rahmen des Projektes „Brückenkurs für Geflüchtete an der TU Braunschweig“ erfolgen. Hier stehen neben 50 Wohnheimplätzen auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Durch die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten wird gewährleistet, dass die Unterkünfte bei Bedarf wieder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen könnten.

II. Die Standorte Hondelage und Lamme sollen einer allgemeinen Wohnnutzung zugeführt werden. Es handelt sich um 23 Wohneinheiten am Standort Hondelage und 26 Wohneinheiten am Standort Lamme, aufgeteilt in 1, 2 und 3 Zimmer Module. Die Verwaltung und weitere Vermietung der Objekte soll durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) erfolgen.

Die Steuerung zur Belegung der Wohnungen soll über die im Fachbereich Soziales und Gesundheit neu eingerichtete „Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe“ einvernehmlich mit der Niwo erfolgen. Die zukünftigen Grundmieten werden sich an der Gesamtfachbereichsverfügung „Angemessene Kosten der Unterkunft usw. nach dem SGB II und SGB XII“ orientieren (z. B. 1 Personenhaushalt, 1 Zimmer, 50 m², angemessene Unterkunftskosten 477,40 €).

Pro Standort soll eine angemessene Anzahl an Probewohnverhältnissen eingerichtet werden. Dabei wird insgesamt eine soziale Ausgewogenheit in der Belegung angestrebt.

Die Festlegung der strategischen Ziele der Gesamtvermietung und Einbettung in den Stadtteil finden im Rahmen einer Steuerungsgruppe statt, die sich zu Beginn des Vertrages konstituiert und aus Vertretern der Niwo und der Stadt bestehen soll. Ggf. sind weitere Netzwerkpartner aus dem Stadtteil hinzuziehen. Weiterhin ist beabsichtigt, für die beiden Wohnstandorte eine sozialarbeiterische Betreuung einzurichten.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang**

17-03805**Anfrage (öffentlich)**

Betreff:

**Überfliegen des Betriebs in Thune am Mittellandkanal im
Geltungsbereich des Bebauungsplans "TH 22"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2017

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

16.03.2017

Ö

In der Stellungnahme 16-03291-01 der Stadt Braunschweig zu „Überfliegen des Betriebs in Thune am Mittellandkanal im Geltungsbereich des Bebauungsplans "TH 22"“ vom 24.11.2016 teilt die Stadt Braunschweig mit, dass

- die Stadtverwaltung für derartige Anfragen in Bezug auf Flugbewegungen keine Zuständigkeiten besitzt und
- mit Schreiben der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vom 15.11.2016 festgestellt wird: „Aufzeichnungen über die Radarspuren hier startender und landender Luftfahrzeuge liegen hier mithin nicht vor.“

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Stadt Braunschweig ihre Stellungnahme 16-03291-01 vom 24.11.2016, nach der die Stadtverwaltung für Anfragen in Bezug auf Flugbewegungen keine Zuständigkeiten besitzt, im Lichte der Tatsachen, dass die Stadt Braunschweig Hauptgesellschafter der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist und den Aufsichtsratsvorsitzenden dieser Gesellschaft bestellt und die Stadt Braunschweig die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH jährlich mit Millionenbeträgen subventioniert, ohne über Kenntnisse zu sicherheitsrelevanten Betriebsabläufen bei dieser Gesellschaft zu verfügen?

Wie beurteilt die Stadt Braunschweig ihre Stellungnahme 16-02568-01 vom 29.07.2016 zu „Informationen über "Flugschneisen" und Flugbewegungen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ im Lichte der Feststellungen, dass „sicherheitsempfindliche Firmen“ (worunter wir insbesondere den Betrieb in Thune am Mittellandkanal im Geltungsbereich des Bebauungsplans „TH 22“ verstehen) nicht (bzw. nicht unterhalb der Mindestflughöhe) überflogen werden, obwohl die Stadtverwaltung für derartige Anfragen in Bezug auf Flugbewegungen keine Zuständigkeiten besitzt und diesbezüglichen Auskünften der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vertraut, dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH aber überhaupt keine Aufzeichnungen über die Radarspuren hier startender und landender Luftfahrzeuge vorliegen?

Anlagen:

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 29.2

17-04132

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Umsetzung des Ratsbeschlusses "Verzicht auf Atomstrom in BS"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.03.2017

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

16.03.2017

Ö

Sachverhalt:

Am 27.02.2017 nahm die BIBS-Fraktion Akteneinsicht in den Vorgang "Umsetzung des Ratsbeschlusses Ds. 1828/11 - Verzicht auf Einkauf und Verwendung von Atomstrom in Braunschweig". In den Akten fanden sich nur Informationen bezüglich der Vorgänge ab 2010 für die Stadt Braunschweig selbst und nachgeordnete Betriebe wie die Nibelungen Wohnbau GmbH.

Unterlagen darüber, dass BS-Energy gänzlich auf Atomstrom-Verkauf verzichten und gemäß des Ratsbeschlusses aus 2011 auch nicht mit mehr Atomstrom handeln solle, fanden sich in der Akteneinsicht nicht.

Vor diesem Hintergrund möchten wir wissen:

1. Sind die vorgelegten Akten vollständig hinsichtlich aller Vorgänge (Schriftverkehre, Dokumente etc.) zur Umsetzung sämtlicher Beschlusspunkte des Ratsbeschlusses Ds. 1828/11?
2. Wenn ja, wie rechtfertigt die Verwaltung, dass offenbar keine Schritte unternommen wurden, den Ratsbeschluss zum Verzicht auf Atomstrom in Braunschweig umzusetzen?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 29.3

17-04044

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wasserwelt: Besucherzahlen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.02.2017

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

16.03.2017

Ö

Sachverhalt:

Wie in der Presse (<http://regionalbraunschweig.de/die-wasserwelt-begruesst-ihren-millionsten-gast/>) zu lesen war, hat die Wasserwelt ihre Besucherzahlen in 2016 steigern können.

Auch die Mitglieder des WorkOut können jederzeit die Einrichtungen der Wasserwelt nutzen. Abgegolten sind diese Besuche mit den Entgelt der Mitgliedschaft im WorkOut. Daher stellen sich uns folgende Fragen:

Wie viele Besucher aus 2016 sind Mitglieder vom WorkOut und nutzten die Wasserwelt in ihrer Eigenschaft als Mitglieder?

Führt die "Workout Wasserwelt" einen jährlichen Pauschalbetrag für die Nutzung der Wasserwelt - durch ihre Mitglieder - an die Stadtbäder Braunschweig Sport und Freizeit GmbH ab und wie berechnet sich dieser? (gern auch nichtöffentlich)

Anlagen:

keine